

Abschlussbericht

der

Kommission

„Strukturreform des Versorgungsausgleichs“

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Teil Ausgangsbefund, Empfehlungen und Anregungen	9
A. Ausgangsbefund	9
B. Empfehlungen	11
C. Anregungen	16
2. Teil Erläuterungen	19
A. Ausgangsbefund	19
I. Der Versorgungsausgleich hat sich als Rechtsinstitut bewährt.	19
II. Der Versorgungsausgleich hat auch künftig seine Berechtigung.	20
III. Der Versorgungsausgleich bedarf in seinem Verfahren der allgemeinen Überprüfung und in seiner Struktur einer grundlegenden Reform.	22
1. Funktionelle Zuständigkeit der Familiengerichte und Zeitpunkt der Entscheidung	22
2. Der Versorgungsausgleich als Einmal-Ausgleich aller Versorgungsanrechte unterschiedlicher Qualität	23
a) Grundsatz	23
b) Versicherungsmathematischer Umwertungsmechanismus nach der Barwert-Verordnung	26
c) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Barwert-Verordnung	26
d) Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung	26
3. Kritik am Ausgleichsmechanismus des geltenden Rechts	27
a) Kritik an der Unterscheidung nach der Dynamik	27
b) Kritik an der Umrechnung der Kapitalwerte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung	28
B. Empfehlungen	31
I. Der Versorgungsausgleich sollte auch künftig als familienrechtliches Rechtsinstitut ausgestaltet sein und im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung im Verbund beim Familiengericht durchgeführt werden.	31
1. Geltendes Recht	31
2. Empfehlung der Kommission	32
a) Das Familiengericht soll für den Versorgungsausgleich weiterhin funktionell zuständig sein.	32

b) Der Versorgungsausgleich soll weiterhin bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung möglichst abschließend geregelt werden.	33
II. Ein Versorgungsausgleich sollte künftig in zwei Fällen ausgeschlossen sein, und zwar bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer und wenn der Ausgleichsbetrag von untergeordneter Bedeutung ist.	35
1. Geltendes Recht	35
2. Empfehlung der Kommission	36
a) Kein Versorgungsausgleich bei kurzer Ehe	36
b) Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen	38
III. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich sollte künftig innerhalb zweier voneinander getrennter Gruppen und dort jeweils in Form der Realteilung vollzogen werden.	39
1. Lösungsansätze	39
a) Fortschreibung der Barwert-Verordnung	40
b) Beibehaltung des Einmalausgleichs bei generellem Verzicht auf jede Umwertung von Anrechten	41
c) Auflösung des Prinzips des Einmalausgleichs und Umwandlung des Versorgungsausgleichs in eine versorgungsinterne Teilung („Realteilung in Reinform“)	42
d) Vorschlag der Kommission: Das Gruppenmodell	43
2. Das Gruppenmodell im Einzelnen	44
a) Die Zuordnung der Anrechte zu den Gruppen	44
b) Der Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1	47
aa) Teilungsgegenstand	47
bb) Die Berechnung des Ehezeitanteils in Gruppe 1	47
cc) Umsetzung des Ausgleichs im Versorgungssystem des Verpflichteten	49
dd) Ausgleich mehrerer Anrechte	51
ee) Ausgleich geringfügiger Wertdifferenzen	51
c) Ansätze für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2	54
aa) Grundsätzliches: Abkehr vom Prinzip des Ausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung	54
bb) Teilungsgegenstand	55
d) Der Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 durch Realteilung	57
aa) Grundsätzliches zum Vorschlag für einen Ausgleich durch Realteilung	57
bb) Die Realteilung im geltenden Recht	59
cc) Verfassungsmäßigkeit einer Realteilung in Gruppe 2 als ausschließlicher Ausgleichsform	61
α) Allgemeines zu den Grundrechtspositionen der Beteiligten	61
β) Verfassungsmäßigkeit eines Ausgleichs ausschließlich durch Realteilung	64
dd) Ausgestaltung einer verbindlichen Realteilung	66
e) Empfehlung: Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 durch Realteilung nach Saldierung ihrer Kapitalwerte	66
aa) Beschreibung des Modells	66
bb) Versicherungsmathematische Grundlagen des Kommissionsvorschlages	70
α) Ermittlung des individuellen Kapitalwertes nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik	70
β) Grundlagen für die Kapitalwertermittlung bei den einzelnen Arten der Anrechte der Gruppe 2	73

γ) Mitteilung der Kapitalwerte durch die Versorgungsträger	74
cc) Legitimation der Umstellung auf den „Altersvermögensausgleich“	75
dd) Keine Benachteiligung von Frauen durch den Ausgleich auf der Grundlage von Kapitalwerten	76
ee) Umsetzung des Ausgleichs	78
f) Alternativlösung: Realteilung ohne vorherige Saldierung	78
aa) Beschreibung der Variante	78
bb) Für und Wider von Kommissionsvorschlag und Alternativlösung	81
g) Die Berechnung des Ehezeitanteils in Gruppe 2	87
h) Ausgleich geringfügiger Wertdifferenzen in Gruppe 2	87
i) Die Anwendung der Härteklauseel im Gruppenmodell	88
aa) Geltendes Recht	88
bb) Empfehlung der Kommission	88
IV. Der gegenständliche Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs hat sich im Wesentlichen bewährt, dies gilt insbesondere auch für die Abgrenzung zum Zugewinnausgleich.	89
1. Geltendes Recht	89
2. Empfehlung der Kommission	89
a) Einbeziehung sämtlicher Anrechte auf Leistungen nach dem Betriebsrentenrecht und aus Kapitallebensversicherungen in den Versorgungsausgleich?	90
aa) Geltendes Recht	90
bb) Empfehlung der Kommission	91
b) Berücksichtigung von Wertguthaben auf Grund flexibler Arbeitszeitregelungen in der Gruppe 1	93
c) Neue Altersvorsorgeinstrumente	94
d) Exkurs: Verfallbare Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung	95
V. Das Abänderungsverfahren sollte auf den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 beschränkt werden.	96
1. Geltendes Recht	96
2. Empfehlung der Kommission	98
VI. Die Möglichkeiten einvernehmlicher Regelungen des Versorgungsausgleichs sollten erweitert werden.	101
1. Geltendes Recht	101
a) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Scheidung	101
b) Sonstige Vereinbarungen	102
2. Empfehlung der Kommission	103
VII. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sollte eingeschränkt und dessen Sicherungswirkung verstärkt werden.	105
1. Geltendes Recht	105
2. Empfehlung der Kommission	106

C. Anregungen	109
I. Versorgungsausgleich im europäischen Kontext	109
II. Flankierende gesetzgeberische Maßnahmen	109
III. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen als Zentrales Büro für Familiengerichte	109
Anhang I Zur Kommission	111
I. Teilnehmer	111
1. Ordentliche Mitglieder	111
2. Weitere Sitzungsteilnehmer	111
3. Sitzungsteilnehmer aus den Bundesministerien	112
4. Sachverständige Begleitung	112
5. Visualisierende Begleitung durch die knowledgeTools GmbH	113
II. Sitzungen	113
1. Plenarsitzungen	113
2. Sitzungen der Unterkommission	113
Anhang II Dokumente	115

Einleitung

Seit dem 1. Juli 1977 gibt es den Versorgungsausgleich. Im Zusammenhang mit der Scheidung einer Ehe sichert er Ehegatten die gleichmäßige Teilhabe an den in der Ehe erworbenen Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Derjenige Ehegatte, der während der Ehe keine Versorgungsanrechte oder geringere als der andere erworben hat, erhält bei einer Scheidung die Hälfte des Wertunterschiedes. Damit soll dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten – auch heute weit überwiegend die Ehefrau, die wegen der Familienarbeit ganz oder teilweise nicht erwerbstätig war - eine eigenständige Absicherung für das Alter und/oder die verminderte Erwerbsfähigkeit verschafft werden.

Der Versorgungsausgleich tritt neben den Unterhaltsanspruch und den güterrechtlichen Ausgleichsanspruch als weiteres familienrechtliches Institut zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten bei Scheidung. Von seiner Struktur her ähnelt er dem Vermögensausgleich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Im Zugewinnausgleich wird das von beiden Eheleuten in der Ehe erworbene Vermögen einander gegenübergestellt und ein Wertunterschied hälftig ausgeglichen. Gegebenenfalls ist zuvor der Wert einzelner Vermögensbestandteile (z. B. Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Liegenschaften, Nutzungsrechte oder zukünftige Forderungen) zu ermitteln.

Im Versorgungsausgleich werden alle von den Eheleuten in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte einander gegenübergestellt und ein etwaiger Wertunterschied hälftig ausgeglichen. Häufig ist dabei der Wert qualitativ unterschiedlicher Anrechte vor einer Bilanzierung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Gemeinsamer Nenner der Anrechte des Versorgungsausgleichs ist nach geltendem Recht der Gegenwartswert von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen. Von der Notwendigkeit einer gesonderten Bewertung sind kraft gesetzlicher Definition solche Anrechte betroffen, die nicht annähernd so wie die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Anrechte auf eine Beamtenversorgung dynamisiert werden.

Diese Anrechte werden dabei folgendermaßen umgewertet: Zunächst wird ein Kapitalwert des betroffenen nicht volldynamischen Anrechts ermittelt. Dafür ist, wo möglich, auf ein eigens dafür gebildetes Deckungskapital oder eine Deckungsrücklage abzustellen. Wenn das Anrecht nicht gedeckt ist, errechnet sich der Kapitalwert aus dessen Barwert. Der Vereinfachung und der Vereinheitlichung der Ermittlung des Barwerts dient dort die Barwert-Verordnung.¹ Aus dem so ermittelten Kapitalwert wird anschließend die monatliche Rente errech-

¹ Dazu siehe näher S. 26.

net, die sich ergäbe, wenn der Kapitalbetrag bei Ende der Ehezeit als Einmalbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden wäre. In der Bilanz werden also die ohnehin volldynamischen Anrechte mit ihrem nominellen Betrag und die nicht volldynamischen Anrechte mit ihrem so umgewerteten Betrag eingestellt.

Äußerer Anlass für Reformüberlegungen zum Versorgungsausgleich ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2001, in der er die Anwendung der Barwert-Verordnung wegen überholter Annahmen über die Sterbewahrscheinlichkeiten nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2002 gestattet hatte.² Daraufhin hat das Bundesministerium der Justiz die Barwert-Verordnung an die aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten angepasst und die Geltung der neuen Barwert-Verordnung bis zum 31. Mai 2006 befristet. Bis dahin soll eine Reform des Versorgungsausgleichs auf den Weg gebracht sein, die den Ausgleich der nicht volldynamischen Anrechte auf eine neue Grundlage stellt.

Zur Vorbereitung der Reformarbeiten hat die Bundesministerin der Justiz im September 2003 eine Kommission mit Fachleuten aus allen mit dem Versorgungsausgleich befassten Bereichen eingesetzt. Sie hatte den Auftrag, Empfehlungen für eine Reform des Versorgungsausgleichs vorzulegen. Dabei sollte sie sich nicht nur auf den Ausgleich der nicht volldynamischen Anrechte beschränken, sondern auch anderweitigen Reformbedarf erfassen. Zur Aufgabe gehörte auch die Prüfung, ob und ggf. wie das Recht des Versorgungsausgleichs insgesamt einfacher und klarer gestaltet werden kann. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind in diesem Abschlußbericht zusammengefasst.

Der Abschlussbericht wurde am 27. Oktober 2004 in Berlin an Frau Bundesministerin Zypries übergeben.

² Dazu siehe im Einzelnen S. 26.

1. Teil Ausgangsbefund, Empfehlungen und Anregungen

Das Recht des Versorgungsausgleichs ist eine schwierige Materie. Seine komplizierte Struktur in materiell- und in verfahrensrechtlicher Hinsicht rührt daher, dass

- es mit den Rechtsmaterien, die die einzelnen Alterssicherungssysteme regeln, verzahnt ist und deshalb die Besonderheiten jedes Versorgungssystems nachvollziehen muss,
- die Frage einer gerechten Teilung von Versorgungsanrechten im Mittelpunkt steht, die eine zuverlässige Bewertung von Anrechten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik voraussetzt, und
- es einfache verfahrensrechtliche Regelungen fordert, die für Massenverfahren tauglich sind.

Wegen der Komplexität des Versorgungsausgleichs und der flankierenden Regeln im Leistungsrecht hat die Praxis immer wieder eine Vereinfachung des Rechts des Versorgungsausgleichs angemahnt. Diese wird umso dringlicher, als die Vielfalt der Altersvorsorgeinstrumente weiter wächst und ein Versorgungsausgleichsverfahren nur dann zukunftsfähig ist, wenn es für das gesamte Versorgungsspektrum ein transparentes und für die Praxis einfach zu handhabendes Ausgleichssystem anbietet. Dieses Anliegen gewinnt auch wegen zunehmender internationaler Verflechtungen an Gewicht. So hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 24. September 2003 zu dem Gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten³ den Versorgungsausgleich als eine mögliche Lösung zur Verbesserung der sozialen Absicherung von geschiedenen Frauen herausgestellt.⁴

A. Ausgangsbefund

I. Der Versorgungsausgleich hat sich als Rechtsinstitut bewährt.

Die Alterssicherung geschiedener Frauen hat sich seit dem Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes im Jahr 1977 mit dem Versorgungsausgleich ver-

³ Bundesrats-Drucksache 786/03.

⁴ Bundesrats-Drucksache 786/03, S. 7 zu Nr. 26: [Das Europäische Parlament] „macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die ungleiche Situation von Frauen in Bezug auf Löhne und Erwerbsquoten ein Problem für geschiedene oder getrennt lebende Frauen aufwirft, wenn es um ihre soziale Absicherung geht; verweist darauf, dass eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen könnten, darin besteht, die Teilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche vorzusehen, damit die eigenständige soziale Sicherheit des Ehepartners, der seine berufliche Tätigkeit unterbrochen hat, um sich Familienaufgaben zu widmen, gewährleistet ist“.

bessert. Er hat insbesondere die Alterssicherung geschiedener Frauen nennenswert erhöht und damit deren Altersarmut entgegengewirkt.

II. **Der Versorgungsausgleich hat auch künftig seine Berechtigung.**

Eine bessere eigenständige soziale Absicherung von geschiedenen Frauen mit Hilfe des Versorgungsausgleichs ist auch in Zukunft erforderlich. Die Kommission begrüßt daher die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003; in dieser hatte es den „Versorgungsausgleich“ als mögliche Lösung zur Verbesserung der sozialen Absicherung von geschiedenen Frauen ausdrücklich genannt.

Geschiedene Frauen sind zwar häufiger als in der Vergangenheit – mit der Folge des Erwerbs eigener Versorgungsrechte – berufstätig. Auch die Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege von Angehörigen im Rentenrecht hat zu einer Verbesserung ihrer rentenrechtlichen Situation beigetragen. Dennoch wären sie ohne einen Versorgungsausgleich nach wie vor nicht ausreichend für Alter und/oder verminderte Erwerbsfähigkeit abgesichert.

Das Anliegen des Versorgungsausgleichs als familienrechtliches Institut – Herstellung von Teilhabegerechtigkeit und Nachteilsausgleich - entspricht auch nach wie vor dem Gesamtkonzept des geltenden Familienrechts.

III. **Der Versorgungsausgleich bedarf in seinem Verfahren der allgemeinen Überprüfung und in seiner Struktur der grundlegenden Reform.**

Sowohl die **funktionelle Zuständigkeit der Familiengerichte** als auch der **Zeitpunkt der Entscheidung** waren deswegen einer Überprüfung zu unterziehen, weil

- das einschlägige Verfahrensrecht den Familiengerichten Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse in einer für sie fachfremden Materie des Rechts der Alterssicherung zuweist und weil
- die Entscheidungen im Zeitpunkt der Scheidung auf der Grundlage weitgehend ungesicherter Prognosen über zukünftige Entwicklungen der Versorgungsrechte getroffen werden, die deshalb im Zeitpunkt des Rentenfalls oftmals objektiv korrekturbedürftig sind.

Der Versorgungsausgleich bedarf in seiner gegenwärtigen Struktur als **Rechtsinstitut für den einmaligen Ausgleich von Versorgungsanrechten unterschiedlicher Qualität** der grundlegenden Reform, weil

- das gegenwärtige Prinzip des Einmalausgleichs voraussetzt, dass das gesamte Spektrum von Versorgungsanrechten an einem einheitlichen Maßstab ausgerichtet werden kann, die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen dafür aber zunehmend weniger geeignet sind;
- das gegenwärtige Prinzip des generellen Ausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung seine Berechtigung verloren hat, nachdem die betriebliche und private Altersvorsorge für die Sicherung des Lebensstandards im Alter neben der gesetzlichen Rentenversicherung an Bedeutung wächst und künftig noch weiter wachsen wird;
- das gegenwärtige Prinzip des subsidiären schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, also eines Ausgleichs erst im Rentenfall, als Auffangregelung keine praktische Bedeutung erlangt hat.

Richtschnur für die nachstehenden Empfehlungen ist das Ziel, diesen geänderten Rahmenbedingungen ohne Gerechtigkeitsdefizite und bei gleichzeitiger Vereinfachung der Struktur des Versorgungsausgleichs Rechnung zu tragen.

B. Empfehlungen

I. Der Versorgungsausgleich sollte auch weiterhin als familienrechtliches Rechtsinstitut ausgestaltet sein und im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung im Verbund beim Familiengericht durchgeführt werden.

Die gerichtliche Praxis zeigt, dass scheidungswillige Eheleute ihre finanziellen Angelegenheiten möglichst umfassend und abschließend in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung geregelt wissen möchten. Vor diesem Hintergrund ist auch die Beibehaltung der funktionellen Zuständigkeit der Familiengerichte für den Versorgungsausgleich sinnvoll.

II. Ein Versorgungsausgleich sollte künftig in zwei Fällen ausgeschlossen sein, und zwar

- bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer und

- **wenn der Ausgleichsbetrag von untergeordneter Bedeutung ist.**

In einer bloß kurzen Zeit gemeinsamen Wirtschaftens verfestigt sich eine eigentliche „Altersvorsorgegemeinschaft“ zwischen den Eheleuten noch nicht. Die Eheleute haben in dieser Zeit meist auch nur geringfügige Anrechte erworben. Auszugleichen wären hier im Regelfall nur kleine Beträge, die für die Altersversorgung des Einzelnen in der Gesamtschau von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit einem Verzicht auf einen Ausgleich von nur geringfügigen Differenzbeträgen soll vor allem ein unverhältnismäßiger, weil unwirtschaftlicher Aufwand für öffentlich-rechtliche und private Versorgungsträger vermieden werden.

- III. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich sollte künftig innerhalb zweier voneinander getrennten Gruppen und dort jeweils in Form der Realteilung organisiert werden.** Das gegenwärtige Prinzip des Einmalausgleichs lässt sich nicht aufrechterhalten, falls Versorgungsrechte unterschiedlicher Prägung auszugleichen sind. Die Kommission unterscheidet diese in zwei Gruppen.

In der **Gruppe 1** werden die Anrechte aus den deutschen Regelsicherungssystemen und die ihnen gleichgestellten Versorgungsleistungen ausgeglichen:

- Der Ausgleich dieser Anrechte soll – so wie bisher – dem **Prinzip des Versorgungsausgleichs** folgen.
- Die Anrechte werden auf der Grundlage ihrer **Nominalbeträge** saldiert. Auszugleichen ist die Hälfte des Unterschiedes der Nominalbeträge.
- Der Ausgleich wird im **Versorgungssystem des Verpflichteten in Form der Realteilung** umgesetzt. Mehrere Anrechte des Ausgleichspflichtigen werden anteilmäßig herangezogen. Sind weniger als der Gegenwert zweier Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auszugleichen, erhält der Berechtigte nach Festlegung durch das Familiengericht ein entsprechendes Versorgungsanrecht in einem seiner eigenen Versorgungssysteme oder – subsidiär - in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ehegatten und die beteiligten Versorgungsträger können sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf eine andere Lösung verständigen.

In der **Gruppe 2** werden die Anrechte ausgeglichen, die – im Regelfall – (nur) der ergänzenden respektive ersetzenden Altersvorsorge, insbesondere der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge, zuzurechnen sind. Dazu zählen unter anderem alle Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz, Riesterprodukte, Anwartschaften auf öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungen, Leibrenten mit Kapitalwert und Unternehmerversorgungen.

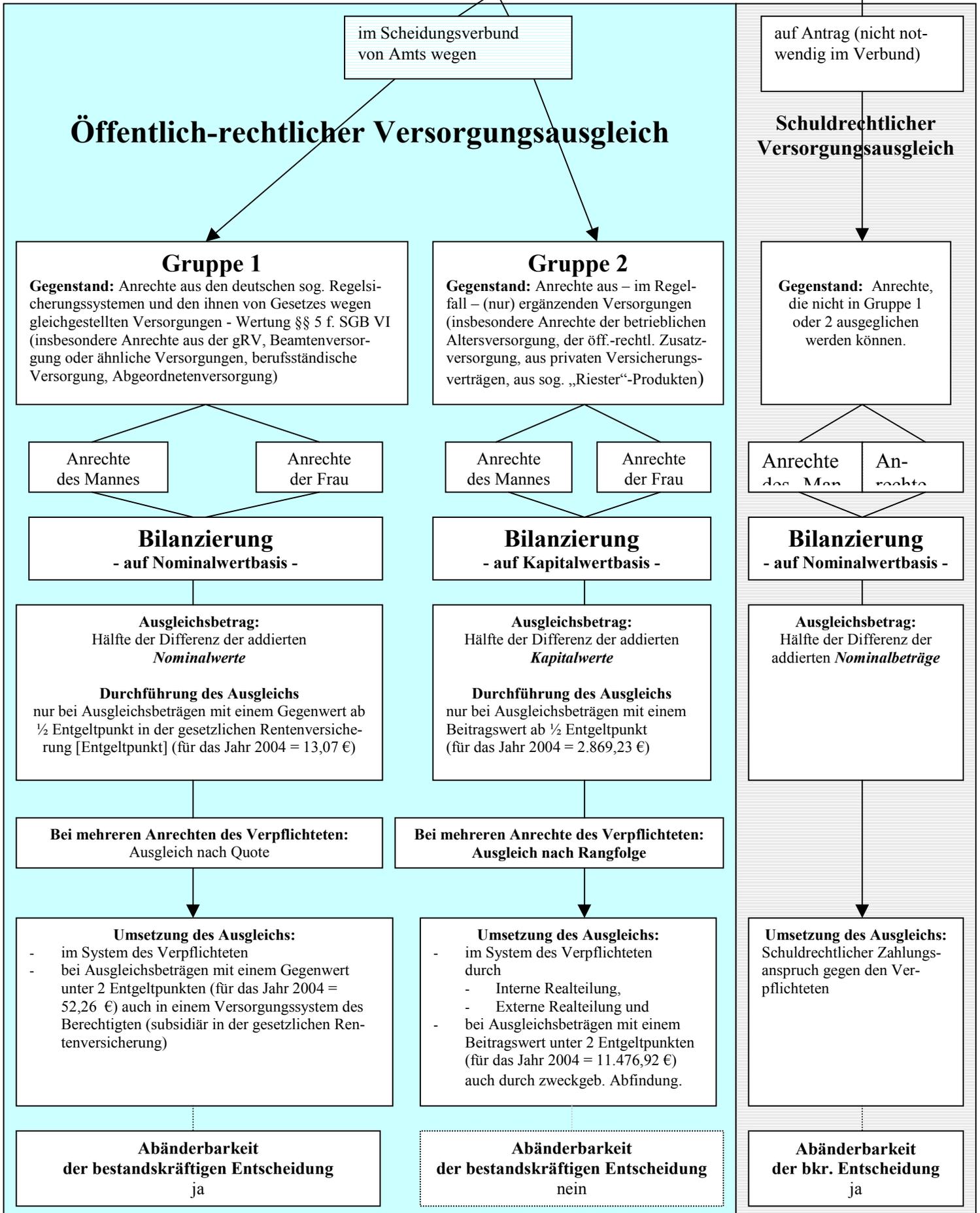
- Der Ausgleich dieser Anrechte soll - anders als bisher - **dem Prinzip des Zugewinnausgleichs** folgen.
- Die Anrechte werden auf der Grundlage ihrer **Kapitalwerte** (= Vermögenswerte) saldiert. Diese Werte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für jedes Anrecht individuell zu ermitteln. Auszugleichen ist die Hälfte des Unterschiedes der Kapitalbeträge.
- Der Ausgleich wird ebenfalls **im Versorgungssystem des Verpflichteten in Form der Realteilung** umgesetzt. Mehrere Anrechte des Ausgleichsverpflichteten werden nach dessen Wahl oder nach einer gesetzlichen Rangfolge bis zur Obergrenze ihres hälftigen Wertes – mit Zustimmung des privaten Versorgungsträgers gegebenenfalls auch darüber hinaus bis hin zu ihrem vollständigen Wert - zum Ausgleich herangezogen. Die weiten Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts für die fakultative Realteilung sollen für die zukünftig gesetzlich vorgesehene Realteilung erhalten und um eine vorzugsweise zweckgebundene Abfindungsmöglichkeit bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen erweitert werden.

Anrechte bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger können in der Gruppe 2 ausgeglichen werden, wenn dem Gericht ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelter Kapitalwert mitgeteilt wird. Ansonsten greift - wie nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht – der schuldrechtliche Versorgungsausgleich als Auffanglösung Platz.

Ein die **beiden Gruppen übergreifender Ausgleich** soll **nicht** vorgesehen werden.

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit; **nicht** bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren



Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Gruppe 1
Gegenstand: Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellten Versicherungen - Wertung §§ 5 f. SGB VI (insbesondere Anrechte aus der gRV, Beamtenversorgung oder ähnliche Versicherungen, berufsständische Versorgung, Abgeordnetenversorgung)

Gruppe 2
Gegenstand: Anrechte aus – im Regelfall – (nur) ergänzenden Versicherungen (insbesondere Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, der öff.-rechtl. Zusatzversicherung, aus privaten Versicherungsverträgen, aus sog. „Riester“-Produkten)

Gegenstand: Anrechte, die nicht in Gruppe 1 oder 2 ausgeglichen werden können.

Anrechte des Mannes Anrechte der Frau

Anrechte des Mannes Anrechte der Frau

Anrechte des Mannes Anrechte der Frau

Bilanzierung
 - auf Nominalwertbasis -

Bilanzierung
 - auf Kapitalwertbasis -

Bilanzierung
 - auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
 Hälfte der Differenz der addierten *Nominalwerte*

Durchführung des Ausgleichs
 nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert ab 1/2 Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung [Entgeltpunkt] (für das Jahr 2004 = 13,07 €)

Ausgleichsbetrag:
 Hälfte der Differenz der addierten *Kapitalwerte*

Durchführung des Ausgleichs
 nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert ab 1/2 Entgeltpunkt (für das Jahr 2004 = 2.869,23 €)

Ausgleichsbetrag:
 Hälfte der Differenz der addierten *Nominalbeträge*

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
 Ausgleich nach Quote

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
 Ausgleich nach Rangfolge

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
 Ausgleich nach Rangfolge

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auch in einem Versorgungssystem des Berechtigten (subsidiär in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten durch
 - Interne Realteilung,
 - Externe Realteilung und
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 11.476,92 €) auch durch zweckgeb. Abfindung.

Umsetzung des Ausgleichs:
 Schuldrechtlicher Zahlungsanspruch gegen den Verpflichteten

Abänderbarkeit der bestandskräftigen Entscheidung
 ja

Abänderbarkeit der bestandskräftigen Entscheidung
 nein

Abänderbarkeit der bkr. Entscheidung
 ja

IV. Der gegenständliche Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs hat sich im Wesentlichen bewährt. Dies gilt insbesondere auch für die Abgrenzung zum Zugewinnausgleich.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die bisherige Abgrenzung des Versorgungsausgleichs zum Zugewinnausgleich grundsätzlich beizubehalten. Nur sollen in Zukunft - anders als bisher - Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, wenn der Berechtigte im Rentenfall Leistungen nicht als Rente, sondern als einmaligen Kapitalbetrag oder in Form eines Auszahlungsplanes erhält. Denn auch diese Gestaltung dient der Altersvorsorge, stellt also anders als die dem Zugewinnausgleich zuzurechnenden Objekte kein im Scheidungszeitpunkt verfügbares und damit teilbares Vermögen dar.

V. Das Abänderungsverfahren sollte auf den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 beschränkt werden.

Für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 sollte ein Abänderungsverfahren beibehalten bleiben. Dies sollte aber in Zukunft auf Fälle beschränkt werden, in denen die Versorgungen einen wesentlich anderen als den im Scheidungszeitpunkt prognostizierbaren Verlauf genommen haben. Ferner sollte eine Abänderung nur bei Überschreiten einer in einem absoluten Betrag festgelegten Grenze möglich sein. Denn die geschiedenen Eheleute sollten nicht unnötig in neue gerichtliche Auseinandersetzungen hineingezogen und die Familiengerichte mit Verfahren über Bagatellbeträge belastet werden: Erst wenn der Abänderungsbetrag den Wert eines Entgeltpunktes monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2004 = 26,13 €) übersteigt, soll die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich statthaft sein.

Dagegen besteht für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 als eines streng stichtagsbezogenen einmaligen Altersvermögensausgleichs für ein nachträgliches Abänderungsverfahren grundsätzlich kein Bedarf.

VI. Die rechtlichen Möglichkeiten für einvernehmliche Regelungen des Versorgungsausgleichs sollten erweitert werden.

In der Altersvorsorge wird vom Einzelnen immer mehr die eigenverantwortliche Zukunftsplanung und Eigeninitiative erwartet. Damit sollten künftig solche gesetz-

lichen Rahmenbedingungen korrespondieren, die den Eheleuten nach einem Scheitern ihrer Ehe mehr Freiraum für die Aufteilung der in der Ehe für die gemeinsame Altersvorsorge geschaffenen Werte lassen.

VII. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sollte eingeschränkt und dessen Sicherungswirkung verstärkt werden.

Geschiedene Eheleute machen von ihren Ansprüchen auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nur ganz selten Gebrauch. Der Grund liegt meist in einem Informationsdefizit, dem es entgegenzuwirken gilt. In seinen Sicherungswirkungen ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchweg ungenügend. Weil die gesetzgeberischen Möglichkeiten der Sicherung dieser Ansprüche weitgehend ausgeschöpft sind, sollte durch die Strukturreform der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zugunsten des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs weitest möglich zurückgedrängt werden.

C. Anregungen

I. Versorgungsausgleich im europäischen Kontext

Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern, europäische Entwicklungen zur Einführung des Versorgungsausgleichs aufzugreifen und zeitnah im deutschen Recht des Versorgungsausgleichs umzusetzen, soweit sich daraus Verbesserungen der Absicherung beim Ausgleich von nicht im Inland erworbenen Anrechten ergeben können.

II. Flankierende gesetzgeberische Maßnahmen

Die Bundesregierung wird gebeten, sämtliche die Neuordnung des Versorgungsausgleichs flankierenden Regelungen - vor allem im Steuerrecht, Betriebsrentenrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht - so auszugestalten, dass sie die Zielsetzungen des Versorgungsausgleichs insgesamt unterstützen, besonders aber das Anliegen fördern, dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten eine eigenständige Versorgung zu verschaffen.

III. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen als Zentrales Büro für Familiengerichte

Die Landesjustizverwaltungen werden gebeten zu prüfen, inwieweit eine Unterstützung der Familiengerichte bei der Ermittlung der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte im Versorgungsausgleichsverfahren durch die zum Geschäftsbereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gehörende Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) möglich ist. Eine Einschaltung der ZfA als „Zentrales Büro der Familiengerichte“ könnte zu einer Vereinfachung der Abläufe, zu einer Entlastung der Familiengerichte und damit vermutlich insgesamt zu einer Kostenersparnis führen.

2. Teil Erläuterungen

A. Ausgangsbefund

I. Der Versorgungsausgleich hat sich als Rechtsinstitut bewährt.

Das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die eigenständige Sicherung der Invaliditäts- und Altersversorgung beider Ehepartner im Falle der Scheidung und - damit verbunden - die soziale Absicherung der in der Ehe nicht oder nur teilweise berufstätigen Ehefrau gewährleisten.⁵

Die Alterssicherung von Frauen nach Scheidung war nach allgemeiner Auffassung unzureichend. Die nicht oder nur geringfügig berufstätige Ehefrau war bei bestehender Ehe durch Unterhaltsansprüche und nach dem Tod des Ehemannes durch einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung gesichert. Dagegen erhielten wegen der einschränkenden gesetzlichen Voraussetzungen in der Praxis nur etwa 4 % aller geschiedenen Frauen eine Geschiedenenwitwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kam, dass die Geschiedenenwitwenrente, falls der verstorbene Ehemann neue Ehen eingegangen war, mit weiteren Ehefrauen entsprechend der jeweiligen Ehedauer geteilt werden musste. Bei der Beamtenversorgung galt Entsprechendes für den Unterhaltsbeitrag.

Die Altersversorgung der Frauen blieb vernachlässigt, weil zum einen Frauen meist während der Zeiten der Pflege oder Erziehung von Kindern vorübergehend oder teilweise keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, und weil zum anderen Frauen im Erwerbsleben überkommenen sozialen Nachteilen ausgesetzt waren (und sind), die der gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Frau nicht mehr entsprachen und den Wert ihrer Tätigkeit für die Familie und für die Allgemeinheit nicht anerkannten. Das Ziel des Versorgungsausgleichs war es, diesen ehebedingten wie historisch überkommenen Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Der Versorgungsausgleich hat diese Erwartung des Gesetzgebers erfüllt. Dem Versorgungsausgleich kommt heute eine für die Alterssicherung der geschiedenen Frauen hohe Bedeutung zu. Beleg dafür ist das vom Verband der Rentenversicherungsträger (VDR) und dem Bundesministerium für Gesundheit und So-

⁵ So die Begründung des Regierungsentwurfs vom 1. Juni 1973, Bundestags-Drucksache 7/650, S. 61, 71, 154.

ziale Sicherung (BMGS) für die Kommission aufbereitete Zahlenmaterial.⁶ Bei den im Jahr 2002 durchgeführten Versorgungsausgleichsverfahren waren in 80 % der Scheidungsfälle Frauen ausgleichsberechtigt und erhielten durchschnittlich 4,4 Entgeltpunkte. Betrachtet man den Rentenzugang der Altersrenten des Jahres 2002, machen die Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich bei den Frauen mit einem Bonus durchschnittlich 268 € aus, was im Mittel etwa ein Drittel der Gesamrente ausmacht. Der Versorgungsausgleich ist damit ein wichtiger Beitrag zu ihrer Altersversorgung.

Der Anteil der Fälle, in denen Frauen ihren Ehemännern zum Ausgleich verpflichtet sind, nimmt zwar zu, bleibt aber mit 10 % aller Fälle und mit 20 % der Neufälle im Jahr 2002 immer noch die Ausnahme. Der Ausgleichsbetrag liegt im Durchschnitt bei 1,5 Entgeltpunkten. Beim Rentenzugang der Altersrenten im Jahr 2002 ergeben sich bei den Männern, die aus dem Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt sind, nur durchschnittlich 10% ihrer gesamten Rente aus dem Bonus.

Diese Werte sind vor folgendem Hintergrund zu sehen: Die durchschnittliche Dauer der Ehen, in denen der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, betrug in den Jahren 2000 und 2001 12,6 Jahre. Männer waren bei der Scheidung im Durchschnitt 40,6 Jahre und Frauen 38,2 Jahre alt.

Danach hat der Versorgungsausgleich erheblich zur besseren Absicherung von geschiedenen Frauen im Alter beigetragen und deshalb die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt.

II. Der Versorgungsausgleich hat auch künftig seine Berechtigung.

Die Kommission hält die Beibehaltung des Rechtsinstituts des Versorgungsausgleichs unter dem Gesichtspunkt ehebezogener Teilhabegerechtigkeit und als Nachteilsausgleich im Hinblick auf die fortdauernde strukturelle Benachteiligung von erziehenden Eltern und von Frauen im Erwerbsleben für erforderlich.

⁶ Wegen der Einzelheiten vgl. Stegmann/Bieber, „Empirische Fakten und Trends zum Versorgungsausgleich“ auf der Basis der Ehescheidungen in der amtlichen Statistik, der Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Erhebungen „Alterssicherung in Deutschland 1986, 1992, 1995 und 1999 (ASID)“ und „Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID)“ im Anhang II.

Sie ist sich dabei bewusst, dass der deutsche Versorgungsausgleich in seiner filigranen Ausgestaltung, die der Vielgestaltigkeit der Versorgungsarten entspricht, im internationalen Vergleich eine Ausnahmeerscheinung geblieben ist und in den Nachbarländern kaum Nachahmung gefunden hat. Sie sieht auch, dass sich die Alterssicherung von Frauen abseits des Versorgungsausgleichs seit 1977 spürbar verbessert hat. Dazu haben Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen, die die Familienarbeit stärker als früher unmittelbar anerkennen und damit für Frauen typischen Vorsorgenachteile kompensieren.⁷ Auch wirken die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Altersarmut entgegen.

Trotz dieser Verbesserungen besteht nach Auffassung der Kommission weiterhin für einen Versorgungsausgleich Bedarf: Denn geschiedene Frauen im Alter ab 65 Jahren verfügen nach wie vor über vergleichsweise niedrige Nettoeinkommen, jedenfalls im Vergleich zu geschiedenen Männern, ledigen Frauen oder Witwen.⁸ Dieser Befund setzt sich bei den zu erwartenden Rentenanwartschaften geschiedener Frauen der in das Rentenalter nachrückenden Generation fort; er unterstreicht die Bedeutung des Versorgungsausgleichs.⁹

Das Zurückbleiben der Altersversorgung der Frauen beruht darauf, dass sie auch heute noch über längere zeitliche Intervalle hinweg entweder nicht oder nicht versicherungspflichtig oder mit einem geringeren Einkommen als Männer arbeiten und damit auch geringere Anrechte in der Altersversorgung erwerben.¹⁰

Daher hält es die Kommission nach wie vor für erforderlich, dem wirtschaftlich schwächeren geschiedenen Ehepartner durch den Versorgungsausgleich die umfassende Teilhabe an der während der Ehezeit vom anderen Ehegatten erworbenen Altersvorsorge zu sichern. Sie sieht sich in dieser Auffassung durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlamentes vom 24. September 2003 bestätigt.¹¹

⁷ Durch Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249f. SGB VI) und Kinderberücksichtigungszeiten (§§ 57, 70 Abs. 3a, 249f. SGB VI), Pflichtversicherung für Zeiten für Pflege (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) und die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in den Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 172 Abs. 3, 3a SGB VI).

⁸ Stegmann/Bieber, Tabelle 6.3.1, Anhang II.

⁹ Stegmann/Bieber, Tabelle 6.4.1, Anhang II.

¹⁰ Stegmann, Empirische Fakten und Trends zur soziodemographischen Situation und zur Alterssicherung von Frauen, Deutsche Rentenversicherung 2003, S. 161, S. 187.

¹¹ Die EntschlieÙung vom 24. September 2003 knüpft an die „EntschlieÙung zum Anteil geschiedener oder getrennt lebender Frauen an den Rentenansprüchen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ des Europäischen Parlamentes vom 21. Januar 1994 (Amtsblatt Nr. C 44/218) an.

III. Der Versorgungsausgleich bedarf in seinem Verfahren der allgemeinen Überprüfung und in seiner Struktur der grundlegenden Reform.

Die Mängel des gegenwärtigen Rechts des Versorgungsausgleichs sind vielfältig; allerdings sind die Unzulänglichkeiten von unterschiedlichem Gewicht. Der Kern der Kritik betrifft zwei Komplexe, die als Vorfragen vorab zu behandeln waren. Sie betreffen die Zuständigkeit der Familiengerichte und den Zeitpunkt ihrer Entscheidung und den Grundsatz des Gesamt- und Einmalausgleichs sämtlicher Versorgungsansprüche. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung folgen jeweils Weichenstellungen für die möglichen Lösungsansätze einer Strukturreform.

1. Funktionelle Zuständigkeit der Familiengerichte und Zeitpunkt der Entscheidung

Der Versorgungsausgleich ist im geltenden Recht als familienrechtliches Rechtsinstitut ausgestaltet. Die Familiengerichtsbarkeit muss sich mit einer komplexen und komplizierten Versorgungsmaterie befassen, die nicht in ihre eigentliche Kernkompetenz fällt. Nach wie vor wird deswegen die justizpolitische Forderung erhoben, den Versorgungsausgleich künftig aus dem Scheidungsverbund zu nehmen und den Rentenversicherern zu übertragen, die diese Entscheidungen sachnäher und kompetenter als die Familiengerichtsbarkeit treffen könnten. Insbesondere ein Blick auf die §§ 120 a SGB VI legt die Überlegung nahe, auch den Versorgungsausgleich zumindest teilweise in die Versorgungssysteme selbst zu integrieren. Dies könnte im Interesse der Ehegatten zu einem weniger fehleranfälligen und zügigeren Vollzug des Ausgleichs führen und zugleich die Familiengerichte entlasten. Es war deshalb zunächst zu prüfen, ob sich eine Verlagerung der Zuständigkeit für Versorgungsausgleichsentscheidungen von den Familiengerichten zu den öffentlich-rechtlichen Trägern der Altersvorsorge empfiehlt.

Auch die abschließende Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung wird häufig als problematisch empfunden. Denn dann sind Ansprüche in der Anwartschaftsphase auszugleichen, die bis zu ihrer Verfestigung im Leistungsfall noch zahlreichen Veränderungen unterliegen. Änderungen auch in ihrer rechtlichen Beschaffenheit sind den gesetzlich organisierten Regelsicherungssystemen als Chancen- und Risikogemeinschaften immanent. Sie machen eine

zuverlässige und dauerhafte Bewertung dieser Anrechte im Anwartschaftsstadium – namentlich viele Jahrzehnte vor Rentenbeginn - schwierig.¹² Dies führt dazu, dass im Versorgungsausgleich oft fiktive Werte umverteilt werden, bei denen von vornherein klar ist, dass sie bis zum Leistungsfall objektiv korrekturbedürftig werden.

Die Kommission hat sich deshalb vorab mit der Frage befasst, ob der Versorgungsausgleich in der Gesamtschau bessere Ergebnisse gewährleistet, wenn er ganz oder teilweise auf den Zeitpunkt des Rentenbezugs verlagert werden würde. Denn ein auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs nachgelagerter Versorgungsausgleich bedürfte anderer Strukturen als ein Versorgungsausgleich, der vor Rentenbezug zeitgleich mit der Scheidung vollzogen wird.

2. Der Versorgungsausgleich als Einmal-Ausgleich aller Versorgungsanrechte unterschiedlicher Qualität

a) Grundsatz

Dem Versorgungsausgleich unterliegen qualitativ unterschiedliche Versorgungsanrechte. Sie sind nach geltendem Recht in einer Gesamtbilanz zu erfassen und in der Regel durch Übertragung oder Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Eine Bilanz setzt voraus, dass darin miteinander vergleichbare Werte eingestellt werden. Verschiedenartige Versorgungsanrechte sind daher auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Vergleichsmaßstab sind nach geltendem Recht die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung. Das Gesetz stellt bei der Bewertung der unterschiedlichen Anrechte ausschließlich auf deren Dynamik im Verhältnis zur Dynamik der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung (Maßstabsversorgungen) ab. Umzuwerten sind diejenigen Versorgungsanrechte, die nicht wenigstens annähernd so wie die Anrechte zumindest einer der Maßstabsversorgungen angepasst werden können (nicht volldynamische Versorgungsanrechte). Dies sind insbesondere Versorgungsanrechte der betrieblichen Altersversorgung.

¹² Vgl. die Entschließung der Familienrichterinnen/-richter des Amtsgerichts Tempelhof/Kreuzberg,

Nicht volldynamische Anrechte sind in zwei Schritten umzuwerten. Im ersten Schritt wird ihr Kapitalwert ermittelt. Aus diesem Kapitalwert wird in einem zweiten Schritt anschließend die Regelaltersrente errechnet, die sich ergäbe, wenn das Kapital bei Ende der Ehezeit als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt würde.

Der Kapitalwert selbst ermittelt sich je nach der Finanzierung des Anrechts auf zwei unterschiedlichen Wegen:

- Werden die Leistungen aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage des Anrechts gewährt, so entspricht das Deckungskapital dem Kapitalwert des Anrechts.
- Werden die Leistungen nicht aus einem Deckungskapital oder einer Deckungsrücklage gewährt, so ist Kapitalwert der Barwert der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsanwartschaft. Der Barwert ist der aktuelle Wert aller künftig möglichen Leistungen, die nach statistischer Wahrscheinlichkeit aus dem Versorgungsanrecht zu erbringen sein werden.

Der Versorgungsausgleich erfolgt nach geltendem Recht wie folgt:

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit



b) Versicherungsmathematischer Umwertungsmechanismus nach der Barwert-Verordnung

Der Barwert eines Anrechts wird nach der Barwert-Verordnung¹³ ermittelt. Die darin enthaltenen Werte sind verbindlich, weil das Verfahren des Versorgungsausgleichs aus Gründen einer einheitlichen und einfachen Rechtsanwendung auf Typisierungen auf der Grundlage vom Gesetzgeber legitimierter Wertungen zugeschnitten ist.

Die Barwert-Verordnung unterscheidet die Anrechte nach der Dynamik in der Anwartschafts- und/oder in der Leistungsphase und berücksichtigt auch den Umfang der Leistungszusicherung gegenüber dem versicherten Ehegatten. Da der Barwert den aktuellen Kapitalwert künftiger Leistungsverpflichtungen ausdrückt, liegen der Barwert-Verordnung vor allem Annahmen über die langfristige Kapitalmarktrendite, über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Leistungsfalls sowie über die Dauer der Leistungsverpflichtung (Sterbe- und Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten) zu Grunde.

c) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Barwert-Verordnung

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 5. September 2001¹⁴ festgestellt, dass die bis 2001 maßgeblichen Werte der Barwert-Verordnung der gestiegenen Lebenserwartung von Personen im erwerbsfähigen Alter nicht mehr gerecht werden. Die Barwert-Verordnung war deshalb in grundrechtsrelevanter Weise nicht mehr geeignet, eine dem tatsächlichen Wert der auszugleichenden Anrechte entsprechende Wertermittlung zu sichern. Hieraus hatte der Bundesgerichtshof den Schluss gezogen, dass die Verordnung - beschränkt auf die Bewertung noch nicht realisierter Ansprüche - grundsätzlich nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar sei.

d) Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung

Dem hat die Bundesregierung mit der Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung durch die Zweite Verordnung zur Änderung

¹³ Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BGB (Barwert-Verordnung) vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 26. Mai 2003 (BGBl. I S. 728).

¹⁴ BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695.

der Barwert-Verordnung vom 26. Mai 2003¹⁵ Rechnung getragen. Sie hat die neue Verordnung aber wegen der in Aussicht genommenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs, die den Ausgleich nicht volldynamischer Versorgungsrechte neu ordnen soll, bis zum 31. Mai 2006 befristet.¹⁶ Die Teilaktualisierung ist Übergangsrecht und beschränkt sich auf die vom Bundesgerichtshof geforderte Berücksichtigung aktueller biometrischer Grunddaten. Alle übrigen Bestimmungsgrößen und Festlegungen des geltenden Rechts (Rechnungszins, Rentendynamik, Absehen von einer Geschlechterdifferenzierung) blieben unberührt.¹⁷ Die Struktur der Barwert-Verordnung (etwa in Bezug auf die Erfassung minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen) ist ebenfalls beibehalten. Im Ergebnis führt die teilaktualisierte Barwert-Verordnung zu 20 bis 30 % höheren Barwerten.¹⁸ Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2003¹⁹ bestätigt, dass die novellierte Barwert-Verordnung seinen auf die Verwendung überholter biometrischer Rechnungsgrundlagen bezogenen Beanstandungen Rechnung trägt und mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

3. Kritik am Ausgleichsmechanismus des geltenden Rechts

Der Umwertungsmechanismus der Barwert-Verordnung wird in zweierlei Hinsicht kritisiert: zum einen bei der Ermittlung der Barwerte deren Fokussierung auf „volldynamische“ und „nicht volldynamische“ Anrechte unter Ausblendung aller sonstigen mitunter gewichtigen Unterschiede der Anrechte untereinander und zum anderen das Prinzip der Umwertung der Kapitalwerte in Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

a) Kritik an der Unterscheidung nach der Dynamik

Als besonders fragwürdig gilt die Unterscheidung zwischen volldynamischen und nicht volldynamischen Anrechten. Die einzelnen Versorgungstypen unterscheiden sich in ihrer Dynamik immer weniger. In der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung geht die Dynami-

¹⁵ BGBl. I S. 728.

¹⁶ Bundesrats-Drucksache 198/2003, S. 11.

¹⁷ Ausführlich auch zur Frage des Rechnungszinses Bundesrats-Drucksache 198/2003, S. 12.

¹⁸ Riedel/Haueisen, BetrAV 2003, S. 537. – Siehe auch die Berechnungen von Salthammer in Anhang II.

¹⁹ FamRZ 2003, 1639.

sierungsrate zurück. Demgegenüber ist für Betriebsrenten jedenfalls ein Mindestmaß an Dynamisierung gesetzlich festgeschrieben.²⁰

Gleichzeitig gewinnen aber die sonstigen qualitativen Unterschiede zwischen den Versorgungstypen zunehmend an Bedeutung, nachdem etwa die Rentenreform 2001/2002 die Förderung der ergänzenden, kapitalgedeckten Altersvorsorge ausschließlich von der Absicherung des Versicherungsrisikos „Alter“ abhängig macht.²¹ Es ist daher auch eine weitere qualitative Auffächerung von Versorgungstypen zu erwarten. Die herkömmliche Unterscheidung in voll- und nicht volldynamische Anrechte erfasst diese aber überhaupt nicht.

b) Kritik an der Umrechnung der Kapitalwerte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung

Die grundsätzliche Kritik am Ausgleichsmechanismus des geltenden Rechts betrifft die Umwertung des Kapitalwertes in ein Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie führt zu unzulänglichen rechnerischen Ergebnissen, weil bei dieser Umrechnung ein unter Berücksichtigung der Zinswirkung ermittelter Kapitalwert rechnerisch in ein umlagefinanziertes System übertragen wird, in dem an die Stelle des Zinses - jedenfalls zurzeit - eine modifizierte Bruttoeinkommensdynamik tritt. Dies zieht sachlich nicht gerechtfertigte Konsequenzen und verfassungsrechtlich bedenkliche Veränderungen im Nominalwert nicht voll dynamischer Anrechte nach sich. So zeigen die vom Bundesgerichtshof und den Obergerichten entschiedenen Fälle, dass sich bei der Umwertung nicht volldynamischer Anrechte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig erhebliche Veränderungen in deren Nominalwert ergeben. Diese Veränderungen treten unabhängig davon auf, ob der Kapitalwert in der ersten Stufe auf der Grundlage von Deckungskapitalien oder mithilfe der Barwert-Verordnung zu ermitteln ist.²² Eine deckungskapitalbezogene Umwertung nicht volldynami-

²⁰ Vgl. vor allem § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG.

²¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG.

²² Dies verdeutlichen folgende – typische – Fälle aus der Rechtsprechung des BGH: In einer Entscheidung vom 26. Oktober 1994 (FamRZ 1995, 293) war ein während der Ehezeit erworbenes (und ungeachtet seiner Preisdynamik in der Leistungsphase als statisch definiertes) betriebliches Versorgungsanrecht des Ausgleichsverpflichteten in Höhe von ca. 1.155,- DM monatlich auf Grund einer barwertbezogenen Dynamisierung mit lediglich etwa 310,- DM im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen. In einem anderen Fall des Ausgleichs nicht volldynamischer (ebenfalls als statisch definierter) Anrechte der berufsständischen Altersversorgung lag der Dynamisierung das

scher Anrechte ermöglicht zwar eine den individuellen Verhältnissen angemessenere und damit gegenüber der pauschalierenden Barwert-Verordnung präzisere Ermittlung von Kapitalwerten. Aber auch eine konkret-individuelle Kapitalwertermittlung kann als Folge der Dynamisierung erhebliche Nominalwertveränderungen nach sich ziehen.

Das geltende Recht beschränkt sich also nicht auf den bloßen Ausgleich unterschiedlicher Wertentwicklungen nach Maßgabe des Unterschiedes zwischen der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung und der Null- oder Teildynamik des außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenversorgung erworbenen Anrechts. Mit der anschließenden fiktiven Verrentung des Kapitalwerts auf der Grundlage rentenversicherungseigener Bestimmungsgrößen nehmen vielmehr auch alle sonstigen Umstände auf das Umwertungsergebnis Einfluss, die die Qualität eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmen (z. B. Finanzierungsmodalitäten, insbesondere Beitragssatz und Bundeszuschuss, Leistungsumfang, Alterslastquotient, Umfang nicht individuell beitragsgedeckter Leistungen).

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 5. September 2001²³ festgestellt, dass diese Inhaltsveränderungen bei der Umwertung nicht volldynamischer Anrechte des Verpflichteten gerechtfertigt sind, weil der Berechtigte einen zwar nicht gleichartigen, aber gleichwertigen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt. Wenn im Zuge des Ausgleichs – etwa bei nicht volldynamischen Anrechten auf Seiten des Berechtigten, die mit Anrechten anderer Qualität des Verpflichteten zu verrechnen sind - kein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wird, kann nach Auffassung des BGH das Ergebnis unter dem Gesichtspunkt einer Härtekorrektur nach § 1587c Nr. 1 BGB überprüft werden, wenn sonst eine erhebliche Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes droht.

Die Kommission bezweifelt, ob diese nur im Härtefall wirksame Konstruktion den grundsätzlichen strukturellen Schwächen des heutigen Systems hinreichend Rechnung trägt. Denn zu den rechnerisch unbefriedigenden

individuell ermittelte Deckungskapital (und nicht ein nach der Barwert-Verordnung ermittelter Barwert) zu Grunde (FamRZ 1991, 310). Die Umwertung hatte zur Konsequenz, dass das nicht volldynamische Anrecht, dessen Nominalwert sich auf ca. 1.406,- DM monatlich belief, nur mit einem Betrag von etwa 282,- DM im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen war.

²³ BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695.

Ergebnissen tritt inzwischen der generelle Funktionswandel der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorgeformen im Verhältnis zueinander hinzu. Die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung werden in Zukunft nicht mehr die beherrschenden Versorgungen sein, an denen sich alle übrigen auszurichten hätten. Dieser Wandel gibt schon für sich gesehen Anlass, die Legitimation der Konzentration des gesamten Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtspolitisch zu überprüfen.

Denn im Zeitpunkt der Einführung des Versorgungsausgleichs sollte die Sicherung des Lebensunterhalts und des während des Erwerbslebens erworbenen Lebensstandards auch im Alter allein durch die gesetzliche Rentenversicherung bzw. die Beamtenpensionen erreicht werden. Betriebsrenten und private Lebensversicherungen traten hinzu mit dem Ziel, eine so gesicherte Grundversorgung im Alter zu ergänzen und aufzustocken. Heute geht das Versorgungsniveau aus den Grundversorgungen wegen der ungünstigen demographischen Entwicklung zurück. Der Ausbau der Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule, insbesondere der ergänzenden kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hat zunehmend die Funktion, wachsende Einbußen in den Grundversorgungen von gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung zu kompensieren. Jene sind inzwischen ein wichtiger Baustein für eine Sicherung des während des Erwerbslebens erworbenen Lebensstandards auch im Alter. Wegen dieses Paradigmenwechsels im Verhältnis der Vorsorgeformen zueinander hat eine Ausrichtung des gesamten Versorgungsausgleichs auf die gesetzliche Rentenversicherung inzwischen ihre Berechtigung verloren.

B. Empfehlungen

I. Der Versorgungsausgleich sollte auch künftig als familienrechtliches Rechtsinstitut ausgestaltet sein und im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung im Verbund beim Familiengericht durchgeführt werden.

1. Geltendes Recht

Nach geltendem Recht ist für den Versorgungsausgleich das Amtsgericht (§ 64 Abs. 1 FGG) als Familiengericht (§ 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GVG) ausschließlich (§ 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) zuständig.

Über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich entscheidet das Familiengericht grundsätzlich von Amts wegen im Verbund (§ 623 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f BGB/-§ 2 VAHRG trifft das Familiengericht nur auf Antrag – unter Umständen auch im Verbund – eine Entscheidung.

Verbund ist die Verbindung des Scheidungsverfahrens mit anderen Familiensachen zur gleichzeitigen Verhandlung und gemeinsamen Entscheidung. Mit dem Entscheidungsverbund soll erreicht werden, dass ein Ehegatte nicht gegen seinen Willen geschieden werden kann, solange nicht die erwünschte Klarheit über die maßgebenden Scheidungsfolgen besteht. Dazu gehören nach Belieben der Ehegatten die Regelung der Verantwortlichkeiten für gemeinsame Kinder oder des Unterhalts, der güterrechtliche Ausgleich und die Verteilung von Hausrat. Zwingend in die Verbundentscheidung gehört dagegen der Versorgungsausgleich. Eine Abtrennung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich aus dem Verbund kommt in Betracht, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines auszugleichenden Versorgungsanspruchs vor einem anderen Gericht anhängig ist oder – in der Praxis der wesentlich häufigere Fall –, weil die gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich den Scheidungsausspruch außergewöhnlich verzögern würde (§ 628 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 ZPO).

2. Empfehlung der Kommission

a) Das Familiengericht soll für den Versorgungsausgleich weiterhin funktionell zuständig sein.²⁴

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang insbesondere eine Übernahme eines Versorgungsausgleichsmodells nach Schweizer Vorbild diskutiert.

In der Schweiz sind die Zivilgerichte von einer Prüfung und Entscheidung versorgungsrechtlicher Fragen des Versorgungsausgleichs weitgehend entlastet; zuständig sind regelmäßig die Versorgungsträger und die für diese zuständigen Fachgerichte (insbesondere Gerichte für Sozialversicherungssachen).²⁵ Berücksichtigt werden muss dabei, dass in der Schweiz ein anderes Ausgleichssystem Anwendung findet: Die in der Grundsicherung (Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung – AHV/IV -) erworbenen Anrechte werden sozialrechtsintern ausgeglichen,²⁶ während die in der beruflichen Vorsorge erworbenen Anrechte im Wege eines familienrechtlichen Versorgungsausgleichs geteilt werden.²⁷

Die Kommission hat in Anlehnung an dieses Schweizer Modell untersucht, welche Vor- und Nachteile ein System mit sich brächte, bei dem die Familiengerichte nur noch eine Grundentscheidung treffen und die Versorgungsträger - und im Streitfall die jeweiligen Versorgungsträger und Fachgerichte - über die versorgungsrechtlichen Fragen des Versorgungsausgleichs (insbesondere über die Höhe der während der Ehezeit erworbenen Anrechte und über den Ausgleichsanspruch der Höhe nach) zu entscheiden hätten.

Durchgreifend gegen die Übernahme eines solchen Modells sprechen im Ergebnis Typenvielfalt und institutionelle Gliederung des deutschen Versorgungsrechts. Die zunehmende Variationsbreite derjenigen Anrechte, die den Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gleichen, berechtigt schon grundsätzlich zu Zweifeln an einer fortbestehenden originären, allumfassend überlegenen Kompetenz der öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den Versorgungsausgleich.

²⁴ Dies entspricht auch dem Diskussionsstand der von der Bundesministerin der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens.

²⁵ Vgl. Art. 142 ZGB und Art. 25a FZG.

²⁶ Art. 29^{quinquies} Abs. 3 AHVG.

²⁷ Art. 122 ff. ZGB; vgl. hierzu Reusser, FamRZ 2001, 595, 599.

Außerdem wäre der Versorgungsausgleich bei dieser Lösung für Eheleute noch weniger als heute schon nachzuvollziehen. Die Kommission befürchtet auch, dass eine Aufhebung des Entscheidungsverbundes und eine Auffächerung der Behörden- und Gerichtszuständigkeiten als Folge davon zu Verfahrensverzögerungen führt, die im Rentenfall zu Lasten des Ausgleichsberechtigten gehen. Schließlich steht zu vermuten, dass mit der Zergliederung der gerichtlichen Zuständigkeiten die Gesamtbelastung der Justiz steigt. Die Kommission plädiert aus all diesen Gründen für die Beibehaltung einer umfassenden Zuständigkeit des Familiengerichts.

Das ist mit Blick auf die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Ausgleichs insbesondere in Gruppe 2²⁸ auch deswegen gut vertretbar, weil das Familiengericht sich hier bei einem Versorgungsausgleich auf der Grundlage von Kapitalwerten wieder auf vertrautem Terrain bewegt. Gerade die Bewertung der Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge der künftigen Gruppe 2 ist es heute aber, die den Familiengerichten am ehesten Schwierigkeiten bereitet. Der Kommissionsvorschlag trägt damit dem im Grundsatz berechtigten Anliegen der familiengerichtlichen Praxis auf anderem Wege adäquat Rechnung.

b) Der Versorgungsausgleich soll weiterhin bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung möglichst abschließend geregelt werden.

Eine verfahrensrechtliche Änderung dahin, dass die Entscheidung über Grund und Höhe oder nur der Höhe des Versorgungsausgleichs auf den Zeitpunkt des individuellen Rentenfalls eines Ehegatten aufgeschoben wird,²⁹ führt nach Auffassung der Kommission unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten, besonders aber mit Blick auf die Interessen der von einer Scheidung betroffenen Eheleute, zu keiner Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand. Der Versorgungsausgleich soll deshalb weder insgesamt auf den Zeitpunkt des Rentenfalles aufgeschoben noch zweistufig abgewickelt werden dergestalt, dass der Ausgleichsanspruch dem Grunde nach im Zeitpunkt der Scheidung festgestellt und der Höhe nach erst im Zeitpunkt des individuellen Versorgungsfalles tituliert wird.

²⁸ Dazu siehe S. 66ff.

²⁹ Vgl. nur die Entschließung der Familienrichterinnen/-richter des Amtsgerichts Tempelhof/Kreuzberg, FamRZ 1997, 927.

In beiden Varianten könnte zwar die Höhe des Versorgungsausgleichsanspruchs im Rentenfall verlässlich ermittelt werden, so dass jeglicher Bedarf für eine Korrekturentscheidung entfiel. Zu sehen ist auch, dass ein Versorgungsausgleich vor dem Rentenfall, wenn er die Träger betrieblicher Altersversorgungen in die Umsetzung des Versorgungsausgleichs mehr als bisher einbezieht, das arbeitsrechtlich geprägte Versorgungsverhältnis stören kann; dies macht dort ein Umdenken bei der Finanzplanung und der Liquiditätsvorsorge erforderlich. Solche Belastungen könnten den privaten Versorgungsträgern erspart bleiben, wenn der Versorgungsausgleich erst im Rentenfall wirksam wird.

Die Kommission ist dennoch der Auffassung, dass die Nachteile einer vollständigen oder auch nur teilweisen Verlagerung der Entscheidung auf den Versorgungsfall diese Vorteile aufwiegen.

Die Nachteile bestehen in der unzulänglichen Sicherungswirkung des schuldrechtlichen Anspruchs und in den Problemen bei der praktischen Durchsetzung des Anspruchs. Insbesondere wird sich die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Ausgleichspflichtigen, mitunter Jahrzehnte nach der Scheidung, als schwierig und aufwändig erweisen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich lehren, dass Berechtigte schon heute diesen beschwerlichen Weg meiden, solange ihr Lebensunterhalt auf andere Weise, nicht selten auch mit Hilfe öffentlicher Mittel gesichert ist.³⁰ Ein von Amts wegen zu betreibendes nachgelagertes Versorgungsausgleichsverfahren überließe nicht nur diese Erschwernisse, sondern auch die damit verbundenen zusätzlichen Kosten der dann gegebenenfalls zuständigen, vermutlich öffentlich-rechtlich organisierten Stelle und damit auch der öffentlichen Hand.

Hinzu kommt, dass ein Aufschub der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die geschiedenen Eheleute im Unklaren über den Umfang ihrer ehezeitbezogenen Altersvorsorge lässt und ihnen somit ihre Zukunftsplanung erschwert. Das Anliegen verlässlicher zeitnaher Information über die voraussichtliche wirtschaftliche Versorgung im Alter ist jedoch zu respektieren. Zuzeiten eines geschärften Bewusstseins für die Notwendigkeit von

Eigenvorsorge ist eine möglichst frühzeitige Information über den Stand der eigenen Altersvorsorge elementar wichtig. Denn zum Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe stellt sich einem großen Teil der Betroffenen nicht bloß die Frage nach der Höhe einer im Übrigen gesicherten elementaren Altersvorsorge, sondern viele, insbesondere geschiedene Frauen, stehen vor der Frage, ob sie im Alter überhaupt über eine elementare Altersversorgung verfügen und brauchen deshalb Planungssicherheit.

Außerdem könnten Eheleute, die eine einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen anstreben, die Vorsorgeanrechte nicht in eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung einbeziehen und die Vermögensauseinandersetzung dann nur unvollkommen regeln. Und schließlich entfiere als verfahrensrechtlicher Vorteil, dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Scheidungszusammenhang erfahrungsgemäß zu einer besseren Mitwirkung der Ehegatten an der Klärung ihrer Anwartschaften auf Altersversorgung führt, weil die Ehe ohne diese Kooperation nicht geschieden werden kann. Eine solche zeitnahe Klärung von Versorgungsanwartschaften liegt auch im öffentlichen Interesse.

II. Ein Versorgungsausgleich sollte künftig in zwei Fällen ausgeschlossen sein, und zwar

- **bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer und**
- **wenn der Ausgleichsbetrag von untergeordneter Bedeutung ist.**

1. Geltendes Recht

Nach geltendem Recht wird ein Versorgungsausgleich grundsätzlich auch bei einer kurzen Ehe durchgeführt, obwohl nach aller Erfahrung meist nur geringfügige Anrechte zu teilen sind, die für die Altersversorgung der Ehegatten zumindest in der Gesamtschau von untergeordneter Bedeutung sind. Auch die betragsmäßige Beschränkung des Versorgungsausgleichs kennt das geltende Recht nicht mehr. Die Geringfügigkeitsgrenze des früheren § 3c VAHRG ist entfallen.³¹

³⁰ Wegen der einzelnen Mängel des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird auf S. 105f. verwiesen.

³¹ Danach konnte das Familiengericht den Ausgleich eines Anrechts ausschließen, wenn dessen Wert 0,25 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überstieg - bei einem Ende der Ehezeit am 31. Dezember 1991 betrug dieser Grenzwert: 8,40 DM. Der Ausschluss fand nur dann nicht

Einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs über die Härteregelung des § 1587c BGB hat der Bundesgerichtshof zwar mit dem Hinweis auf das Fehlen einer Versorgungsgemeinschaft bei einer außergewöhnlich kurzen Ehedauer von 6 Wochen zugelassen.³² Diese Rechtsprechung ist aber kritisiert worden - auch weil im Gesetz dafür eine Regelung fehlt, wie sie etwa das Unterhaltsrecht mit der Möglichkeit des Ausschlusses eines Anspruches auf nahehelichen Unterhalt bei kurzen Ehen in § 1579 Nr. 1 BGB ausdrücklich vorhält. Für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs für Bagatellfälle gibt § 1587c BGB nach überwiegender Auffassung, die die Kommission im Ergebnis teilt, keine rechtliche Grundlage.

2. Empfehlung der Kommission

Die Kommission schlägt vor, die Wirtschaftlichkeit des Versorgungsausgleichs durch zwei Regeln zu verwirklichen:

a) Kein Versorgungsausgleich bei kurzer Ehe

Ein Versorgungsausgleich soll nicht für kurze Ehen vorgesehen werden.

Die Mitglieder der Kommission sind mehrheitlich³³ der Auffassung, dass ein Versorgungsausgleichsanspruch dem Grunde nach nur für solche Ehen gewährt werden soll, die länger als 3 Jahre Bestand gehabt haben. Sie betrachtet eine Herausnahme der kürzeren Ehen vom Versorgungsausgleichsrecht schon dem Grunde nach und unbeschadet der möglichen Höhe des Ausgleichsanspruchs vor allem deshalb als legitim, weil Eheleute eine gemeinsame Altersversorgung nur langfristig über mehrere Jahrzehnte aufbauen. Bei bloß kurzer Zeit gemeinsamen ehelichen Wirtschaft-

statt, wenn er den Berechtigten bei der Erfüllung von Wartezeiten benachteiligen konnte. Die Vorschrift ist zum 1. Januar 1992 aufgehoben worden, weil sie zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis führte (vgl. die Begründung in Bundestags-Drucksache 12/405, S. 174).

³² BGH, FamRZ 1981, 944.

³³ Abweichendes Votum: Prof. Dr. Ruland (VDR) lehnt diesen Vorschlag ab, weil er die ohnehin sehr schwierige soziale Situation geschiedener Frauen weiter verschlechtern würde: „Bei einer 3-jährigen Ehedauer kann ein Ehemann mit Verdiensten über der Beitragsermessungsgrenze 6 Entgeltpunkte erwerben, in einer Hausfrauenehe wären dann 3 Entgeltpunkte auszugleichen, die einer Rente von 78,39 € entsprechen. Das Streichen einer solchen Rentenanwartschaft kann nicht aus den Gründen der Verwaltungseinsparung bei den Familiengerichten gerechtfertigt werden. Der für eine solche Rente notwendige Beitragsaufwand beliefe sich auf über 17.200 €. Sollten in den 3 Jahren Kinder erzogen worden sein, verringert sich der Ausgleichsanspruch wegen der Kindererziehungszeiten auf 1,5 Entgeltpunkte. Es geht selbst dann immer noch um eine Rentenanwartschaft von 39,20 €, die einem Beitragsaufwand von über 8.600 € entspräche. Im Hinblick auf die relativ geringen durchschnittlichen Renten von Frauen sind die genannten Beträge so wesentlich, dass sie auch im Versorgungsausgleich nicht unberücksichtigt bleiben dürfen“.

tens verfestigt sich eine „Altersvorsorgegemeinschaft“ zwischen den Eheleuten daher noch nicht.

Hinzu kommt, dass während einer kurzen Ehe zumindest bei Einkommen, die nicht oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, von beiden Ehegatten regelmäßig auch nur Anrechte in geringfügiger Höhe erworben werden. Ist ein Ehegatte gar nicht versicherungspflichtig erwerbstätig, weil er kleine Kinder betreut, können ihm die korrespondierenden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zufallen und ein etwaiges Versorgungsgefälle mindern.

In den Fällen, in denen die Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht länger als drei Jahre gedauert hat, bedarf es nach diesem Vorschlag nicht mehr der Ermittlung der maßgeblichen Daten zum Versorgungsausgleich. Das entlastet die Familiengerichte und die betroffenen öffentlich-rechtlichen und privaten Versorgungsträger.

Die Kommission empfiehlt, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, wann eine Ehe als kurz anzusehen ist. Die Verwendung des Begriffs „kurze Ehe“ allein könnte die angestrebte Entlastung nicht erreichen, da er verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zulässt und damit die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsprechung birgt. Es bietet sich an, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 1 BGB eine Ehe nur bis zu einer Dauer von drei Jahren als kurz zu bezeichnen. Maßgebender Stichtag soll das Ende der Ehezeit im Sinne von § 1587 Abs. 2 BGB sein, also das Ende des Monats, der der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht. Davor liegt dann oftmals noch ein ganzes Trennungsjahr³⁴, so dass von dieser Ausnahme dann regelmäßig Ehen betroffen wären, die insgesamt nur auf zwei Jahre ehelicher Gemeinschaft zurückblicken.

Anders als bei § 1579 Nr. 1 BGB sollte allein die Tatsache der kurzen Ehe den Wegfall des Versorgungsausgleichs bewirken. Wegen der angestrebten Vereinfachung und Rechtsklarheit sollte das Hinzutreten weiterer Umstände – wie z. B. einer besonderen Unbilligkeit - nicht gefordert werden. Eine solche strikte Regel ist vertretbar. Denn wenn ein Ehegatte in einer kurzen Ehe gleichwohl nennenswerte Anrechte erworben haben sollte - et-

³⁴ § 1566 Abs. 1 BGB.

wa durch den Einsatz von vorehelichem Vermögen oder auch durch einen Lottogewinn –, ist das Vertrauen des anderen Ehegatten in die Absicherung seines Lebensunterhalts im Alter durch eine Beteiligung gerade an diesen Anrechten im Wege des Versorgungsausgleichs nicht schutzwürdig. Andernfalls müssten um den Preis einer klaren Regelung Ausnahmen zugelassen werden. Sie würden den beabsichtigten Vereinfachungseffekt ausschließen.

b) Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen

Ein Versorgungsausgleich soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Ausgleichsbetrag geringfügig ist. Bei dieser Ausschlussvariante, bei der wegen der ersten Ausschlussregelung die Ehe zwischen Eheschließung und Zustellung des Scheidungsantrages immer länger als 3 Jahre gedauert haben muss, bedarf es - anders als bei der ersten Ausschlussvariante - zuvor der Ermittlung der Höhe der jeweiligen Versorgungswerte. Der Vorschlag erspart aber den Versorgungsträgern unverhältnismäßigen, weil unwirtschaftlichen Aufwand bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs.

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen kann mit Blick auf erforderliche Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachteilig sein. Besonders schutzwürdige Ehegatten, die wegen der Zeit der Pflege von Angehörigen oder Erziehung der Kinder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sind davon aber weniger betroffen, nachdem Zeiten der Pflege von Angehörigen oder der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits für die Wartezeiten berücksichtigt werden.

Als Geringfügigkeitsgrenze schlägt die Kommission für den Ausgleich der Anrechte in der Gruppe 1 einen Wert entsprechend einem halben Entgelt-punkt in der gesetzlichen Rentenversicherung vor (für das Jahr 2004 = 13,07 €) und für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 den einem halben Entgelt-punkt entsprechenden Kapitalbetrag (für das Jahr 2004: 2.869,23 €). Wird diese Bagatellgrenze in beiden Gruppen jeweils unterschritten, soll auch in beiden Gruppen von einer Durchführung des Versorgungsausgleichs abgesehen werden.

III. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich sollte künftig innerhalb zweier voneinander getrennter Gruppen und dort jeweils in Form der Realteilung vollzogen werden.

Die Kommission hat mehrere Ansätze zur Problemlösung geprüft, die dem Anliegen Rechnung tragen, den Versorgungsausgleich als Rechtsinstitut des Familienrechts zu erhalten und ihn im Zusammenhang mit der Scheidung beim Familiengericht möglichst abschließend durchzuführen. Bei der Diskussion der einzelnen Modelle standen für die Kommission folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie können dem Halbteilungsgrundsatz genügende Ausgleichsergebnisse erreicht werden?
- Gibt es Alternativen zur regelmäßigen Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung? Ob und gegebenenfalls wie können auch nicht öffentlich-rechtlich organisierte Versorgungsträger in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden?
- Ist es vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielfalt der auszugleichenden Anrechte möglich, an einer einzigen Bilanz sämtlicher von den beiden Ehegatten erworbenen Anrechte und an dem Prinzip des Ausgleichs des so ermittelten Unterschiedsbetrages festzuhalten? Gibt es einen dafür unerlässlichen gemeinsamen Vergleichsmaßstab?

1. Lösungsansätze

Die Kommission hat sich mit vier grundsätzlich unterschiedlichen Lösungsansätzen befasst:

- Fortschreibung der Barwert-Verordnung
- Beibehaltung des Einmalausgleichs bei generellem Verzicht auf eine Umwertung von Anrechten
- Auflösung des Prinzips des Einmalausgleichs und Umgestaltung des Versorgungsausgleichs aus einem familienrechtlichen Institut in ein versorgungsrechtliches Rechtsinstitut mit versorgungsinterner Teilung jedes einzelnen Anrechts („Realteilung in Reinform“)

- Versorgungsausgleich im Gruppenmodell (mit zwei Varianten für den Ausgleich der Anrechte aus der ergänzenden Altersvorsorge).

Die Kommission hat die ersten drei Lösungsansätze nach ausführlicher Diskussion verworfen und macht den Ausgleich im Gruppenmodell zum Gegenstand ihrer Empfehlung.

a) Fortschreibung der Barwert-Verordnung

Die Kommission ist überzeugt, dass eine bloße Fortschreibung der Barwert-Verordnung unter Beibehaltung der Struktur des geltenden Versorgungsausgleichsrechts im Übrigen die Probleme nicht befriedigend lösen kann. In dieser Einschätzung wird sie durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG unterstützt.³⁵ Danach ist eine verlässliche, weil versicherungsmathematisch vertretbare typisierende Bewertung angesichts der wachsenden Vielfalt von Versorgungssystemen heute nicht mehr möglich.

Die bloße Fokussierung auf das Unterscheidungskriterium der Dynamisierung ist nicht geeignet, die mittlerweile entstandene Vielfalt von Versorgungsanrechten noch zu erfassen. Es gibt viele andere und gewichtige Unterschiede in den einzelnen Versorgungssystemen, die ihren Wert weit nachhaltiger beeinflussen als die Rate der Anpassung an ein verändertes Lohnniveau. Es ist deshalb ausgeschlossen, die vielfältigen Alterssicherungen mit dem Instrument der Typisierung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, der Ergebnisse garantieren würde, die eine hälftige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechten auch nur einigermaßen sicherstellt. Eine neue Barwert-Verordnung müsste, um dem notwendigen Anforderungsprofil nur annähernd zu genügen, so filigran ausgestaltet sein, dass sie für ein Massenverfahren wie den Versorgungsausgleich schlechterdings untauglich wäre.

³⁵ Das im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von Prof. Dr. Klaus Heubeck erstellte Gutachten „Versicherungsmathematische Gesichtspunkte bei der Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ vom 8. Dezember 2003 ist nicht veröffentlicht. Eine Vorab-Zusammenfassung vom 29. August 2003 findet sich im Anhang II.

b) Beibehaltung des Einmalausgleichs bei generellem Verzicht auf jede Umwertung von Anrechten

Ein weiterer Ansatz zur Lösung der strukturellen Probleme des geltenden Rechts besteht in dem vollständigen Verzicht auf jede Umwertung. Die Unterscheidung zwischen volldynamischen und nicht volldynamischen Anrechten soll allerdings im Ergebnis beibehalten werden. Nach diesem Modell³⁶ werden alle Anrechte ohne Rücksicht auf ihre qualitativen Unterschiede mit ihrem monatlichen Nominalbetrag bei Ende der Ehezeit in die Versorgungsausgleichsbilanz eingestellt. Dynamikbedingten Wertveränderungen zwischen fiktivem Eheende und Versorgungsausgleichsentscheidung wird durch eine Diskontierung der nicht volldynamischen Anrechte unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Wertsteigerung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung entsprochen. In der Umsetzung des Ausgleichs bleibt dieses Modell bei der Begründung oder Übertragung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unterschiede in der Wertsteigerung der Anrechte nach der Versorgungsausgleichsentscheidung müssten in einem Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG zu gegebener Zeit ausgeglichen werden, damit die Ehegatten im Versorgungsfall – bezogen auf die Ehezeit – im Ergebnis gleich hohe Versorgungen erhalten.

Gegen dieses Modell ist nach Auffassung der Kommission einzuwenden: Der Ansatz berücksichtigt die Vielfalt und unterschiedliche Qualität der auszugleichenden Anrechte nicht angemessen, weil er Elemente des schuldrechtlichen und des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs miteinander verknüpft. Das führt zu Systembrüchen. Denn während der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich regelmäßig auf die dingliche Teilung von Vorsorgegütern gerichtet ist, führt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu einer Teilhabe an den Erträgen dieser Güter. Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich kann wegen seiner Ausgestaltung als Teilhabeanspruch am Ertrag eines Versorgungsanspruchs von einer abschließenden Erfassung aller wertbestimmenden Versorgungselemente im Scheidungszeitpunkt abgesehen werden. Dies ist jedoch beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht möglich. Dieser Besonderheit wird dieses Modell nicht hinreichend gerecht. Es stellt kein Instrument zur Verfügung, um den unterschiedlichen Leistungsspektren der verschiedenen

³⁶ Siehe vor allem Bergner, FamRZ 1999, 1487 und 2002, 218.

Versorgungen Rechnung zu tragen. So wären etwa Vollversorgungen mit Teilsicherungen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Wertigkeit miteinander zu vergleichen. Das ist aber mit Blick auf die notwendige Gewährleistung materieller Teilhabegerechtigkeit und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Rechte höchst bedenklich.

c) Auflösung des Prinzips des Einmalausgleichs und Umwandlung des Versorgungsausgleichs in eine versorgungsrechtsinterne Teilung („Realteilung in Reinform“)

Jegliche Umwertung der mit den Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergleichbaren Anrechte wäre auch dann entbehrlich, wenn das Anliegen einer Saldierung der Anrechte und des generellen Einmalausgleichs völlig aufgegeben wird. Der Versorgungsausgleich ließe sich – als Gegenposition zum jetzigen Gesamtausgleich – als eine versorgungsrechtsinterne Teilung umgestalten, bei dem jedem Ehegatten jeweils die Hälfte der vom anderen Ehegatten erworbenen Anrechte gutgeschrieben wird.

Ein so gestalteter Versorgungsausgleich wäre eine „Realteilung in Reinform“. Sie liefe nach Auffassung der Kommission jedoch dem Grundanliegen des geltenden Versorgungsrechts zuwider, die Anrechte in den Regelversicherungssystemen (z. B. gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung) zu bündeln. Eine derartige Bündelung ist sinnvoll, da vor dem Leistungsbezug im Regelfall Wartezeiten zu erfüllen sind. So kann etwa Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur in Anspruch nehmen, wer die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Wirksam für die Erfüllung der Wartezeit sind dabei nur Tatbestände, die der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsrechtlich zugeordnet sind (z. B. Beitrags- und Ersatzzeiten).

Bei einer „Realteilung in Reinform“ bestünde die Gefahr, dass die vom Ausgleichsberechtigten erworbenen Anrechte für ihn wirtschaftlich wertlos bleiben, wenn er die für einen Leistungsbezug nötigen Voraussetzungen, wie etwa Wartezeiten, nicht erfüllen kann.

Zum anderen wäre ein solches Verfahren mit einem zusätzlichen nicht vertretbaren, weil unverhältnismäßigen Aufwand für die Versorgungsträger

verbunden. Denn nach den Wertungen des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts sind zumindest die Anrechte aus den Regelsicherungssystemen trotz aller Unterschiede in den Einzelheiten grundsätzlich einander gleichwertig und damit nicht bloß vergleichbar.³⁷ Dann spricht auch nichts dagegen, diese Anrechte im Versorgungsausgleich miteinander zu verrechnen und nur ihren Saldo hälftig auszugleichen. Wenn aber ein Ausgleich nach Saldierung möglich ist, ist eine „Realteilung in Reinform“ zur Umsetzung der Grundanliegen des Versorgungsausgleichs nicht erforderlich. Außerdem vervielfachte sie die einem Berechtigten zustehenden Anrechte, was dem Ziel der Übersichtlichkeit der Alterssicherung abträglich wäre.

d) Vorschlag der Kommission: Das Gruppenmodell

Das Gruppenmodell gewährleistet nach Auffassung der Kommission nicht nur einen dem Halbteilungsgrundsatz entsprechenden und damit gerechten Versorgungsausgleich bereits im Zeitpunkt der Scheidung. Es verbindet dieses Anliegen auch mit einem für alle Beteiligten - die Ehegatten, die Versorgungsträger und die Familiengerichte – einfachen und transparenten Verfahren. Damit erfüllt es alle Vorgaben für eine Strukturreform.

Die Kommission schlägt deshalb zur Lösung der strukturellen Probleme vor, das Prinzip des Einmalausgleichs aufzugeben und den **Versorgungsausgleich in getrennten Gruppen** von Versorgungsanrechten durchzuführen. Der **öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich** soll danach auf **zwei Gruppen** von Anrechten verteilt werden. Die jeweiligen Anrechte sollen den beiden Gruppen zugeordnet und ausschließlich gruppenintern ausgeglichen werden. Die Anrechte werden deshalb auch nur innerhalb ihrer Gruppe miteinander verglichen und dann saldiert. Für Anrechte, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Gruppe 1 oder 2 ausgeglichen werden können, muss es beim Auffangausgleich in Form eines **schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**³⁸ bleiben.

³⁷ Vgl. die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI; die Antikumulationsregelung in § 29 des Abgeordnetengesetzes. – Vgl. auch die Ausführungen auf S. 47 zum Gruppenmodell.

³⁸ Vgl. hierzu S. 106ff.

In **Gruppe 1** werden **Anrechte zusammengefasst**, die nach **Maßgabe der Wertungen des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts als einander gleichwertig** angesehen werden. Hier bietet sich eine Übernahme der Wertungen des Sozialrechts in seinen Regelungen über die Versicherungsfreiheit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch³⁹ an, wo das Versicherungsrecht ein Sicherungssystem als „Ersatz“ eines anderen Systems ansieht. Eine Gleichwertigkeit von Anrechten kommt aber auch in „Antikumulationsregelungen“⁴⁰ sowie in leistungsrechtlichen Vorschriften über die Systemabgrenzung⁴¹ zum Ausdruck. Diese Regelungen sollten genutzt werden, um in einer entsprechend typisierenden Weise die in verschiedenen Sicherungssystemen erworbenen Anrechte zusammenzufassen, zu verrechnen und nur ihren Saldo auszugleichen.

In der **Gruppe 2** werden die **Anrechte auf – im Regelfall – (nur) ergänzende respektive ersetzende Versorgungsleistungen** zusammengefasst, also neben anderen in erster Linie die Anrechte aus der betrieblichen und der privaten Altersversorgung.

Alle Anrechte der Gruppe 2 sollen auf der Grundlage ihres individuell festzustellenden Kapitalwertes saldiert und der hälftige Überschuss ausgeglichen werden. Der Ausgleich in der Gruppe 2 lehnt sich damit in seiner Ermittlung und Durchführung **an den Zugewinnausgleich** an, weil hier wie dort ein Ausgleich des von den Ehegatten (vielfach auf Grund freiwilliger Entscheidung) angesparten Vermögens stattfindet.

2. Das Gruppenmodell im Einzelnen

a) Die Zuordnung der Anrechte zu den Gruppen

In **Gruppe 1** sollen Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellten Versorgungsleistungen zusammengefasst werden. Hierzu zählen Anrechte der

- gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich Höherversicherung),

³⁹ § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI.

⁴⁰ Z. B. § 29 des Abgeordnetengesetzes.

⁴¹ Vgl. z. B. § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI.

- Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung⁴² (einschließlich vergleichbarer Versorgungen, insbesondere nach Kirchenrecht),
- Alterssicherung der Landwirte,
- berufsständischen Altersversorgung der verkammerten freien Berufe i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,
- Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten und der
- Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern.

Schätzungsweise 90 % der im Versorgungsausgleich auszugleichenden Anrechte dürften gegenwärtig der Gruppe 1 zuzuordnen sein.⁴³

Die Anrechte der Gruppe 1 sollten in einem gesetzlichen Katalog enumerativ aufgeführt werden, um jegliche Abgrenzungsfragen auszuräumen. Dies kommt dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtsklarheit entgegen.

In der **Gruppe 2** sollen die Anrechte der – im Regelfall – ersetzenden oder ergänzenden Altersvorsorge, namentlich Anrechte auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, Riesterprodukte, Leibrenten mit Kapitalwert, Unternehmensversorgungen ausgeglichen werden. Zu dieser Gruppe zählen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - im Einzelnen Anrechte

- der berufsständischen Altersversorgung, soweit die Versorgungsträger nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI genügen;
- der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft⁴⁴ und im öffentlichen Dienst⁴⁵;
- der Lebensversicherung (auf Rentenbasis) als Altersrentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung⁴⁶ und Unfallversicherung⁴⁷;

⁴² Aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten auch statische oder teildynamische Leistungselemente (z. B. Sonderzahlungen als Teil der Beamtenversorgung) in Gruppe 1 ausgeglichen werden.

⁴³ Vgl. den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2001 (Bundestags-Drucksache 14/7640), insbesondere die Tabellen B 2 (S. 78) und B 5.1 (S. 139), die Auskunft über die Struktur des Leistungsvolumens von Renten an Personen geben, die im Jahr 1999 65 Jahre oder älter waren: Danach sind - zumindest für die heutige Rentnergeneration - über 90 % der Altersversorgung den Anrechten der Gruppe 1 im Gruppenmodell zuzuordnen.

⁴⁴ Wegen der Gestaltungsfreiheit im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist hier eine unüberschaubare Vielzahl von Versorgungstypen anzutreffen, die sich in Bezug auf das Leistungsspektrum, die Leistungsbemessung (z. B. Beitragszusagen mit Mindestleistung, beitragsbezogene Leistungszusagen, Gesamtversorgungs- und Höchstbetragszusagen, entgeltabhängige Zusagen, Festbetragszusagen) und die versorgungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen (Mindestbeschäftigungszeit etc.) sehr erheblich voneinander unterscheiden.

⁴⁵ Für die Zuordnung sprechen nicht nur überwiegende systematische Gründe, sondern vor allem die im „Zwei-Gruppen-Modell“ erwünschte strikte Trennung der beiden Gruppen. Eine Zuordnung der Zusatzversorgung zur Gruppe 1 würde diese klare Trennung verwässern.

- der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge außerhalb der betrieblichen Altersversorgung (Altersvorsorgeverträge mit einem Geldleistungsverprechen) in Form von (zertifizierten) Lebensversicherungen, Banksparplänen und Fondssparplänen;⁴⁸
- aus deutschen Sondersystemen der Alters- und Invaliditätssicherung
 - insbesondere
 - Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (soweit umlagefinanziert)
 - Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft⁴⁹
 - Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister nach dem Schornsteinfegergesetz⁵⁰
 - Versorgung der Seelotsen durch die Gemeinsame Ausgleichskasse des Seelotswesens;
 - und auch Anrechte, deren Schuldner eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ist und für die dem Gericht nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Kapitalwert mitgeteilt wird.

Verlässliches Zahlenmaterial zum Vorkommen solcher Anrechte liegt nicht vor. Sicher ist aber, dass die Bedeutung zumindest der betrieblichen Altersversorgung in jüngerer Zeit zunimmt und künftig noch steigen wird. Einer Studie der Stiftung Infratest Sozialforschung zufolge konnte in der kurzen Zeitspanne zwischen 2001 und 2003 trotz problematischer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bereits ein signifikanter Anstieg der betrieblichen Altersversorgung verzeichnet werden.⁵¹ Langfristig ist daher mit einem steigenden Anteil der Anrechte aus Gruppe 2 zu rechnen. Da dieser Anstieg ein langsamer Prozess ist, werden vorläufig die Anrechte der Gruppe 1 im Verhältnis zu denen der Gruppe 2 nach Menge und Umfang den Schwerpunkt der auszugleichenden Anrechte ausmachen.

⁴⁶ Soweit sie dem Versorgungsausgleich unterliegen.

⁴⁷ Soweit sie dem Versorgungsausgleich unterliegen.

⁴⁸ Zwischenzeitlich sind über 3.600 Riesterprodukte außerhalb der (nicht zertifizierungspflichtigen) betrieblichen Altersversorgung zertifiziert worden.

⁴⁹ Vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660).

⁵⁰ Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634).

⁵¹ Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und Öffentlichem Dienst, 2001 - 2003.

Nach Möglichkeit sollen auch bereits laufende Renten aus diesen Anrechten in der Gruppe 2 ausgeglichen werden.⁵²

b) Der Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1

aa) Teilungsgegenstand

Die Anrechte der Gruppe 1 sichern die Grundversorgung im Alter. Ihr Versorgungscharakter steht außer Frage. In der Art der Leistungsbestimmung und der Anpassung der Anwartschaften und laufenden Leistungen sind sie einander ähnlich und auch die Leistungshöhen werden bei allen hier einzuordnenden Anrechtstypen in der Regel ohne Berücksichtigung eines Zinses bestimmt (etwa mit Hilfe von Entgeltpunkten oder Steigerungszahlen). Vor diesem Hintergrund ist es - trotz unterschiedlicher Finanzierungsformen in den einzelnen Versorgungssystemen - gerechtfertigt, die Bilanz dieser Anrechte wie bisher auf der Grundlage der Nominalbeträge der Versorgungen zu erstellen.

bb) Die Berechnung des Ehezeitanteils in Gruppe 1

Die Berechnung des auszugleichenden Ehezeitanteils der Versorgung hat die Kommission erörtert und im Ergebnis keinen Änderungsbedarf gegenüber dem geltenden Recht gesehen.

Dabei hat sie sich besonders der Frage der Berechnung des Ehezeitanteils bei Versorgungsanrechten nach soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften gewidmet, die Versorgungsansprüche - insbesondere Altersruhegeld - ab einem Zeitpunkt einräumen, der in der Regel vor dem der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.⁵³ Der Ehezeitanteil eines Versorgungsanrechts nach soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften richtet sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB. Danach ist ein Verhältniswert aus der auf die Ehezeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der bis zum Ehezeitende zurückgelegten und bis zu der maßgebenden Altersgrenze noch zurückzulegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Gesamtzeit) zu ermitteln. Die

⁵² Die Frage der Behandlung laufender Renten hat die Kommission aus Zeitgründen nicht abschließend erörtern können. Wegen der Ermittlung des Kapitalwertes von laufenden Renten wird auf S. 74 verwiesen.

⁵³ Die im Folgenden erörterte Problematik tritt auch bei Polizeivollzugsbeamten, Beamten des feuertechnischen Dienstes in den Feuerwehren, bei Beamten im Justizvollzugsdienst und des Flugkontrolldienstes auf.

Gesamtzeit entspricht in etwa der Lebensarbeitszeit. Auch die Berufssoldaten, die aus den soldatenspezifischen Altersgründen⁵⁴ „vorzeitig“ in Ruhestand treten, erhalten - abgesehen von den Besatzungsmitgliedern von Strahlkampfflugzeugen, die eine auf Ergänzung ausgerichtete Teilversorgung erwerben - regelmäßig die volle Versorgung in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Denn ihnen wird ein Zuschlag gewährt, der die im Vergleich zu anderen Versorgungsinhabern kürzere ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Bemessung der Versorgung ausgleicht. Im Versorgungsausgleich wird die bis zur Altersgrenze erreichbare Versorgung auf Grund der im Zeitpunkt des Ehezeitendes erreichten allgemeinen Bemessungsgrundlagen ermittelt und das auf die Ehezeit entfallende Versorgungsanrecht nach dem beschriebenen Zeit/Zeit-Verhältnis als Bruchteil der Gesamtversorgung bestimmt.

Dieses Bewertungsverfahren verteilt das Versorgungsanrecht gleichmäßig auf die insgesamt erreichbare versorgungsrechtliche Zeit und ordnet es der Ehezeit proportional zur Gesamtzeit zu. Da die Versorgung von allen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu gleichen Teilen getragen wird, ist die Methode auch geeignet, den wirklichen wirtschaftlichen Teilwert der Versorgung angemessen zu erfassen. Die Bewertung hat zur Folge, dass falls die günstigstenfalls erreichbare Versorgung in kürzerer Zeit erworben wird als in Fällen einer längeren Lebensarbeitszeit - wie z. B. bei Berufsunteroffizieren - der auf eine Teilzeit entfallende Wert der Versorgung höher ist als in den Versorgungsfällen, denen eine längere Lebensarbeitsleistung zugrunde liegt. Jede auf die Lebensarbeitszeit entfallende Zeiteinheit – und damit auch die Ehezeit - ist damit „versorgungsintensiver“ als in den Fällen einer insgesamt längeren Lebensarbeitsleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze. Wenn dadurch der Ausgleichsberechtigte einen höheren Ausgleichsanspruch erlangt, wird damit nur dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung getragen, dass die während der Ehe entstandenen Anrechte von den Eheleuten gemeinsam erworben worden sind. Der Sachverhalt unterscheidet sich im Ergebnis also nicht von dem eines höheren Versorgungserwerbs auf Grund überdurchschnittlicher Beitragszahlung.

⁵⁴ Vgl. §§ 44, 45 des Soldatengesetzes: Vollendung des 41. Lebensjahres bei Strahlflugzeugführern

Die Kommission ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass auch in dieser Frage am geltenden Rechtszustand festgehalten werden sollte.

cc) Umsetzung des Ausgleichs im Versorgungssystem des Verpflichteten

Der Ausgleich der Anrechte in der Gruppe 1 soll in Zukunft – anders als bisher - grundsätzlich im Versorgungssystem des Verpflichteten umgesetzt werden.⁵⁵ Damit wird das bisherige, jedoch inzwischen fragwürdige System einer regelmäßigen Umsetzung des Ausgleichs im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegeben.

Die Kommission hat diskutiert, ob ein Ausgleich in einem Versorgungssystem der Gruppe 1 vorzuziehen ist, dem der Berechtigte angehört. Ein Ausgleich im Versorgungssystem des Berechtigten entspräche den „Koordinationsregeln“ sämtlicher Versorgungssysteme. Das hätte den Vorteil einer Bündelung der Versorgungsanrechte und könnte zudem die rechtliche Position des Berechtigten verbessern, falls er etwa ohne den Versorgungsausgleich die Wartezeiten noch nicht erfüllt hat. Die Kommission hat außerdem erörtert, ob dem Berechtigten im Zuge des Versorgungsausgleichs alternativ ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt werden könnte.

Ein Ausgleich im System des Berechtigten stieße aber bei den Versorgungsträgern in der Umsetzung auf Schwierigkeiten. Diese sind zwar grundsätzlich überwindbar, allerdings nur um den Preis umfassender zusätzlicher Regelungsnotwendigkeiten. Dies würde dem erklärten Ziel der Vereinfachung des Versorgungsausgleichsrechts entschieden zuwiderlaufen. Es kommt hinzu, dass eine Umsetzung des Ausgleichs im System des Verpflichteten auch Vorzüge für den Berechtigten hat. Sie lässt ihn ungeachtet der Gleichartigkeit und –wertigkeit der Anrechte der Gruppe 1 grundsätzlich an den Chancen und Risiken des Systems

und Kampfbeobachtern.

⁵⁵ Ob und ggfs. wie das Erstattungsverfahren des geltenden Rechts (§ 225 SGB VI) geändert, angepasst und erweitert werden muss, soll unter Beteiligung der betroffenen Versorgungsträger der Anrechte der Gruppe 1 geklärt werden. Vor dem Hintergrund des internen Ausgleichs unter den Versorgungsträgern ist es nach Auffassung der Kommission wichtig, dass das Gesetz den Katalog für die Anrechte der Gruppe 1 abschließend festlegt.

des Verpflichteten teilhaben. Die Umsetzung im System des Verpflichteten ist damit auch Ausdruck des Teilhabegedankens als tragende Legitimation des Versorgungsausgleichs. Und sie setzt den Grundgedanken fort, dass alle Versorgungssysteme in der Gruppe 1 ausnahmslos eine gleichwertige Funktion haben.

Im Übrigen könnten und sollten die jeweiligen Leistungsrechte der beteiligten Systeme durchaus auch unbeschadet dessen in Zukunft Möglichkeiten für einen einvernehmlichen Transfer der übertragenen Anrechte in ein Versorgungssystem des Berechtigten vorsehen.

Dieser neue Ansatz lässt sich allerdings dort (noch) nicht verwirklichen, wo der Verpflichtete Beamter ist und daher beamtenrechtliche Versorgungsanrechte auszugleichen sind. Denn wegen des im Beamtenversorgungsrecht geltenden Alimentationsprinzips ist es ausgeschlossen, dass ein nicht beamteter Berechtigter durch den Versorgungsausgleich Pensionsansprüche erhält. Das Bundesministerium des Innern hat gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angekündigt, dass deshalb allenfalls der berechtigte Beamte am Anrecht des Verpflichteten beteiligt wird, der gleichfalls Beamter ist (interne oder konditionierte Realteilung). Damit soll dessen Schutz im Falle der Dienstunfähigkeit verbessert werden.⁵⁶ Die Kommission spricht sich überwiegend für die Verwirklichung zumindest dieses Reformvorhabens noch vor einem Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs aus.

Die Kommission bittet das Bundesministerium des Innern darüber hinaus, gemeinsam mit den Ländern nochmals zu prüfen, ob nicht zur Sicherstellung eines Gleichlaufs des Ausgleichs in den Versorgungssystemen eine Regelung möglich ist, nach welcher der Träger der Versorgungslast des beamteten Verpflichteten Leistungen an den Berechtigten auch dann erbringt, wenn dieser nicht Beamter ist. Den verfassungsrechtlichen Bedenken, ein solcher Vorschlag widerspreche dem aus dem Alimentationsgrundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG) abgeleiteten

⁵⁶ Er erhält nämlich derzeit in diesem Fall wegen der Nichterfüllung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI keine Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus den im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen Anrechten aus der Beamtenversorgung seines Ehegatten.

Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Beamtenversorgung, könnte entgegnet werden, dass die Beamtenversorgung bereits heute – wenn auch nur in bestimmten Fällen – Leistungen zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten kennt,⁵⁷ geschiedene Ehegatten also nicht vollständig aus dem System der Beamtenversorgung ausgeschlossen sind.

dd) Ausgleich mehrerer Anrechte

Verfügt der Ausgleichspflichtige in der Gruppe 1 über mehrere Anrechte, sollen sie anteilmäßig zum Ausgleich herangezogen werden, d. h. im jeweiligen Verhältnis der Anrechte zu dem Ausgleichsbetrag.

ee) Ausgleich geringfügiger Wertdifferenzen

Wie oben erläutert, soll der Ausgleich von Anrechten dem Grunde nach ganz entfallen, falls der Ausgleichsbetrag den Gegenwert eines halben Entgeltpunktes (für das Jahr 2004 = 13,07 €) nicht erreicht.⁵⁸

Ergibt die Bilanz der Anrechte in Gruppe 1 einen Ausgleichsbetrag, der in seiner Höhe einen vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht rechtfertigt, dennoch aber insgesamt unerheblich ist, sollte das Gesetz den Parteien und dem Familiengericht Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen. Für unerheblich in diesem Zusammenhang⁵⁹ hält die Kommission einen Ausgleichsbetrag im Gegenwert von bis zu zwei Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2004 = 52,26 €) monatlich.

Wäre ein geringerer Betrag als der Gegenwert zweier Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen, so soll ein Ausgleich auch in ein Versorgungssystem zulässig sein, auf das sich Ehegatten und beteiligte Versorgungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einigen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, soll das Familiengericht – auf Anregung eines oder beider Ehegatten – auch festlegen können, in welchem Versorgungssystem der Ausgleich stattfindet. Dies kann ein anderes Versorgungssystem des Ausgleichsberechtigten oder – subsidiär - die gesetzliche Rentenversicherung sein.

⁵⁷ Vgl. § 22 Abs. 2, § 86 Abs. 1 und 4 BeamtVG.

⁵⁸ Vgl. zu den Vorschlägen der Kommission, den Versorgungsausgleich bei „Geringfügigkeit“ auszuschließen oben Empfehlungen S. 36ff.

⁵⁹ Dieser Geringfügigkeitsbetrag ist von dem für die Statthaftigkeit eines Versorgungsausgleichs überhaupt zu unterscheiden, dazu siehe S. 38.

Für die Heranziehung der **Bezugsgröße „Entgeltpunkt“** spricht, dass sie als Rechengröße des Sozialversicherungsrechts gängig ist. Auch an anderen Stellen, etwa bei der Festlegung der Grenze für ein Abänderungsverfahren, sollte der „Entgeltpunkt“ die maßgebliche Bezugsgröße werden.⁶⁰ Das hat neben anderem den Vorteil, dass alle Werte, die an diese Bezugsgröße anknüpfen, sich zusammen mit ihr im Wert verändern und damit eine Dynamisierung aller dieser Werte erreicht ist.

Der Ausgleich der Anrechte der Gruppe 1 gestaltet sich demnach wie folgt:

⁶⁰ Vgl. zum Abänderungsverfahren S. 98ff.

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit; **nicht** bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren

im Scheidungsverband
von Amts wegen

Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

Gruppe 1

Gegenstand: Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellte Versicherungen - Wertung §§ 5 f. SGB VI (insbesondere Anrechte aus der gRV, Beamtenversorgung oder ähnliche Versicherungen, berufsständische Versorgung, Abgeordnetenversorgung)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung
- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert ab ½ Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung [Entgeltpunkt] (für das Jahr 2004 = 13,07 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Quote

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auch in einem Versorgungssystem des Berechtigten (subsidiär in der gesetzlichen Rentenversicherung)

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
ja

Gruppe 2

Gegenstand: Anrechte aus – im Regelfall – (nur) ergänzenden Versicherungen (insbesondere Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, der öff.-rechtl. Zusatzversicherung, aus privaten Versicherungsverträgen, aus sog. „Riester“-Produkten)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung
- auf Kapitalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Kapitalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert größer als ½ Entgeltpunkt (für das Jahr 2004 = 2.869,23 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Rangfolge

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten durch
 - Interne Realteilung,
 - Externe Realteilung und
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 11.476,92 €) auch durch zweckgeb. Abfindung.

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
nein

auf Antrag (nicht notwendig im Verband)

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Gegenstand: Anrechte,
die nicht in Gruppe 1
oder 2 ausgeglichen
werden können.

Anrechte
des Man

An-
rechte

Bilanzierung
auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der
addierten *Nominalbeträge*

Umsetzung des Ausgleichs:
Schuldrechtlicher Zahlungs-
anspruch gegen den Ver-
pflichteten

**Abänderbarkeit
der brkr. Entscheidung**
ja

c) Ansätze für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2

Die Ansätze für den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 haben sich daran zu orientieren,

- in welchem System der Ausgleich durchgeführt werden kann und
- was in Gruppe 2 als Teilungsgegenstand in Betracht kommt.

aa) Grundsätzliches: Abkehr vom Prinzip des Ausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Gruppe 2 ist eine Vielzahl unterschiedlicher privater und betrieblicher Versorgungssysteme einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes und auch berufsständischer Versorgung⁶¹ zuzuordnen. Eine neue Struktur für den Ausgleich in dieser Gruppe muss dieser Vielfalt Rechnung tragen.

Dafür sind folgende Umstände maßgebend:

Eine Umsetzung des Ausgleichs der Anrechte der Gruppe 2 über die gesetzliche Rentenversicherung – wie bisher – soll künftig ausgeschlossen sein. Das neue Recht soll gerade die Notwendigkeit einer Umrechnung dieser Anrechte in Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, also der Gruppe 1, vermeiden. Die Gruppen sollen stattdessen jeweils getrennt betrachtet werden. Damit entfällt notwendig auch die Möglichkeit eines heute sog. erweiterten Splittings oder die Möglichkeit der Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung.⁶²

Der Ausgleich ist vielmehr grundsätzlich innerhalb der Gruppe 2 zu vollziehen. Als angemessene Form des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs kommt nur eine **Realteilung** in Frage, das heißt, die Teilung der Anrechte im jeweiligen System. Anstelle dessen könnten die Anrechte zwar auch im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen werden. Die Kommission hat aber auch für diese

⁶¹ In Gruppe 2 fallen Anrechte der berufsständischen Altersversorgung, soweit die Versorgungsträger nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI genügen.

⁶² § 3b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAHRG.

Anrechte den schuldrechtlichen Ausgleich wegen seiner zahlreichen Schwächen⁶³ verworfen.

bb) Teilungsgegenstand

Die oben genannten Vorgaben – Verzicht auf den Ausgleich in die gesetzliche Rentenversicherung und stattdessen Ausgleich durch Realteilung – erweitern den Spielraum bei der Antwort auf die Frage nach dem Teilungsgegenstand bei den Anrechten der Gruppe 2. Denn dann ist es nicht mehr systembedingt erforderlich, wie im geltenden Recht als Teilungsgegenstand den Versorgungswert eines Anrechtes festzulegen. Das ist nur solange unvermeidbar, wie der Ausgleichsanspruch als ein Anspruch auf einen Versorgungswert ausgedrückt werden muss. Wird der Ausgleich im System des Verpflichteten umgesetzt, kann man aber nun daran denken, nicht nur bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs, sondern bereits bei der Festlegung des Teilungsgegenstandes flexibel der Konstruktion der Versorgungssysteme der Gruppe 2 zu folgen. Dabei kommen zwei Wege in Betracht. Man könnte - wie bisher - den Kapitalwert jedes Anrechtes ermitteln, dann aber davon absehen, diesen anschließend in einen Versorgungswert in der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen und stattdessen auf der Basis der Kapitalwerte saldieren und ausgleichen. Der Kapitalwert der Anrechte als neuer Teilungsgegenstand und neuer gemeinsamer Nenner in der Gruppe 2 setzt allerdings nach einem Verzicht auf Fortschreibung der Barwert-Verordnung eine andere belastbare Methode der Kapitalwertermittlung voraus. Man könnte aber auch jedes Anrecht ohne vorherige Umwertung „nominal“ teilen. Ein solcher Verzicht auf jedwede Umwertung sichert eine gerechte Aufteilung der Anrechte unter den Eheleuten ideal. Als Teilungsgegenstand eignet sich das einzelne Anrecht aber wiederum nur, wenn von einer vorherigen Saldierung der Anrechte in der Gruppe 2 von vornherein abgesehen wird.

Eine Abkehr vom bisherigen verbindlichen Prinzip des einheitlichen Ausgleichs auf der Grundlage von Versorgungswerten drängt sich für die Gruppe 2 aus verschiedenen Gründen auf. Es entsprach der bisherigen Wertung im Versorgungsausgleich, der Bewertung den Versor-

⁶³ Dazu siehe S. 105f.

gungswert eines Anrechts zugrunde zu legen, diesen als monatlichen Rentenwert anzugeben und sodann auszugleichen. Dies ist der Typik von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung solange gerecht geworden, wie davon ausgegangen werden konnte, dass aus den im Scheidungszeitpunkt aktuellen Daten die späteren Leistungen unmittelbar zu errechnen oder abzuleiten waren und dass keine impliziten oder expliziten Abhängigkeiten von künftigen Zinssätzen oder Kapitalerträgen zu berücksichtigen waren.

Davon kann man heute jedoch nicht mehr ausgehen. So gibt es in der betrieblichen Altersversorgung neben den früher ausschließlich erteilten Leistungszusagen zunehmend beitragsorientierte Zusagen und Beitragszusagen mit Mindestleistung. Bei ihnen hängt der monatliche Rentenbetrag von Zahl und Höhe der angesammelten Beiträge, der Zinsentwicklung und unter Umständen auch von den Kapitalerträgen und anderen Faktoren ab.

Bei diesen und anderen nach dem Altersvermögensgesetz und dem Alterseinkünftegesetz⁶⁴ möglichen Versorgungsregelungen der Gruppe 2 ist der Rentenbetrag zum Zeitpunkt der Scheidung in der Regel nur schwer zu ermitteln. Jede Größe, die den Wert des Versorgungsanrechts nur unvollkommen wiedergeben würde, bliebe fiktiv.

Will man auch in der Gruppe 2 das Prinzip einer Saldierung der jeweiligen Anrechte vor der Teilung aufrechterhalten, liegt es nahe, sich an den während der Ehe angesammelten Beiträgen (und den damit erzielten Erträgen) zu orientieren und dadurch gebildete Kapitalwerte unter den Eheleuten aufzuteilen. Bei Anrechten, die aus einem Deckungskapital finanziert werden, könnte, wie nach geltendem Recht, auf das während der Ehe gebildete Deckungskapital abgestellt werden. In beiden Fällen ist jedoch zu beachten, dass der tatsächliche Wert eines Anrechts zum Stichtag zu erfassen ist.

Als verbindliche Berechnungsvorgabe für die Ermittlung von Kapital- oder Barwerten bieten sich **die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik** an. Mit ihrer Hilfe kann ein derartiger Kapitalwert

bestimmt werden und zwar entweder als retrospektives oder prospektives Deckungskapital oder als Barwert. Den Versorgungsträgern sind derartige Bewertungen für Bilanzierungszwecke, Übertragungen oder sonstige Anlässe geläufig. Es besteht also kein Hindernis, dieses Verfahren auch für den Versorgungsausgleich zu nutzen.

So hat der Gesetzgeber auch im Alterseinkünftegesetz zur Verbesserung der Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit von betrieblichen Versorgungsanswartschaften diesen Weg eingeschlagen. Damit wird ein praktikables Instrument geschaffen, um die Portabilität von strukturell unterschiedlichen Versorgungsanrechten zu ermöglichen.⁶⁵

Weil sich daher für jedes Versorgungsanrecht - abhängig von den ihm zugrunde liegenden Finanzierungs- und Rechnungsgrundlagen - ein Kapitalwert ermitteln lässt, der den tatsächlichen Wert des Versorgungsanrechts am Stichtag richtig wiedergibt und in Einklang mit den sonstigen Bewertungsvorschriften für den Versorgungsträger steht, könnte auf der Grundlage dieses Kapitalwertes nach Auffassung der Kommission auch der Ausgleich der Anrechte der Gruppe 2 durchgeführt werden. Ein Ausgleich auf der Basis des jeweiligen Kapitalwertes der einzelnen Anrechte würde der Gestaltungsvielfalt der der Gruppe 2 zugeordneten Anrechte und damit den verschiedenartigsten Versorgungsstrukturen, auf denen Anrechte beruhen, Rechnung tragen.⁶⁶

d) Der Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 durch Realteilung

aa) Grundsätzliches zum Vorschlag für einen Ausgleich durch Realteilung

Die Kommission schlägt vor, dass der Ausgleich in der Gruppe 2 - genauso wie der in der Gruppe 1 - im Versorgungssystem des Verpflichteten vollzogen werden soll (Realteilung). Dieser Vorschlag bedarf der besonderen Rechtfertigung, weil er erstmals auch private Versor-

⁶⁴ Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427).

⁶⁵ Der Übertragungswert bemisst sich dabei nach dem Abfindungswert im jeweiligen System, für den der Gesetzgeber Rahmendaten (Barwert, gebildetes Kapital) in § 4 Abs. 5 BetrAVG in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung vorgegeben hat.

gungsträger unmittelbar in die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs einbezieht.

Das geltende Recht sieht eine unmittelbare Einbeziehung von privaten Versorgungsträgern bisher nur im **schuldrechtlichen Ausgleich** vor. Bei Abtretung des schuldrechtlich auszugleichenden Teils des Versorgungsanspruchs (§ 1587i BGB) werden sie Schuldner des Ausgleichsberechtigten. Das gilt grundsätzlich auch für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG). Die Rechtsbeziehung wird aber bei dieser Gestaltung nicht durch den Versorgungsausgleich eigens begründet. Ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich setzt nämlich voraus, dass die jeweilige Versorgungsordnung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der Ehegatte des Versorgungsberechtigten vom Versorgungsträger willentlich in den Berechtigtenkreis der Versorgungsordnung aufgenommen worden ist.

Im **öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich** kommt heute hingegen den Anrechten der Eheleute bei privaten Versorgungsträgern nur die Rolle von „Rechnungsposten“ im Rahmen der Bilanz zu; der Ausgleich selbst wird im Regelfall über öffentlich-rechtlich organisierte Versorgungsträger abgewickelt.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen private Versorgungsträger in Zukunft grundsätzlich unabhängig von der Zusage einer Hinterbliebenenversorgung in der jeweiligen Versorgungsordnung mit der Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausgleichsanspruchs befasst werden können. Dabei soll ihnen nicht nur das gesamte Gestaltungsspektrum der Realteilung des geltenden Rechts offen stehen, sondern dies soll auch noch um Abfindungsoptionen erweitert werden.⁶⁷

Darin liegt eine neue Qualität der Inanspruchnahme Privater, die auf ihre verfassungsrechtliche Tragfähigkeit zu überprüfen war. Dazu sei zunächst das Prinzip der Realteilung im geltenden Recht skizziert.

⁶⁶ Wegen der näheren Einzelheiten und Fragen zur Ermittlung des individuellen Kapitalwertes für die Anrechte der Gruppe 2 wird auf die Darstellung auf S. 70ff. verwiesen.

⁶⁷ Dazu siehe S. 66.

bb) Die Realteilung im geltenden Recht

Das Recht des Versorgungsausgleichs kannte von Anbeginn die **Realteilung** als **Teilungsverfahren** in Gestalt des Splittings von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 BGB. Seit dem 1. April 1983 gibt es die Realteilung auch außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung als fakultative Ausgleichsform. In der Reihenfolge der Ausgleichsformen des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich genießt die Realteilung Vorrang. Mit dieser Stellung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Halbteilung eines konkreten Anrechts mit der Realteilung ideal verwirklicht wird.⁶⁸

Das System der **Alterssicherung der Landwirte** (vgl. §§ 43, 110 ALG) sieht seit 1995 eine Realteilung von Anrechten vor, wenn beide Ehegatten diesem Alterssicherungssystem als Versicherte angehören.⁶⁹ Außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte hat die Realteilung vor allem in der **berufständischen Altersversorgung** der verkammerten freien Berufe Bedeutung erlangt.⁷⁰ In der privaten Rentenversicherung hat die Realteilung dagegen nur geringe Verbreitung gefunden. In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes steht die Einführung einer Realteilung gegenwärtig zur Diskussion.⁷¹

Nach der Definition des § 1 Abs. 2 VAHRG wird ein Anrecht real geteilt, wenn das Familiengericht für den Berechtigten zu Lasten des Verpflichteten ein Anrecht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Regelmäßige Ausgleichsform ist die **interne Realteilung**: bei ihr erhält der Berechtigte Anrechte derselben Art wie der Verpflichtete. Zulässig ist aber auch eine **externe Realteilung**: bei ihr bedient sich der Versorgungsträger für den Ausgleich eines betriebsfremden Versorgungsträgers.

Ausgestaltung und technische Durchführung der Realteilung bestimmen sich nach den jeweiligen Versorgungsordnungen. Das Gericht hat

⁶⁸ Eisenecker, Versorgungsausgleich und Privatversicherungsrecht, 1983, S. 297; Ellger, FamRZ 1986, 513, 519.

⁶⁹ Vgl. Greßmann/Klattenhoff, FamRZ 1995, 577, 583.

⁷⁰ Schwesinger, Versorgungsausgleich und berufsständische Versorgungswerke, S. 206 ff.

⁷¹ Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Altersversorgung (AKA) e.V./Fachvereinigung Zusatzversorgung hat sich bereits grundsätzlich für die Einführung der Realteilung ausgesprochen. Ein entsprechender Satzungsentwurf liegt vor.

im Rahmen einer **Angemessenheitskontrolle** zu überprüfen, ob das vorgesehene Teilungsverfahren bestimmten Mindestanforderungen genügt.⁷² Diese ergeben sich aus der Art der Realteilung als einer Form des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs, dem Rechtsgedanken der Vermeidung der Unwirtschaftlichkeit oder Zweckverfehlung des Ausgleichs (vgl. § 1587b Abs. 4 BGB) und dem allgemeinen Benachteiligungsverbot.⁷³ Hat eine für den Versorgungsträger zuständige Aufsichtsbehörde die Ordnung über die Realteilung genehmigt, so kann allgemein davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis der Realteilung generell angemessen ist.⁷⁴

In der **Ausgestaltung der Realteilung** sind die Versorgungsträger weitgehend frei, sofern gewisse **Mindeststandards** eingehalten werden.⁷⁵

Das dem Berechtigten eingeräumte Recht muss dem Anrecht des Verpflichteten annähernd **gleichwertig** sein. Nur dann ist auch eine gleichgewichtige Teilhabe der geschiedenen Ehegatten an dem in der Ehe Erworbenen gewährleistet.⁷⁶ Bei einer Teilung nach Nominalwerten muss das zugunsten des Berechtigten vom Anrecht des Verpflichteten abgeleitete neue Versorgungsanrecht grundsätzlich entweder gegen dieselben Risiken Schutz gewähren oder andernfalls einen gleichwertigen anderweitigen Vorteil bieten. Eine am Kapitalwert orientierte Teilung soll unabhängig von der Ausgestaltung des dem Berechtigten übertragenen Anrechts grundsätzlich ein angemessenes, auf eine gleichwertige Zuweisung der Anrechtsteile bezogenes Ausgleichsergebnis sichern.

In den Grenzen dieser Mindestanforderungen sind nach geltendem Recht zulässig:

- Beschränkung der Realteilung auf einen bestimmten Personenkreis; solche Regelungen sollen die Homogenität der Versichertengemein-

⁷² Vgl. etwa BGH, FamRZ 1999, 158.

⁷³ BGH, FamRZ 1989, 951.

⁷⁴ Bundestags-Drucksache 9/2296, S. 11; OLG Koblenz, FamRZ 2001, 995.

⁷⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 9/2261, S. 11; BGH, FamRZ 1988, 1254.

⁷⁶ Ein Postulat, dem der gegenwärtige Ausgleich in die gesetzliche Rentenversicherung gerade nicht gerecht wird.

- schaft wahren; sie finden sich in den Satzungen berufsständischer Versorgungsträger und im Recht der Alterssicherung der Landwirte;
- Beschränkungen über den Umfang des Ausgleichs i. S. eines **Mindestbetrages** oder **Höchstwertes**;
 - die Belastung beider Ehegatten mit auf dem Versorgungsausgleich beruhenden **Kosten und Risikoerhöhungen**;
 - mehrere Teilungsmethoden:
Zulässig ist bei Leistungsversprechen insbesondere:
 - die Teilung von Nominalwerten,
 - die hälftige Teilung des Kapitalwerts,
 - ein Ausgleich in der Weise, dass aus dem Kapitalwert des auf die Ehezeit entfallenden Anrechts für beide Ehegatten gleich hohe Versorgungswerte errechnet werden.

Die **Härteregelelungen der §§ 4 ff. VAHRG** gelten nicht ausdrücklich für die Realteilung.⁷⁷ Es sind jedoch auch hier Härten denkbar, die der Verpflichtete nicht hinzunehmen braucht. Hieraus folgt für öffentlich-rechtliche Versorgungsträger die Verpflichtung, entsprechende Schutzmechanismen zu Gunsten des Verpflichteten vorzusehen.⁷⁸ Für private Versorgungsträger ist dies bisher nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Bundesgerichtshof hat eine analoge Anwendung der Härteregelelungen der §§ 4 ff VAHRG auf private Versicherungsträger abgelehnt und für solche Fälle auf Gestaltungsspielräume des Familienrichters verwiesen.

cc) **Verfassungsmäßigkeit einer Realteilung in Gruppe 2 als ausschließlicher Ausgleichsform**

Weil für den Ausgleich der Anrechte aus Gruppe 2 überwiegend privatrechtlich organisierte Versorgungsträger zuständig sind, bedarf die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer verbindlichen Realteilung der besonderen Prüfung.

α) **Allgemeines zu den Grundrechtspositionen der Beteiligten**

Eine Einbeziehung privater Versorgungsträger auch in den Vorgang der Umsetzung des Versorgungsausgleichs wird neben den grundrechtlichen Positionen der bisher schon am Versorgungs-

⁷⁷ BGH, FamRZ 1997, 1470.

ausgleich beteiligten Eheleute auch deren Grundrechte zu beachten haben. Insgesamt sind danach folgende Grundrechte berührt:

- **Grundrechtspositionen des Verpflichteten**

Artikel 14, 33 Abs. 5 GG:

Rentenansprüche und Rentenanwartschaften werden durch Artikel 14 GG geschützt. Der Versorgungsausgleich ist aus der Sicht des leistungspflichtigen Ehegatten eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten genügen muss. Anwartschaften auf Beamtenversorgung genießen aus Artikel 33 Abs. 5 GG einen ähnlichen Schutz.

Ein Versorgungsausgleich ist nur verfassungsgemäß, soweit er durch Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2 GG gedeckt ist. Der Ausgleich findet seine Legitimation in dem Gedanken, dass die während der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanswartschaften gleichmäßig auf beide Partner zu verteilen sind (Halbteilungsgrundsatz). Er trägt nur solange als Legitimation, wie der Versorgungsausgleich wirklich zu einer im Wesentlichen gleichen Teilung des Erworbenen führt. Kürzungen der Versorgung, die dem **Halbteilungsgrundsatz** nicht mehr entsprechen, können grundsätzlich nicht auf Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2 GG gestützt werden.⁷⁹

- **Grundrechtspositionen des Berechtigten**

Artikel 6 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 GG

Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 GG schützt die Ehe als Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner. Alle Leistungen der Ehepartner im Rahmen der innerfamiliären Arbeitsteilung sind grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Aus Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 GG folgt daher, dass beide Eheleute an dem in der Ehe erworbenen Vermögen gleichermaßen berechtigt sind, mit der Folge, dass

⁷⁸ BGH, FamRZ 1993, 298.

die während der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanswartschaften auch auf beide Partner gleichmäßig zu verteilen sind. Dieser verfassungsrechtlich geschützte Anspruch ist Rechtfertigung für den Eingriff in die Grundrechtspositionen des Verpflichteten.⁸⁰

- **Grundrechtspositionen der privaten Versorgungsträger**
Artikel 2 Abs. 1 GG

Artikel 2 Abs. 1 GG schützt Private vor hoheitlichen Eingriffen in abgeschlossene Verträge. Er gewährleistet ferner die wirtschaftliche Handlungsfreiheit. Ob auch Artikel 12 Abs. 1 GG betroffen sein kann (Freiheit der Berufsausübung), hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1993 zur Verfassungsmäßigkeit des sog. verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs offen gelassen.⁸¹

Eingriffe in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sind zulässig, wenn und soweit sie verhältnismäßig sind. Sie müssen dem Gemeinwohl dienen, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sein und sie müssen den Betroffenen im Hinblick auf das angestrebte Ziel zumutbar sein. Zumutbar, weil verhältnismäßig im engeren Sinne, ist von mehreren gleichwertigen Lösungen nur diejenige, die bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Belange aller Betroffenen den geringsten Grundrechtseingriff nach sich zieht.

Der Versorgungsausgleich dient nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem Gemeinwohl, weil er die gleichmäßige Verteilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften bezweckt.⁸² Die Verpflichtung privater Versorgungsträger ist als Mittel der Zielerreichung geeignet. Eine Abwägung zwischen den Belastungen der privaten Dritten und den Vorteilen der beabsichtigten Neuregelung für die Ehegatten und die

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 87, 348, 356; 53, 257, 296.

⁸⁰ BVerfG, NJW 2003, 2819 ff. = FamRZ 2003, 1173 ff.

⁸¹ BVerfGE 89, 48, 61.

⁸² BVerfGE 89, 48, 61f.

Allgemeinheit muss ergeben, dass die Vorzüge der Regelung die Belastung der Versorgungsträger rechtfertigen.

β) Verfassungsmäßigkeit eines Ausgleichs ausschließlich durch Realteilung

Das Bundesverfassungsgericht und die höchstrichterliche Rechtsprechung haben bislang zur Frage der Verfassungsgemäßheit einer für private Versorgungsträger verbindlichen Realteilung nicht Stellung genommen. Sie hatten bislang auch keinen Anlass, sich zu der Frage zu äußern, ob privaten Versorgungsträgern eine Realteilung auch dann von Gesetzes wegen abverlangt werden kann, wenn Anrechte bei ihnen keine Hinterbliebenenversorgung vorsehen. Aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zum geltenden Recht der Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG ergeben sich aber Anhaltspunkte für die Bewertung ihrer Verfassungsmäßigkeit.⁸³

Entscheidend ist, ob der Eingriff in die Rechte der Träger der Versicherungen in der Gruppe 2 zumutbar ist:

Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, nach dem privaten Unternehmen jegliche Belastung durch den Versorgungsausgleich bei Betriebsangehörigen erspart werden muss. Die Belastung ist hinzunehmen, wenn sie durch eine hinreichend flexible gesetzliche Ausgestaltung abgefedert wird. Insoweit ist es notwendig aber auch ausreichend, den Versorgungsausgleich auf diejenigen Verhältnisse möglichst passgenau abzustimmen, die bei den einzelnen Versorgungseinrichtungen jeweils vorzufinden sind.⁸⁴ Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt sich dagegen keine Pflicht des Gesetzgebers herleiten, der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten zusätzliche Lasten, die ihren Ursprung in betrieblichen Versorgungszusagen haben, aufzuerle-

⁸³ Die „Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und nähere Ausgestaltung der obligatorischen Realteilung nicht volldynamischer Anrechte im Versorgungsausgleich“ ist in einem im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten – nicht veröffentlichten - Gutachten von Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer vom 5. Juli 1996 näher untersucht worden.

⁸⁴ BVerfGE 71, 364, 395.

gen, um auf diese Weise die privaten Versorgungsträger zu schonen.⁸⁵

Die Einbeziehung der privaten Versorgungsträger wird auch nicht deshalb unzumutbar, weil dem Träger mit dem geschiedenen Ehegatten ein Gläubiger aufgedrängt wird, der von seiner Versorgungszusage zuvor nicht unmittelbar begünstigt war. Das Gesetz geht davon aus, dass Eheleute Versorgungsanwartschaften entsprechend der vereinbarten Arbeitsteilung auf Grund beiderseitiger Leistungen gemeinsam erwirtschaften. Nach der dort niedergelegten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts profitiert der Arbeitgeber sogar von der Leistung des Ehegatten des Arbeitnehmers. Denn sein Arbeitnehmer könne sich auf seine Berufstätigkeit besser konzentrieren, wenn sein Ehepartner unter ganzem oder teilweise Verzicht auf eine eigene Berufstätigkeit die Führung des Haushalts und die Pflege und Erziehung der Kinder übernehme.⁸⁶

Unter den oben beschriebenen Grundrechtspositionen aller Beteiligten gibt es keine Rangfolge derart, dass einer von ihnen der Vorrang gegenüber anderen einzuräumen wäre. Vielmehr sind die Grundrechtspositionen aller Beteiligten miteinander in Einklang zu bringen. Alle genießen gleichwertigen verfassungsrechtlichen Schutz. Zu suchen ist insgesamt nach einer ausgewogenen Lösung, die alle Grundrechtseingriffe aufeinander abstimmt.

Danach ist eine Realteilung, die den privaten Versorgungsträger mit der Umsetzung des Versorgungsausgleichs belastet, verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, soweit die gesetzliche Regelung bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Belange aller Betroffenen von mehreren gleichwertigen Lösungen

⁸⁵ BVerfGE 89, 48, 63 f.

⁸⁶ BVerfGE 89, 48, 64 f. - Ob dieses Argument in dieser Verallgemeinerung heute noch trägt, wird in der Kommission allerdings bezweifelt. Denn das Bundesverfassungsgericht befasst sich z. B. nicht mit der verfassungsrechtlichen Legitimation einer Belastung des Arbeitgebers in Fällen, in denen beide Ehegatten vollschichtig berufstätig sind und keiner von beiden den anderen von Haushaltsführung und Kindererziehung entlastet und dennoch ein Versorgungsausgleich stattfindet, nur weil die Eheleute unterschiedliches Einkommen erzielen. Diese Fallgestaltung ist aber inzwischen zahlreich anzutreffen. Außerdem geht der gesellschaftliche Konsens heutzutage auch eher dahin, dass von beiden Eheleuten unbeschadet einer Berufstätigkeit Mitarbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung erwartet wird.

diejenige ist, die den geringsten Grundrechtseingriff nach sich zieht und damit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung „erforderlich“ ist.⁸⁷

dd) Ausgestaltung einer verbindlichen Realteilung

Schon heute räumt das Gesetz den Versorgungsträgern einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung der Realteilung ein. Diese Gestaltungsspielräume sind bei einer gesetzlich vorgeschriebenen verbindlichen Realteilung für die Ausgestaltung des Vollzugs des Ausgleichs beizubehalten und künftig noch um die Möglichkeit der zweckgebundenen Abfindung von kleinen Anrechten im Zuge der Scheidung zu ergänzen. Dadurch wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsträgern vermieden. Die Vorgabe, dass die Abfindung nur für Zwecke der Altersvorsorge ausgezahlt werden darf, stellt den mit dem Versorgungsausgleich angestrebten sozialen Schutz sicher.

Darüber hinaus sollen die von der Durchführung des Versorgungsausgleichs betroffenen Versorgungsträger wie auch bisher schon die Verwaltungskosten des Versorgungsausgleichs durch einen von ihnen festzusetzenden prozentualen Abschlag von dem Übertragungswert auf die Eheleute abwälzen können.

e) Empfehlung: Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 durch Realteilung nach Saldierung ihrer Kapitalwerte

Weil ein Ausgleich der Anrechte der Gruppe 2 im Wege der Realteilung verfassungsrechtlich möglich ist, soweit die Belastungen auch der betrieblichen Versorgungsträger durch flexible Gestaltungsspielräume zumutbar ausgestaltet werden, schlägt die Kommission folgendes Modell vor:

aa) Beschreibung des Modells

Das Modell der Kommission behält das Prinzip des Einmalausgleichs auch in der Gruppe 2 bei: Die Anrechte der Eheleute sind auch in dieser Gruppe zunächst nur Rechnungsposten im Rahmen der gruppeninternen Gesamtbilanz.

⁸⁷ BVerfGE 30, 292.

Die **Bilanz** soll – soweit Gegenstand des Ausgleichs Anrechte der Gruppe 2 sind - auf der Grundlage der **Kapitalwerte** der einzelnen Anrechte⁸⁸ erstellt werden. Dabei soll aber künftig auf pauschalierende Vorgaben für die Umwertung, wie sie die Barwert-Verordnung noch enthält, ganz verzichtet werden. Jedes Anrecht wird also mit seinem individuellen Kapitalwert in die Berechnung eingestellt. Der auf das jeweilige Anrecht zugeschnittene Kapitalwert wird von den Versorgungsträgern nach individuellen Maßstäben auf der **Grundlage der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik** ermittelt und dem Familiengericht mitgeteilt. Der Ehegatte mit den wertniedrigeren Anrechten erhält gegen den Ehegatten mit den werthöheren Anrechten einen Anspruch in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages der beiderseits addierten Kapitalbeträge. Der Ausgleich wird im Wege der Realteilung in einem Versorgungssystem des Verpflichteten vollzogen.

Um die Versorgungsträger bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs möglichst wenig zu belasten, soll, falls mehrere Anrechte des Verpflichteten in die Bilanz einfließen, eine **Rangfolge seiner zum Ausgleich heranzuziehenden Anrechte** vorgesehen werden. Ohne eine Regelung der Rangfolge käme nur eine anteilige Heranziehung aller Anrechte des Verpflichteten - wie beim Ausgleich in Gruppe 1 - in Betracht. Damit würden alle Versorgungsträger mit der Umsetzung des Versorgungsausgleichs belastet, was nach Auffassung der Kommission aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Minimierung der Transaktionskosten) aber verhindert werden soll.

Die Kommission hat die Kriterien für eine solche Rangfolge nicht abschließend beraten. Zur Auswahl für eine gesetzliche Rangfolgeregelung stünde etwa eine Abstufung nach der Höhe der Anrechte des Verpflichteten, danach, ob sie aus einem laufenden oder einem aufgelösten Arbeitsverhältnis stammen, ob arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Versorgungsleistungen zur Disposition stehen oder ob der jeweilige Versorgungsträger eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat oder nicht. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch eine Regelung, die es erlaubt, vom jeweiligen Anrecht des Verpflichteten nicht nur höchstens die ehebezogene Hälfte abzuschöpfen. Denn nach

⁸⁸ Dazu siehe ausführlich S. 70ff.

Auffassung der Kommission wäre es rechtlich unbedenklich, die Grenze beispielsweise bei der absoluten Hälfte eines Anrechts zu ziehen oder aber - zumindest mit Zustimmung der Betroffenen - zur Umsetzung des Ausgleichs ein Anrecht des Verpflichteten auch vollständig auf den Berechtigten zu übertragen.

Bevor es zu einer Teilung auf Grund der Regelung der Rangfolge kommt, sollte nach Vorstellung der Kommission – wiederum aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - dem Verpflichteten vorrangig eingeräumt werden, den Ausgleich ohne Inanspruchnahme eines Altersvorsorgeanrechts aus seinem sonstigen Vermögen zu befriedigen. Denn bei einer für Arbeitnehmer ungünstigen Arbeitsmarktlage könnte beiden Eheleuten daran gelegen sein, einen Arbeitgeber als Versorgungsträger überhaupt nicht mit dem Versorgungsausgleich zu befassen. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, in denen die Betroffenen andere Vermögenswerte eher als Altersvorsorgevermögen antasten wollen. Dann wäre es zweckmäßig, eine solche zweckgebundene Kapitalzuweisung an den Berechtigten nicht an eine entsprechende Vereinbarung der Eheleute zu binden, sondern diese Entscheidung dem Ausgleichspflichtigen zu überlassen. Das Erfordernis der Mitwirkung des Berechtigten macht das Verfahren schwerfälliger. Es dürfte genügen, wenn dem Berechtigten die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt würde, sich mit substantiierter Begründung gegen die Wahl des Ausgleichsmodus durch den Ausgleichspflichtigen zu wenden.

Der Ausgleich der Anrechte der Gruppe 2 gestaltet sich nach dem Kommissionsmodell also wie folgt:

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit; **nicht** bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren

im Scheidungsverband
von Amts wegen

Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

Gruppe 1

Gegenstand: Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellte Versicherungen - Wertung §§ 5 f. SGB VI (insbesondere Anrechte aus der gRV, Beamtenversorgung oder ähnliche Versicherungen, berufsständische Versorgung, Abgeordnetenversorgung)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung

- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert größer als ½ Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung [Entgeltpunkt] (für das Jahr 2004 = 13,07 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Quote

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auch in einem Versorgungssystem des Berechtigten (subsidiär in der gesetzlichen Rentenversicherung)

**Abänderbarkeit
Der bestandskräftigen Entscheidung**
ja

Gruppe 2

Gegenstand: Anrechte aus – im Regelfall – (nur) ergänzenden Versicherungen (insbesondere Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, der öff.-rechtl. Zusatzversicherung, aus privaten Versicherungsverträgen, aus sog. „Riester“-Produkten)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung

- auf Kapitalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Kapitalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert ab ½ Entgeltpunkt (für das Jahr 2004 = 2.869,23 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Rangfolge

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten durch
 - Interne Realteilung,
 - Externe Realteilung und
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Beitragswert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 11.476,92 €) auch durch zweckgeb. Abfindung.

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
nein

auf Antrag (nicht notwendig im Verband)

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Gegenstand: Anrechte, die nicht in Gruppe 1 oder 2 ausgeglichen werden können.

Anrechte
des Man

An-
rechte

Bilanzierung

- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalbeträge

Umsetzung des Ausgleichs:
Schuldrechtlicher Zahlungsanspruch gegen den Verpflichteten

**Abänderbarkeit
der bkr. Entscheidung**
ja

bb) Versicherungsmathematische Grundlagen des Kommissionsvorschlages

Die Kommission begründet ihren Vorschlag, alle Anrechte auf der Grundlage ihrer Kapitalwerte zu saldieren und den Unterschiedsbetrag hälftig auszugleichen, mit folgenden Überlegungen:

α) Ermittlung des individuellen Kapitalwertes nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

Mittels der Versicherungsmathematik kann jedem Anrecht der Gruppe 2 zu jedem Stichtag ein individueller, „maßgeschneiderter“ Kapitalwert zugeordnet werden. Im geltenden Recht wird dieser Umstand zum Beispiel beim Rückgriff auf ein individuelles Deckungskapital oder eine Rücklage genutzt.⁸⁹

Dieser Kapitalwert kann zuverlässig stichtagsbezogen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet werden. Die Individualisierung der Wertermittlung vermeidet sämtliche Unschärfen, die eine typisierende Be- und Umwertung nach der Barwert-Verordnung nach sich zog und zieht. Die Berechnung eines auf das individuelle Anrecht zugeschnittenen Kapitalwerts führt deshalb im Vergleich zum gegenwärtigen Recht zu wesentlich genaueren Ergebnissen. Zur Illustration wird auf die beispielhaften Berechnungen in Anhang II verwiesen.

Auf die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nimmt der Gesetzgeber für die Bewertung von Versorgungsanrechten in vielen anderen Gesetzen Bezug.⁹⁰ Dabei werden Vorgaben zur Berechnungsmethode im Einzelnen oder zu den zugrunde liegenden Parametern nur insoweit gemacht, wie es der jeweilige Gesetzhintergrund oder die spezielle gesetzliche Zielsetzung erfordern. Die steuersystematisch und fiskalisch begründete Vorgabe eines Rechnungszinses von 6 % für die steuerliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG ist hierfür ein Beispiel.

⁸⁹ § 1587a Abs. 3 Nr. 1 BGB.

⁹⁰ Neben § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind §§ 174, 176 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), § 3 BetrAVG und § 54 des D-Mark-Bilanzgesetzes zu nennen.

Es gehört zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, derartige gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen und ansonsten die für den jeweiligen Sachverhalt angemessenen Parameter auszuwählen und in den Bewertungen zu verwenden. Dies gilt auch und insbesondere für die Parameter „biometrische Rechnungsgrundlagen“ und „Rechnungszins“. Sie müssen die rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten des jeweiligen Versorgungsträgers und dessen Einschätzung am Bewertungsstichtag widerspiegeln sowie schließlich der Tatsache Rechnung tragen, dass die Anrechte des Versorgungsberechtigten und die Verpflichtungen des Versorgungsträgers einander entsprechen (sog. Äquivalenzprinzip). Wenn es dabei zu unterschiedlichen Ansätzen z. B. für den Rechnungszins bei verschiedenen Versorgungsträgern oder Versorgungsträgertypen kommt, führt dies nicht zu einer Verfälschung der Bewertung der jeweiligen Anrechte, sondern - im Gegenteil - zu einer korrekteren Erfassung der tatsächlichen Sachverhalte und Versorgungswerte.

Bei Einführung der Barwert-Verordnung nach 1977 hatte sich der Verordnungsgeber zur (impliziten) Vorgabe eines einheitlichen Rechnungszinses entschlossen, weil eine Umwertung der betrieblichen Anrechte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden sollte und man damals - auch ausgehend von den Erfahrungen der Vergangenheit - unterstellte, dass sich die Dynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kapitalmarktzins entsprächen und sich die betrieblichen Altersversorgungen - damals stets Leistungszusagen - nur in ihrer Dynamik unterschieden. Diese Voraussetzungen sind jedoch heute nicht gegeben.

Nach Auffassung der Kommission ist eine Vorgabe des Rechnungszinses für die Ermittlung der Kapitalwerte deshalb entbehrlich. Es genügt der Rückgriff auf die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das gilt umso mehr, als das Betriebsrentengesetz in seiner Fassung durch das Alterseinkünftegesetz⁹¹ für die Abfindung oder Übertragung betrieblicher Versorgungsansprü-

⁹¹ BGBl. I 2004 S. 1427.

che (§ 3 und § 4 BetrAVG) mit demselben Begriff arbeitet. Dort bietet das Gesetz bereits taugliche Vorgaben für die Bewertung von Versorgungsansprüchen aus Anlässen, die denen gleichen, mit denen der Versorgungsausgleich sich befasst. Die Kommission empfiehlt, diese Rahmenvorgaben, die die unterschiedlichen Lebenssachverhalte und die Vielgestaltigkeit der Versorgungsträger gleichermaßen respektieren, auch für die Bewertung von Anrechten im Versorgungsausgleich zu übernehmen, also von jedweder gesonderten Vorgabe für den Versorgungsausgleich, insbesondere auch für den Rechnungszins abzusehen. Der Vorschlag der Kommission wahrt so die Anschlussfähigkeit zu den vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen im Betriebsrentenrecht und hat den Vorteil, dass Gerichte und Versorgungsträger auf bekannte Bewertungsmethoden zurückgreifen können.

Die Kommission erachtet es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht als bedenklich, dass bei Rückgriff auf individuell ermittelte Kapitalwerte ein Ehegatte bei beiderseits gleich hoher Monatsrente allein deshalb versorgungsausgleichspflichtig werden kann, weil in seinem Versorgungssystem der Rechnungszins geringer ist als derjenige im Versorgungssystem seines Ehepartners. Das ist gerecht, weil das jeweilige Versorgungsanrecht mit dem jeweiligen Rechnungszins von den Eheleuten während der Ehe gemeinsam erworben wurde. Der Teilhabegedanke des Versorgungsausgleichs fordert die Berücksichtigung unterschiedlicher Rechnungszinsen.

Es ist auch nicht als grundrechtsrelevante Ungleichbehandlung zu werten, dass der gleich gelagerte Fall – gleich hohe Versorgungsanrechte - innerhalb der Gruppe 1 nicht zu einem Versorgungsausgleich führt. Denn dem Ausgleich in Gruppe 1 liegt ein anderer systematischer Ansatz zugrunde und die den Ausgleich in beiden Gruppen leitenden Grundsätze sind unterschiedlich und daher auch voneinander jeweils strikt getrennt zu betrachten.

β) Grundlagen für die Kapitalwertermittlung bei den einzelnen Arten der Anrechte der Gruppe 2

Die Kommission hält es für sachgerecht und sinnvoll, im Versorgungsausgleich auf Bewertungsverfahren und insbesondere Kapitalwertermittlungen zurückzugreifen, die der Gesetzgeber für die jeweiligen Rechtsgebiete (Betriebsrentenrecht, Versicherungsvertragsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht) bestimmt hat. Derartige Vorschriften folgen in der Regel den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Diese enthalten angemessene Bewertungsvorgaben insbesondere für die Übertragung von unverfallbaren betrieblichen Versorgungsansprüchen. Diese sind auch im Versorgungsausgleich nutzbar, weil auch dort Anwartschaften zu übertragen sind. Dem „Übertragungswert“ nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kommt nach Ansicht der Kommission deshalb auch für den Versorgungsausgleich eine zentrale Bedeutung zu.

Das Recht des Versorgungsausgleichs sollte grundsätzlich mit denselben Werten und Verfahren arbeiten, die Betriebe aus arbeitsrechtlichen Gründen und die Versicherungen aus versicherungsrechtlichen Gründen ohnehin vorhalten müssen und mit deren Erhebung und Umgang sie vertraut sind. Das schafft Transparenz hinsichtlich der Berechnungsgrundlage und vermeidet Auseinandersetzungen über die Übertragungswerte. Die Übernahme der Regeln könnte den privaten Versorgungsträgern ersparen, für den Fall einer Scheidung eines Versorgungsberechtigten ein gesondertes Instrumentarium entwickeln und anwenden zu müssen.

Die Kommission geht davon aus, dass für umlage- oder teilumlagefinanzierte Versorgungsleistungen, für Altersversorgungsleistungen über Bank- oder Fondssparpläne und auch für sonstige Versorgungsleistungen der Gruppe 2 die Kapitalwerte für den Versorgungsausgleich nach denselben Grundsätzen ermittelt werden können. Die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes verwenden für diese Berechnung nach geltendem Recht jenseits der freiwilligen Versorgung ein fiktives individuelles Deckungskapital, das auch im Rahmen versorgungsausgleichsrechtlicher Bewertungen herangezogen werden könnte. Als Kapitalwert für Anrechte aus Lebens-

versicherungen wäre der Rückkaufswert nach § 176 VVG anzusetzen.⁹²

Der Kapitalwert der Anrechte sollte unter Einbeziehung aller wertbildenden Faktoren ermittelt werden, insbesondere auch unter Einschluss des Wertes einer in Aussicht gestellten Hinterbliebenenversorgung. Das entspricht dem Grundprinzip des Versorgungsausgleichs in einer künftigen Gruppe 2, dass für den Versorgungsausgleich dasjenige Vermögen maßgeblich ist, aus dem die Eheleute in der Zeit nach Ende der Erwerbstätigkeit gemeinsam ihren Lebensunterhalt bestreiten wollten. Dazu gehört auch der Teil, welcher der Sicherung der Hinterbliebenen des Erstversterbenden dient. Zum anderen entspricht diese Berechnungsweise auch der Ermittlung der Übertragungs- und Abfindungswerte im Betriebsrentengesetz.

Auch bei laufenden Renten⁹³ kann ein Kapitalwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt werden. Laufenden Renten korrespondiert stets ein positiver Kapitalwert, selbst dann, wenn der Rentenbezieher den Endpunkt der statistischen Lebenserwartung überschritten hat. In der Kommission sind allerdings vereinzelt Bedenken gegen eine Einordnung laufender Renten in die Gruppe 2 wegen ihrer versicherungsmathematischen und möglicherweise auch rechtlichen Besonderheiten laut geworden. Diese Bedenken stellen aber das Modell insgesamt nicht in Frage, weil in jedem Fall ein Ausgleich laufender Renten im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich als Ausweg bleibt.⁹⁴

γ) Mitteilung der Kapitalwerte durch die Versorgungsträger

Nach geltendem Recht sind die Versorgungsträger (noch) nicht verpflichtet, für jedes Versorgungsanrecht einen individuellen Kapitalwert zu jedem beliebigen Stichtag „abrufbereit“ zur Verfügung zu stellen. Die Bewertung erfolgt gegenwärtig nur nach Abschluss eines Geschäftsjahres. Die Ermittlung eines solchen individuellen

⁹² Zu den Reformvorschlägen der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes wird auf den Bericht vom 19. April 2004 (www.bmj.bund.de) hingewiesen. Die Ausführungen zu einer Reform von § 176 VVG finden sich auf S. 107 ff.

⁹³ Dazu siehe S. 47.

Wertes macht daher (noch) jeweils ein Einzelgutachten erforderlich. Die Erstellung eines solchen Einzelgutachtens wäre im Standardfall mit Kosten zwischen 50 € und 150 € verbunden.

Auf Grund der Änderungen des Betriebsrentengesetzes durch das Alterseinkünftegesetz⁹⁵ werden die externen Träger betrieblicher Altersversorgungen, Zusatzversorgungen und Lebensversicherungen in Zukunft solche individuellen Werte zu jedem beliebigen Stichtag ermitteln müssen. Entsprechend ließe sich ein individueller Kapitalwert des jeweiligen Anrechts auch zu jedem für den Versorgungsausgleich erheblichen Stichtag feststellen und vom Versorgungsträger ohne Einzelgutachten ermitteln.

Es bestand Einigkeit in der Kommission, dass die **Kosten** für eventuell erforderliche versicherungsmathematische Gutachten zur Ermittlung des auszugleichenden Kapitalwerts nicht zu Lasten der Staatskasse gehen können. Nach geltendem Recht sind alle Versorgungsträger als Verfahrensbeteiligte verpflichtet, die Auskunft über die Höhe des auszugleichenden Anrechts für die Justiz unentgeltlich zu erteilen. Dabei könnte es auch in Zukunft bleiben. Es bleibt auch künftig den Versorgungsträgern unbenommen, solche Kosten auf die Versichertengemeinschaft umzulegen oder sie unmittelbar auf die betroffenen Ehegatten abzuwälzen.

cc) Legitimation der Umstellung auf einen „Altersvermögensausgleich“

Die Organisation des Ausgleichs der Anrechte der Gruppe 2 auf der Grundlage ihres Kapitalwertes und nicht auf der Grundlage ihres Versorgungswertes bedeutet einen Wechsel in der Grundstruktur des Versorgungsausgleichs. Der Versorgungsausgleich wandelt sich insoweit zum „Altersvermögensausgleich“.

Dieser Wandel ist nach Auffassung der Kommission legitim. Bei den Anrechten der Gruppe 2 handelt es sich überwiegend um Instrumente der ergänzenden oder ersetzenden Altersvorsorge. Vielfach beruhen

⁹⁴ Vgl. hierzu S. 71f.

diese Anrechte auf der Entscheidung der Eheleute, eigeninitiativ aus ihrem Nettoeinkommen unter Konsumverzicht Rücklagen für ihr Alter zu bilden. Sie haben damit den Charakter zweckgebundener Vermögensbildung. In ihrer Entstehung ähneln sie den sonstigen güterrechtlich auszugleichenden Vermögenswerten. Die Kommission hält es daher für sachlich gerechtfertigt, diese Anrechte weniger als zukünftige Versorgungsanrechte und mehr als Rücklagen für das Alter zu begreifen und deshalb die güterrechtlichen Prinzipien auch auf diese Anrechte zu erstrecken.

Der Ausgleich der Anrechte auf der Grundlage ihres Kapitalwertes nach Saldierung wahrt den Halbteilungsgrundsatz genauso, wie im Rahmen des Zugewinnausgleichs die Teilung der unterschiedlichen Vermögenswerte auf der Grundlage ihres Kapitalwertes dem Halbteilungsgrundsatz entspricht. Denn sieht man den Gegenstand der Teilung im Kapitalwert jedes Anrechts, liegt eine Halbteilung im verfassungsrechtlichen Sinn auch in einer hälftigen Teilung des Unterschiedsbetrages der addierten Kapitalbeträge sämtlicher von den Eheleuten erworbener Anrechte. Schon das geltende Recht zieht die Kapitalwerte der Anrechte für die Berechnung des Ausgleichs heran, wenn sie auch nach der Barwert-Verordnung pauschal und nicht wie nach den Empfehlungen der Kommission präzise nach ihrem individuellen Wert ermittelt werden.

Der individuelle Kapitalwert kann deshalb als Teilungsgegenstand ohne Gerechtigkeitseinbußen definiert werden.

dd) Keine Benachteiligung von Frauen durch den Ausgleich auf der Grundlage von Kapitalwerten

Die Kommission hat sich mit dem Problem auseinandergesetzt, dass bei Ermittlung individueller Kapitalwerte geschlechtsspezifische Unterschiede in der Lebenserwartung von Mann und Frau einfließen. Deshalb haben Versorgungsanrechte von Frauen wegen deren höherer Lebenserwartung bei gleichem Nominalwert im Grundsatz einen höheren Kapitalwert als diejenigen von Männern. Umfasst das betreffende Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung, spielt dieser Umstand zwar

⁹⁵ BGBl. I 2004 S. 1427.

eine untergeordnete Rolle, weil sich dann die Wertunterschiede der Anrechte von Frauen und Männern annähern. Ferner kann statistisch der Unterschied auch ausgeglichen werden, wenn der Ehemann, wie im Durchschnitt aller Ehen, älter ist als seine Frau. In solcher Konstellation kommt ein auf der unterschiedlichen statistischen Lebenserwartung beruhender Wertunterschied nicht zum Tragen.⁹⁶ Es bleiben aber genug Fallgestaltungen denkbar, in denen dieses Problem bedeutsam sein könnte.

Im geltenden Recht des Versorgungsausgleichs spielt die durchschnittlich längere Lebenserwartung von Frauen keine Rolle. Namentlich die Barwert-Verordnung differenziert nicht nach Geschlechtern, sondern legt sämtlichen Bewertungen die Barwerte von Männern zugrunde.⁹⁷ Das rechtfertigt sich daraus, dass heute alle Anrechte in Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet werden und weil anschließend der Ausgleich in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt. In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen Frauen und Männer aber für denselben Versorgungswert ungeachtet einer statistisch unterschiedlichen Rentenbezugsdauer auch denselben Betrag aufwenden. Es ist deshalb nur konsequent, dass bei Umwertungen nach der Barwert-Verordnung die unterschiedliche Lebenserwartung ganz ausgeblendet wird. Andernfalls müsste man sie bei beiden Rechenschritten einbeziehen. Dann würde sie sich aber aus mathematischen Gründen neutralisieren.

Auf den Lösungsansatz der Kommission lässt sich diese Verfahrensweise nicht übertragen. Denn bei den meisten privaten Versorgungsträgern der Gruppe 2 spielt – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – für die Kosten des Erwerbs von Versorgungsanwartschaften die geschlechtstypische statistische Lebenserwartung des Versicherten (noch) eine Rolle und fließt deshalb auch bei Ermittlung der Übertragungswerte, die der Versorgungsausgleich nutzbar machen soll, als Rechengröße notwendig mit ein. Dieses Problem könnte sich erledigen, wenn die Versicherungswirtschaft künftig durchgehend Uni-

⁹⁶ Zur Auswirkung des Altersunterschieds zwischen den scheidungswilligen Ehegatten bei der Ermittlung des Kapitalwertes wird auf die versicherungsmathematischen Untersuchungen von Salthammer im Anhang II verwiesen.

⁹⁷ Bundesrats-Drucksache 198/03, S. 11; Riedel/Haueisen, BetrAV 2003, S. 538.

Sex-Tarife anbieten soll oder muss. Dann wäre das Prinzip geschlechtsneutraler Beitragsgestaltung im Versorgungsausgleich nachzuvollziehen.

Die Kommission hält es mehrheitlich für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Umwertung von Versorgungsanrechten in Kapitalwerte heute noch bei Frauen relativ höhere Kapitalbeträge ergibt, die generell die Wertdifferenz und damit die Höhe des Ausgleichswertes zu Lasten einer ausgleichsberechtigten Frau schmälern oder in ungünstigen Konstellationen dazu führen kann, dass eine Frau sogar erst durch den Umrechnungsvorgang ausgleichspflichtig wird. Es kann auch nicht Aufgabe des Randgebiets des Versorgungsausgleichsrechts sein, der Forderung nach Uni-Sex-Tarifen in der Versicherungswirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Im Übrigen ist im Auge zu behalten, dass die einzige überlegenswerte – nachfolgend dargelegte - Alternativlösung für einen künftigen scheidungsnahe Versorgungsausgleich, auf die die Kommission im Rahmen ihrer Arbeit gestoßen ist, vermutlich auch mit Nachteilen für Frauen verbunden wäre.

ee) Umsetzung des Ausgleichs

Für die Umsetzung des Ausgleichs soll das gesamte oben bereits dargestellte Gestaltungsspektrum der Realteilung im geltenden Recht genutzt werden können⁹⁸ zuzüglich einer zweckgebundenen Abfindungsoption bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen. Die Mindeststandards sollten beibehalten werden. Allerdings wäre im Gesetz klarzustellen, welche Risiken zugunsten des Berechtigten nach Umsetzung des Ausgleichs mindestens versichert sein müssen.

f) Alternativlösung: Realteilung ohne vorherige Saldierung

aa) Beschreibung der Variante

Die Kommission hat als einen alternativen Lösungsansatz ferner erwogen, auf eine Bilanz der von den Eheleuten erworbenen Anrechte der Gruppe 2 ganz zu verzichten und jedenfalls in der Gruppe 2 unter Auflösung des Prinzips des Einmalausgleichs ein versorgungsinternes Teilungsverfahren („Realteilung in Reinform“) vorzusehen.

⁹⁸ Dazu siehe S. 59ff.

Versorgungsausgleich

Ausgleich der während der Ehe durch Arbeit oder Vermögen erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit; **nicht** bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren

Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

im Scheidungsverband
von Amts wegen

Gruppe 1

Gegenstand: Anrechte aus den deutschen sog. Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellte Versicherungen - Wertung §§ 5 f. SGB VI (insbesondere Anrechte aus der gRV, Beamtenversorgung oder ähnliche Versicherungen, berufsständische Versorgung, Abgeordnetenversorgung)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

Bilanzierung

- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der addierten
Nominalwerte

Durchführung des Ausgleichs
nur bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert
größer als ½ Entgeltpunkt in der gesetzlichen
Rentenversicherung [Entgeltpunkt] (für das Jahr
2004 = 13,07 €)

Bei mehreren Anrechten des Verpflichteten:
Ausgleich nach Quote

Umsetzung des Ausgleichs:

- im System des Verpflichteten
- bei Ausgleichsbeträgen mit einem Gegenwert unter 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 52,26 €) auch in einem Versorgungssystem des Berechtigten (subsidiär in der gesetzlichen Rentenversicherung)

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
ja

Gruppe 2

Gegenstand: Anrechte aus – im Regelfall – (nur) ergänzenden Versicherungen (insbesondere Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, der öff.-rechtl. Zusatzversorgung, aus privaten Versicherungsverträgen, aus sog. „Riester“-Produkten)

Anrechte
des Mannes

Anrechte
der Frau

**Realteilung jedes Anrechts
auf Nominal- oder Kapitalwertbasis**
– je nach Anrecht –

Formen der Teilung:

- Interne Realteilung,
- Externe Realteilung oder
- zweckgebundene Abfindung.

**Abänderbarkeit
der bestandskräftigen Entscheidung**
nicht diskutiert -

auf Antrag (nicht notwendig im Verband)

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Gegenstand: Anrechte,
die nicht in Gruppe 1
oder 2 ausgeglichen
werden können.

Anrechte
des Man

An-
rechte

Bilanzierung

- auf Nominalwertbasis -

Ausgleichsbetrag:
Hälfte der Differenz der
addierten *Nominalbeträge*

Umsetzung des Ausgleichs:
Schuldrechtlicher Zahlungs-
anspruch gegen den Ver-
pflichteten

**Abänderbarkeit
der bkr. Entscheidung**
ja

Nach dieser **Variante** wäre jedes Anrecht der Gruppe 2 unter Verzicht auf eine Saldierung jeweils einzeln und hälftig durch Realteilung⁹⁹ auszugleichen. Ein Wertgefälle zwischen den Versorgungsanrechten der Eheleute wäre nicht Voraussetzung für den Ausgleich. Als Möglichkeiten für die Durchführung der Realteilung stehen in dieser Lösung - wie bei dem Vorschlag der Kommission - die interne oder externe Realteilung sowie eine zweckgebundene Abfindung kleiner Ausgleichsbeträge zur Wahl. Wenn beide Ehegatten Anrechte der Gruppe 2 erworben haben, kommt es allerdings zu einem Hin- und Her-Ausgleich unter den Ehegatten. Haben beide Ehegatten bei demselben Versorgungsträger oder bei gleichartigen Versorgungsträgern (z. B. bei unterschiedlichen Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes) Anrechte erworben, könnten diese Anrechte allerdings – nach Maßgabe der jeweiligen Versorgungsordnungen – verrechnet werden.

Der Teilungsgegenstand wird bei dieser Alternativlösung weiter als bei dem Kommissionsvorschlag gefasst. Er kann allgemein als der „Wert des Anrechts“ bezeichnet werden. Dieser Wert ließe sich als Versorgungswert und bei beitragsorientierten Versicherungen als Kapitalwert bestimmen.

Dieses Modell erlaubt es, in der Festlegung des Teilungsgegenstandes flexibel der Konstruktion des jeweiligen Alterssicherungssystems zu folgen. Es ermöglicht vor allem, ein Anrecht ohne vorherige Umwertung und auch „nominal“ zu teilen.

Ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger durch die Entstehung von Kleinstanrechten könnte durch Geringfügigkeitsgrenzen verhindert werden. Bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen könnte, soweit dies mit Blick auf arbeitsrechtliche Vorgaben rechtlich statthaft ist, darüber hinaus eine zweckgebundene Abfindung zugelassen werden.

⁹⁹ Dazu siehe S. 66 und S. 59ff.

bb) Für und Wider von Kommissionsvorschlag und Alternativlösung

Die Kommission hat das Für und Wider der beiden Lösungsansätze eingehend und kontrovers beraten. Ihr kommt es vor allem darauf an, ein für alle Beteiligten - also die Parteien, die Versorgungsträger und die Familiengerichte - gleichermaßen möglichst wenig belastendes Verfahren auch für diejenigen Fälle vorzuschlagen, in denen beide Parteien ein Anrecht oder auch mehrere Anrechte in der Gruppe 2 haben. Denn bei dem angestrebten Ausbau der ergänzenden Altersvorsorge ist eine Zunahme der Anzahl der in Gruppe 2 auszugleichenden Anrechte vorgezeichnet.

Beiden Lösungsansätzen ist im Ergebnis gemeinsam, dass sie eine Durchführung des Versorgungsausgleichs in der Gruppe 2 schon im Zeitpunkt der Scheidung erlauben. Beide führen nach Auffassung der Kommission auch zu deutlich besseren Teilungsergebnissen als das geltende Recht selbst nach einer abermaligen Novellierung der Barwert-Verordnung.

Beide Varianten lassen sich nach Einschätzung der Kommission durch den Gesetzgeber grundsätzlich auch umsetzen.

Die Kommission hält nach Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Lösungsansätze die kapitalwertorientierte Saldierung mit anschließendem Ausgleich eines hälftigen Kapitalwertsaldos für vorzugswürdig, weil sie die verfassungsrechtlichen Positionen aller Beteiligten am schonendsten miteinander in Einklang bringt. Zu diesem Ergebnis kommt sie auf Grund folgender Überlegungen:

- Der ganz wesentliche Vorteil der Alternativlösung liegt darin, dass sie ganz ohne Umrechnung von Anrechten auskommt. Das fördert die Konsistenz innerhalb des Versorgungsausgleichs. Weder in der Gruppe 1 noch auch in der Gruppe 2 müssten Anrechte umgewertet werden. In Gruppe 1 kann wegen der Vergleichbarkeit der Anrechte saldiert und ausgeglichen werden. In der Gruppe 2 verzichtet die Alternativlösung auf die Saldierung. Die Flexibilität bei der Bestimmung des **Teilungsgegenstandes** gewährleistet das angestrebte Ziel einer hälftigen Aufteilung der Anrechte unter

den Eheleuten. Mit dem Verzicht auf eine Saldierung vermeidet sie die mit jeder Umwertung zwangsläufig verbundenen Typisierungen und Schematisierungen.

- Dieser Vorteil besteht aber nur bis zum Zeitpunkt der Teilung der Anrechte. Im Zuge der Umsetzung des Ausgleichs kann auch die Alternativlösung geschlechtsneutrale Ergebnisse und damit auch den Halbteilungsgrundsatz nur dann in Reinform gewährleisten, wenn die jeweilige Versorgungsordnung eine interne Realteilung dergestalt vorsähe, dass sie den Berechtigten in die geteilte Versorgung mit demselben ehebezogenen Versorgungswert und mit demselben versicherten Risiken-Spektrum aufnimmt.

In allen anderen Fällen aber, also insbesondere auch, wenn die Versorgungsordnung die externe Realteilung vorsieht oder wenn die Voraussetzungen für eine Abfindung vorliegen, führt auch die Alternativlösung zur Notwendigkeit einer Umwertung des Teilanspruchs in einen Kapitalwert. In Abfindungsfällen lässt sich diese Umwertung nicht umgehen. In Fällen externer Realteilung wäre eine Umwertung in einen Kapitalwert nur in dem vermutlich nur theoretischen Ausnahmefall vermeidbar, dass ein nominal und im Spektrum der abgesicherten Risiken identischer Wert beim externen Träger begründet werden würde. Dieser wäre aber für die Versorgungsträger versicherungsmathematisch kaum kalkulierbar und wäre vielfach ohne wirtschaftliche Nachteile von Gewicht für die jeweilige Versichertengemeinschaft der betroffenen Versorgungsträger nicht denkbar. Eine solche Mehrbelastung wird der Versorgungsträger nicht zu Lasten seiner Versichertengemeinschaft hinnehmen müssen. Das verlangt das geltende Recht der fakultativen Realteilung schon bisher nicht von den Versorgungsträgern.

Die externe Realteilung wird schon deswegen im Regelfall mit einer Umwertung des Ausgleichswertes in einen Kapitalwert und der Begründung eines externen Anspruchs in Höhe dieses Kapitalwertes einhergehen. Bereits unter dem geltenden Recht wäre es nicht zu beanstanden, wenn der Versorgungsträger im Zuge der exter-

nen Realteilung zugunsten der Ehefrau bei der Umwertung in einen Kapitalwert den der Lebenserwartung des betriebsangehörigen Mannes entsprechenden Faktor zu Grunde legt. Nichts anderes kann dann im Rahmen einer künftig verbindlichen Realteilung gelten, die die Gestaltungsspielräume für die Versorgungsträger beibehalten soll.

Der Unterschied zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem Alternativmodell liegt - was die Umwertungsmodalitäten angeht - daher nur noch darin, dass nach der Kommissionsempfehlung der Gesetzgeber selbst die rechnerischen Vorgaben für die Ermittlung von Kapitalwerten bestimmt. Die Alternativlösung hingegen überlässt diese Festlegung dem - überprüfbaren¹⁰⁰ - Ermessen der jeweiligen Versorgungsordnung.

- Die Kommission sieht aus der Perspektive der Versorgungsträger keinen Vorteil in der mit der Alternativlösung verbundenen größeren Flexibilität des Teilungsgegenstandes. Spätestens bei der Umsetzung des Ausgleichsanspruchs lässt auch der Kommissionsvorschlag allen Versorgungsträgern der Gruppe 2 dieselben Spielräume wie die Alternativlösung. So bleibt es ihnen unbenommen, dem Berechtigten im Zuge einer internen Realteilung ein Versorgungsanrecht mit einem Nominalbetrag zu begründen, der dem auszugleichenden Kapitalwert entspricht. Das kommt umlagefinanzierten Versorgungsträgern entgegen und für die ein Abfluss von Kapital ausscheidet. Andere Versorgungsträger dagegen können aber nach ihrer Wahl dem Berechtigten in Höhe des hälftigen Kapitalwertüberschusses nicht nur ein Anrecht im eigenen System vermitteln, sondern in Höhe des zu übertragenden Kapitalwertes das Anrecht auch extern ausgleichen.
- Den schwerstwiegenden Nachteil der Alternativlösung sieht die Kommission aber in der mit der Alternativlösung notwendigen **Zersplitterung der Anrechte** der Gruppe 2. Denn alle Anrechte werden geteilt, selbst dann, wenn überhaupt kein ausgleichsbedürftiges Wertgefälle in den Versorgungsordnungen der Ehegatten besteht. Allein

¹⁰⁰ Vgl. S. 59f.

diese Auswirkung könnte die Akzeptanz eines solchen Ausgleichs bei den Eheleuten in Frage stellen. Der Vorschlag führt aber auch zur Vervielfachung von Berechtigungen und steigert die Unübersichtlichkeit der individuellen Altersversorgung – die im Falle der Vervielfachung von Ehescheidungen während des Erwerbslebens die Unübersichtlichkeit der Altersvorsorge geradezu in das Extreme steigert.

- Für gewichtig hält die Kommission generell und bei beiden Modellen die Gefahr eines Qualitätsverlustes der nach der Umsetzung des Versorgungsausgleichs verbleibenden Teilrechte. Bisher ist der (arbeits- und versicherungsrechtliche) Rechtscharakter eines solchen abgespaltenen Teilrechts – zumindest bei interner Realteilung - ungeklärt und auch durchaus umstritten. Offen ist insbesondere in den betrieblichen Altersversorgungen, ob der Berechtigte nach einer Realteilung im System des Verpflichteten eine arbeitsrechtliche oder eine rein privatrechtliche Beziehung zum Versorgungsträger erhält. Die Antwort auf diese Frage wird im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, dem Insolvenz- und Pfändungsschutz, aber besonders auch für Abfindungsvoraussetzungen bedeutsam. So mag es zwar möglich sein, im zeitlichen Zusammenhang mit Scheidung und Versorgungsausgleichsentscheidung Abfindungen einer Zweckbindung zu unterwerfen. Ob dies aber bei fortbestehenden Arbeitsverhältnissen auf Dauer sichergestellt werden kann, ist nicht gewährleistet.¹⁰¹

So sieht das Betriebsrentenrecht in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung¹⁰² **bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und für bereits laufende Versorgungsleistungen** eine einseitige nicht zweckgebundene Abfindungsmöglichkeit des Arbeitgebers vor, wenn die Anwartschaft 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt und der Arbeitnehmer nicht die Mitnahme der Anwartschaft in ein neues Arbeitsverhältnis wählt.¹⁰³ Der Kommission erscheint es unter verfassungsrechtlichen Gesicht-

¹⁰¹ Aus Zeitgründen kann die Kommission all diese Fragen nur aufwerfen und auf bisher noch unge löste Probleme in diesem Bereich hinweisen.

¹⁰² Vgl. die Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427).

¹⁰³ Dies entsprach für das Jahr 2004 einem Betrag von 24,15 €.

punkten schwer begründbar, die betriebsrentenrechtlichen Abfindungsmöglichkeiten des Versorgungsträgers außerhalb des zeitlichen Zusammenhangs mit der Scheidung für diejenigen Fälle einer gesonderten Zweckbindung zu unterwerfen, in denen der Grenzwert als Folge des Versorgungsausgleichs unterschritten wird. Sie befürchtet, dass alle Teilanrechte - sowohl diejenigen des Betriebsangehörigen als auch diejenigen seines geschiedenen Ehegatten -, die erst durch den Teilungsvorgang unter den Grenzwert des § 3 BetrAVG fallen, aus Rechtsgründen dann auch ohne Zweckbindung abgefunden werden können. Eine unterschiedliche Behandlung von geschiedenen Ehegatten und sonstigen Betriebsangehörigen bei der Konstruktion der Abfindungskonditionen dürfte nicht nur auf Widerstand stoßen, sondern wäre auch mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar.

Bei **fortdauerndem Arbeitsverhältnis** können Versorgungsanwartschaften durch Vereinbarung zwischen versorgungsberechtigtem Arbeitnehmer und Versorgungsträger ohne Zweckbindung (allenfalls bei Riesterprodukten steuerschädlich) abgefunden werden. Es ist fraglich, ob es dann rechtlich zulässig sein kann, davon die im Zuge der Scheidung entstandenen Versorgungsrechtsverhältnisse auszunehmen und eine spätere, außerhalb des Scheidungszusammenhangs vereinbarte Abfindung einer Zweckbindung zu unterwerfen.

Nachdem aber die Anrechte der Gruppe 2 nach den Erfahrungen der Vergangenheit ohnedies schon meist keine hohen Werte erreichen, würden zu einem erheblichen Prozentsatz von Fällen nach der Teilung Werte unterhalb der Abfindungsgrenze entstehen, die dem Risiko einer Abfindung ohne Zweckbindung ausgesetzt sind. Damit hat dieses Bedenken Gewicht.

Auch die von der Kommission empfohlene Lösung kann diesen Problemen nicht entgehen. Deren Bedeutung ist aber geringer, weil bei einem Ausgleich nach Saldierung die Zahl neu geschaffener Versorgungsrechtsverhältnisse und die Zahl der durch Teilung verminderten Anwartschaften des Verpflichteten vermindert wird

und sich deshalb diese Risiken in überschaubarem Rahmen halten.

- Der Kommissionsvorschlag bringt es mit sich, dass für alle Anrechte in der Gruppe 2 jeweils ein Kapitalwert festzustellen ist. Das verursacht **Kosten**, die entweder die Eheleute selbst belasten, zumindest aber die jeweilige Versicherungsgemeinschaft. Die Kosten einer solchen Wertermittlung werden von den betrieblichen Versorgungsträgern aber künftig ohnehin einkalkuliert werden müssen, wenn sie Versorgungsberechtigten Auskunft über die Höhe des (Übertragungs-) Wertes ihrer Versorgungsanwartschaft bei berechtigtem Interesse zu erteilen haben. Die allein durch ein Scheidungsverfahren ausgelösten Kosten fallen deshalb künftig nicht mehr so ins Gewicht und sind tragbar.

Im Vergleich mit der Alternativlösung liegt in einer zusätzlichen Kostenbelastung im Übrigen kein entscheidender Nachteil. Denn im Gegenzug hält der Vorschlag der Kommission die **Zahl der** von der Umsetzung des Versorgungsausgleichs **betroffenen Versorgungsträger** gering, weil der hälftige Saldo nach einer vorgegebenen Rangfolge ausgeglichen werden soll und damit ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird, mit dessen Hilfe die mit der Umsetzung verbundenen Transaktionskosten vermindert werden. Demgegenüber nimmt die Alternativlösung ausnahmslos alle Versorgungsträger der Gruppe 2 für die Umsetzung des Ausgleichs in die Pflicht. Sie alle könnten zusätzliche Verwaltungskosten, die durch die Umsetzung von Versorgungsausgleichsansprüchen ausgelöst werden, auf die Eheleute oder die Gemeinschaft der Versicherten abwälzen.

- Eine kapitalwertorientierte Saldierung erleichtert die Anwendung der in § 1587c BGB enthaltenen Billigkeitsregelungen.
- Der Gestaltungsspielraum für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich ist bei Kenntnis eines auszugleichenden Kapitalbetrages wegen der Möglichkeit der Einbeziehung von Vermö-

genspositionen aus dem Zugewinnausgleich weiter und flexibler, so dass ihre Verbreitung zunehmen könnte.

- Die Zahl der durch die familiengerichtliche Entscheidung potentiell Beschwerdeten wird mit Hilfe der Rangfolgeregelung begrenzt und damit auch die Zahl der Verfahrensbeteiligten, denen die Entscheidung zuzustellen ist, wenn ihnen ein fristgebundenes Rechtsmittel zusteht.

g) Die Berechnung des Ehezeitanteils in Gruppe 2

Beim Ausgleich der Anrechte der Gruppe 2 soll nach Auffassung der Kommission das Prinzip des Zugewinnausgleichs als eines einmaligen stichtagsbezogenen Ausgleichs auf der Basis des in der Ehezeit erworbenen Altersvorsorgevermögens verwirklicht werden.

Zur Ermittlung des Ehezeitanteils wird bei den Anrechten der Gruppe 2 der ehezeitbezogene Unterschiedsbetrag im Altersvorsorgevermögen ermittelt. Jedem Anrecht wird ein Vermögenswert (= Kapitalwert) zugeordnet. Dem Ausgleich ist die Differenz zwischen dem Kapitalwert des Anrechts zu Beginn der Ehezeit und zum Ende der Ehezeit zu Grunde zu legen. Das entspricht dem Prinzip des Zugewinnausgleichs. Sollte dies auf unüberwindliche praktische Probleme bei den Versorgungsträgern stoßen, könnte stattdessen zur Ermittlung des Ehezeitanteils eine zeitratierliche Methode gewählt werden, die den während der Ehe erworbenen Kapitalwert zu dem Gesamtwert ins Verhältnis setzt. Günstig im Sinne von Transparenz und Klarheit wäre eine Ehezeitanteilsberechnung in der Gruppe 2, die sich an der pro-rata-temporis-Regelung des § 2 BetrAVG orientiert und damit wiederum auf eine bei den Versorgungsträgern bekannte Lösung aufsetzt.

h) Ausgleich geringfügiger Wertdifferenzen in Gruppe 2

Ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger durch Kleinstanrechte wird durch **Geringfügigkeitsgrenzen** verhindert. Sie schließen in ihren jeweiligen Grenzen den Versorgungsausgleich völlig aus¹⁰⁴ oder erweitern – falls ein Ausschluss nicht vorgesehen ist – die

¹⁰⁴ Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs siehe S. 35ff.

Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume für die Parteien und das Familiengericht. Wegen der weiteren Gestaltungsmöglichkeiten sollen für Gruppe 2 im Prinzip die gleichen Regelungen gelten, wie für Gruppe 1.¹⁰⁵

Während ein Ausgleich der Anrechte in der Gruppe 2 bereits dem Grunde nach ganz entfallen soll, wenn die hälftige Differenz der Kapitalwerte den einem halben Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechenden Beitragswert (für das Jahr 2004 = 2.869,23 €) nicht erreicht, sollen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten möglich sein, wenn der Ausgleichsbetrag den Beitragswert von 2 Entgeltpunkten (für das Jahr 2004 = 11.476,92 €) unterschreitet. Zu den weiteren Gestaltungsmöglichkeiten soll insbesondere die Möglichkeit einer zweckgebundenen Abfindung gehören.

i) Die Anwendung der Härteklausel im Gruppenmodell

aa) Geltendes Recht

§ 1587c BGB, die sog. negative Härteklausel des geltenden Rechts, dient der Verhinderung verfassungswidriger Ergebnisse im Versorgungsausgleich¹⁰⁶, da dieser inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie Schematisierungen unterliegt, die bei strikter Anwendung der Ausgleichsregeln zur grundrechtswidrigen Unbilligkeit und zu Zweckverfehlungen führen können. Nach geltendem Recht setzt die Anwendung der Härteklausel die Klärung der Frage voraus, wer Ausgleichsverpflichteter und wer Ausgleichsberechtigter ist.

bb) Empfehlung der Kommission

Ist derselbe Ehegatte in beiden Gruppen ausgleichspflichtig, so bereitet die Anwendung der Härteklausel keine Probleme. Ist dagegen ein Ehegatte für Anrechte aus Gruppe 1 und der andere für Anrechte aus Gruppe 2 ausgleichspflichtig, so kann der Richter die erforderliche Gesamtbetrachtung der Vorsorgeverhältnisse auf der Grundlage einer beide Anrechtgruppen umfassenden Gesamtbilanz vornehmen, für die entweder der für die Gruppe 2 ermittelte Kapitalwert nach den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung in einen Rentenwert umgerechnet wird oder umgekehrt. Damit kann er sich zumindest ü-

¹⁰⁵ Vgl. S. 51f.

berschlägig einen Gesamtüberblick über die Art des Versorgungsgelalles verschaffen.

Die Kommission hat auch die Frage einer Härteklausele zugunsten des Berechtigten („Positive Härteklausele“) diskutiert. Nach herrschender Meinung zum geltenden Recht scheidet eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages in analoger Anwendung der Härteklausele (§§ 1587c, 1587h BGB) aus.¹⁰⁷ Die Kommission ist der Auffassung, dass wegen der engen Bezüge zwischen dem Recht des Versorgungsausgleichs und dem des Zugewinnausgleichs die Frage bei beiden Ausgleichsformen gleich beantwortet werden sollte. Insoweit wären hierzu die Ergebnisse der Überlegungen zur Reform des Güterrechts abzuwarten.

IV. Der gegenständliche Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs hat sich im Wesentlichen bewährt; dies gilt insbesondere auch für die Abgrenzung zum Zugewinnausgleich.

1. Geltendes Recht

Nach § 1587 Abs. 3 BGB kann eine Vermögensposition nur entweder durch Versorgungsausgleich oder Güterrecht ausgeglichen werden.

§ 1587 Abs. 2 BGB bestimmt die Ehezeit für die speziellen Zwecke des Versorgungsausgleichs. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats der Eheschließung und endet mit dem letzten Tag des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht. Diese vereinfachende und pauschalierende Regelung zur Ehezeit dient dazu, die Ermittlung des Wertes der auszugleichenden Anrechte zu präzisieren und die Entscheidung im Scheidungsverbund zu ermöglichen.

2. Empfehlung der Kommission

Die Bestimmungen des geltenden Rechts zum gegenständlichen Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs und zu seiner Abgrenzung zum Zugewinnausgleich haben sich im Wesentlichen bewährt.

¹⁰⁶ BVerfG, NJW 1993, 1059; FamRZ 2003, 1173.

¹⁰⁷ BGH, FamRZ 1982, 36, 41; 1982, 1193; 1985, 687, 688; 1993, 175; a. A. OLG Karlsruhe, FamRZ 1986, 917.

Die Kommission hat sich hier mit einigen Einzelfragen befasst:

a) Einbeziehung sämtlicher Anrechte auf Leistungen nach dem Betriebsrentenrecht und aus Kapitallebensversicherungen in den Versorgungsausgleich?

aa) Geltendes Recht

Dem Versorgungsausgleich unterliegen Anrechte, die einen Anspruch auf laufende Geldleistungen mit Einkommensersatzfunktion vermitteln. Ihm unterliegen dagegen nicht etwa Ansprüche auf Sachleistungen, obgleich sie (etwa als Altenteil) Versorgungscharakter haben können¹⁰⁸ oder Anrechte, die im Leistungsfall die Auszahlung eines Kapitalbetrages (auch in Raten [Ausnahme: Auszahlungsplan]) vorsehen.¹⁰⁹ Das geltende Recht in seiner Konkretisierung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vernachlässigt solche Vorsorgewerte selbst dann, wenn sie im Einzelfall der Daseinssicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen.

Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht unterliegen nach geltendem Recht nur dann dem Versorgungsausgleich, wenn das Wahlrecht bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeübt worden ist, weil dadurch der Vermögenswert als Rentenanspruch ausgestaltet ist. Ein erst nach diesem Zeitpunkt ausgeübtes Rentenwahlrecht lässt dagegen die Zuordnung zum Zugewinnausgleich unberührt.¹¹⁰ Macht allerdings ein Ehegatte mit einer Rentenlebensversicherung von seinem Kapitalwahlrecht erst nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags Gebrauch, so fällt die ursprüngliche Rentenlebensversicherung nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht in den Versorgungsausgleich, sondern in den Zugewinnausgleich.¹¹¹ Er begründet dies damit, dass in den Versorgungsausgleich nur Anrechte einbezogen werden können, die auch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch bestehen. Anrechte dagegen,

¹⁰⁸ Vgl. hierzu Blomeyer/Otto, BetrAVG, 2. Aufl., Einl. Rz. 329; Andresen/Förster/Rößler/Rühmann, Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Teil 4 A Rz. 110.

¹⁰⁹ Bundestags-Drucksache 7/650, S. 158; 7/4361, S. 37; 9/2296, S. 11, 13; BGH, FamRZ 1984, 156; 2003, 664 und 923.

¹¹⁰ BGH, FamRZ 2003, 664; FamRZ 1984, 156.

¹¹¹ BGH, FamRZ 2003, 664, 666.

die bereits vor Entscheidung über den Versorgungsausgleich erloschen seien, könnten nicht mehr ausgeglichen werden. Auch ein Ausgleich über den Zugewinn ist allerdings dann nicht mehr möglich, namentlich wenn dieses bei Ausübung des Wahlrechts durch rechtskräftige Entscheidung oder durch abschließende Vereinbarung der Parteien bereits endgültig erledigt ist.

Diese sachliche Abgrenzung des geltenden Rechts wird gelegentlich kritisiert.¹¹² Es wird gefordert, auch Kapitalvermögen, dessen Vorsorgezweck offensichtlich sei, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

bb) Empfehlung der Kommission

Die Kommission spricht sich für eine teilweise Änderung des geltenden Rechts aus.

Anders als bisher sollen in Zukunft auch diejenigen Kapitallebensversicherungen, die der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen hat, in den Versorgungsausgleich eingestellt werden. Denn es sollen im Versorgungsausgleich grundsätzlich alle Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die dem Betriebsrentenrecht unterliegen, ausnahmslos ausgeglichen werden. Eine Ausklammerung solcher Kapitalleistungen vom Versorgungsausgleich wäre nicht begründbar.

Gleiches gilt für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht in den Fällen, in denen der Begünstigte erst nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Denn hier scheiterte die Berücksichtigung der Kapitalforderung im Versorgungsausgleich bisher allein daran, dass der Versorgungsausgleich in seiner Ausformung durch das geltende Recht auf den Ausgleich von Rentenrechten zugeschnitten ist und für den Ausgleich von Kapitalforderungen keine geeigneten Ausgleichsmechanismen zur Verfügung stellt.¹¹³ Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Ausgleich im Grup-

¹¹² Vgl. Glockner/Göring, FamRZ 2002, 282, 284.

¹¹³ BGH, FamRZ 2003, 664, 665.

penmodell wird ein derartiger Ausgleichsmechanismus für die Anrechte in der Gruppe 2 indes gerade zum Regelfall erhoben.

Zu beachten bleibt aber bei einer Einbeziehung von Anwartschaften auf solche Kapitalleistungen, dass die im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorhandenen Kapitalwerte nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen werden können und deshalb dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten wären.

Im Übrigen empfiehlt die Kommission, die Abgrenzung des geltenden Rechts beizubehalten und Anrechte auf Kapitalleistungen, die nicht dem Betriebsrentenrecht unterliegen, gesondert in den Zugewinnausgleich zu verweisen. Diese Abgrenzung ist praktikabel und führt im Regelfall zu sachgerechten Ergebnissen. Das Kriterium der Zweckbindung des von den Eheleuten gebildeten Vermögens als Sicherung für Alter oder verminderte Erwerbsfähigkeit ist als Abgrenzungskriterium zwischen Versorgungsausgleich und güterrechtlichem Ausgleich untauglich, weil es nicht hinreichend gerichtlich feststellbar ist und Zweckbestimmungen nachträglich geändert werden können. Namentlich bei tief greifenden Veränderungen der Lebensumstände sind solche Änderungen verbreitet. So können - je nach Zweckbestimmung der Eheleute - z. B. Immobilieneigentum und Kapital in den verschiedensten Anlageformen auch der Alters- und Invaliditätssicherung dienen.¹¹⁴ Würde man der Kritik am geltenden Recht entsprechen, käme man in letzter Konsequenz zu der Forderung, auch atypisches Vorsorgevermögen dieser Art, weil es funktional Daseinsvorsorge ist, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dies würde den Versorgungsausgleich - der eine gewisse Gleichartigkeit seines Teilungsgegenstands voraussetzt - überfordern.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Güterrechts – das Bundesministerium der Justiz hat eine Umfrage zum Reformbedarf beim Recht der Zugewinnngemeinschaft durchgeführt – sollten die maßgeblichen Stichtage für die Berechnung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich (§ 1384 BGB) und des Versorgungsausgleichs (§ 1587 Abs. 2 BGB)

¹¹⁴ Vgl. § 231 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

aufeinander abgestimmt werden, um Manipulationen der Ehegatten zu vermeiden.

b) Berücksichtigung von Wertguthaben auf Grund flexibler Arbeitszeitregelungen in der Gruppe 1

Im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle fallen der Zufluss des Arbeitsentgelts und die dem Entgelt zu Grunde liegende tatsächliche Arbeitsleistung zeitlich auseinander. Das Brutto-Entgelt wird für diesen Teil der geleisteten Arbeit in Wertguthaben angesammelt (§ 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV). Dieses Wertguthaben wird erst in einem Zeitraum fällig, für den der Arbeitnehmer sich von der Arbeit freistellen lässt. Erst wenn das Wertguthaben abgerufen wird, sind die darin auch enthaltenen Beiträge zur Sozialversicherung, namentlich Rentenversicherungsbeiträge fällig.

Arbeitsleistung und Fälligkeit der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge müssen folglich nicht immer deckungsgleich in die Ehezeit fallen. Für die Zuordnung zum Versorgungsausgleich der Gruppe 1 ist zu entscheiden, welcher Zeitraum für die Zurechnung zum Versorgungsausgleich maßgeblich sein soll, derjenige, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit geleistet hat oder eher derjenige, in dem die auf die Arbeitsleistung beruhenden Rentenversicherungsbeiträge beim Rentenversicherungsträger eingehen.

Nach geltendem Recht unterliegen Anrechte auf Grund von Beiträgen, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die Ehezeit nachgezahlt worden sind, nicht dem Versorgungsausgleich.¹¹⁵ Dagegen sind Anrechte, welche auf Beiträgen beruhen, die während der Ehezeit und darüber hinaus bis zu dem Tag vor Eintritt der Rechtshängigkeit – gezahlt worden sind, auch dann auszugleichen, wenn die so erworbenen Beitragszeiten vor der Ehezeit liegen.¹¹⁶ Man spricht hier vom „In-Prinzip“ (im Gegensatz zum „Für-Prinzip“). Die Praxis ordnet demgemäß die auf der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wertguthabens beruhenden An-

¹¹⁵ BGH, FamRZ 1987, 364; 1983, 683.

¹¹⁶ Siehe nur OLG Köln, FamRZ 2000, 157.

rechte dem Zeitraum zu, für den dieses verwendet wird, und nicht dem, in welchem es erarbeitet wurde.¹¹⁷

Die Kommission hat erwogen, die auf der Verwendung des Wertguthabens beruhenden Anrechte nach dem Zeitpunkt der Arbeitsleistung dem ehelichen Versorgungserwerb zuzuordnen.¹¹⁸ Dafür spricht, dass ein solches Wertguthaben bereits eine unverfallbare Aussicht auf ein Versorgungsanrecht einschließt. Es ist Vorstufe der sich durch Beitragszahlung verfestigenden Anwartschaft. Die den Anspruch begründende Arbeitsleistung fällt in die gemeinsame Ehezeit.

Die Kommission hat sich dennoch im Ergebnis für die Bestätigung der herrschenden Praxis ausgesprochen.

Eine Zuordnung des Anrechts zur Ehezeit wäre mit dem Sozialrecht nicht vereinbar und sie wäre nur mit unvertretbarem Aufwand umzusetzen. Insbesondere bei Arbeitszeitregelungen von kurzer Dauer wäre eine Neuregelung auch unwirtschaftlich. Zudem würde die Übertragung des Grundgedankens auf die Fälle der Wiederauffüllung eines negativen Wertguthabens - kein Ausgleich von tatsächlich erworbenen Anrechten, wenn das den Anrechten zu Grunde liegende Arbeitsentgelt durch eine spätere Arbeitsleistung erzielt wird - zu kaum einsichtigen Ergebnissen führen. Und schließlich erforderte die Anwendung eines auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung bezogenen In-Prinzips bei den Fällen der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung eines Wertguthabens – etwa bei vorzeitigem Eintritt eines Leistungsfalls – (§ 23b Abs. 2 SGB IV) eine Änderung der hierzu entwickelten Praxis.¹¹⁹

c) Neue Altersvorsorgeinstrumente

Die Kommission spricht sich dafür aus, auch die neuen Formen der Altersvorsorge, die zum Kreis der Riester-Produkte gehören, im Versorgungsausgleich zu erfassen.¹²⁰

¹¹⁷ Vgl. nur Palandt/Brudermüller, 63. Aufl., § 1587a BGB, Rz. 41; Schmeiduch, FamRZ 1999, 1035, 1037.

¹¹⁸ So Borth, FamRZ 2001, 877.

¹¹⁹ Dazu Palandt/Brudermüller, 63. Aufl., § 1587, Rz. 39.

¹²⁰ Wegen ihrer Einordnung in das von der Kommission vorgeschlagene Gruppenmodell vgl. S. 45f.

d) Exkurs: Verfallbare Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung

Nach geltendem Recht sind betriebliche Versorgungsanrechte im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach unverfallbar sind, also dem Versorgungsinhaber ohne Rücksicht auf die weitere Entwicklung seiner Berufslaufbahn dauerhaft zustehen. Diese Bestimmung beruht auf dem Regelungskonzept des Versorgungsausgleichs in der Fassung des 1. Eherechtsreformgesetzes. Dieses ging noch von einer Unabänderlichkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich und von dem Ausgleich der betrieblichen Versorgungsanrechte durch Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587b Abs. 3 BGB) aus. Beide Rahmenbedingungen sind inzwischen überholt. Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können nach § 10a VAHRG abgeändert werden. Das starre und den Ausgleichspflichtigen stark belastende System des Ausgleichs durch Beitragszahlung ist einem flexibleren und schonenderen Ausgleichssystem (§§ 1, 2, 3b VAHRG) gewichen.

Dennoch empfiehlt die Kommission, auch in Zukunft die noch verfallbaren Anrechte nicht in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dies folgt aus dem vorgeschlagenen Gruppenmodell. Wenn der Ausgleich der Anrechte in der Gruppe 2 von privaten Versorgungsträgern umgesetzt werden soll, müssten diese andernfalls auch verfallbare Anwartschaften zum Ausgleich heranziehen.¹²¹ Das dürfte aber auf Schwierigkeiten stoßen, weil diese noch keine dem Ausgleichsverpflichteten zustehende gesicherte Vermögensposition vermitteln. Hinzu kommt, dass die verfallbaren Anwartschaften für den Versorgungsausgleich ohnehin insgesamt an Bedeutung verloren haben, weil die Unverfallbarkeitsfristen heute schon von 10 auf 5 Jahre gesenkt sind und weil im Zuge europarechtlicher Angleichungen zu erwarten ist, dass sie mittelfristig auf 1 – 3 Jahre zurückgedrängt werden. Arbeitnehmerfinanzierte Anrechte sind kraft Gesetzes ohnehin immer unverfallbar. Damit spielen die Werte, die hier zur Diskussion stehen, eine zunehmend untergeordnete Rolle. Es ist nach Auffassung der Kommission deshalb vertretbar, diese noch verfallbaren Anrechte weiterhin aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich auszuklammern.

¹²¹ Zu der Frage, wie nach Durchführung des Versorgungsausgleichs unverfallbar gewordene Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung ausgeglichen werden sollen, vgl. S. 107.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage befasst, ob verfallbare Anrechte überhaupt vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden können, also auch nicht mehr schuldrechtlich ausgeglichen werden sollen. Denn solche Anrechte vermitteln meist nur geringfügige Anrechte. Ferner lässt das Betriebsrentengesetz die gesamte Anwartschaft unabhängig von der Höhe ihres Wertes ersatzlos verfallen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Zusage aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

Diese gesetzgeberische Wertung könnte deshalb im Versorgungsausgleich und bezogen auf die ehezeitbezogene Hälfte dieses Wertes übernommen werden. Ihre vollständige Herausnahme aus dem Versorgungsausgleich käme ferner dem Anliegen seiner weiteren Vereinfachung entgegen.

Dennoch hat sich die Kommission zu einer solchen Empfehlung mehrheitlich nicht entschließen können. Denn der Versorgungsausgleich bewertet die wirtschaftliche und zeitliche Irrelevanz von Anrechten in erster Linie aus Sicht der Eheleute - anders als das Betriebsrentenrecht, für das der Verwaltungsaufwand für die Betriebe im Vordergrund steht. Das Anliegen der betrieblichen Versorgungsträger ist im Versorgungsausgleich aber mit den Belangen der Eheleute ausgewogen in Einklang zu bringen. In diesem Sinne trägt die von der Kommission vorgeschlagene Lösung eines Ausgleichs nach Saldierung unter Einschluss von Abfindungsmöglichkeiten den Interessen aller Beteiligten bereits angemessen Rechnung. Die zusätzliche ersatzlose Herausnahme verfallbarer Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich mit Rücksicht auf die Interessen der privaten Versorgungsträger könnte das so gewonnene Gleichgewicht stören.

V. Das Abänderungsverfahren sollte auf den Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 beschränkt werden.

1. Geltendes Recht

Nach geltendem Recht wird der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich grundsätzlich im Scheidungszusammenhang¹²² durch eine formell und materiell rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts geregelt (vgl. § 623

Abs. 1 i. V. m. § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Das Gericht bewertet in seiner Entscheidung die von den Eheleuten erworbenen Anrechte nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse bei Ehezeitende und legt das im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht zugrunde. Bis 1986 waren diese Entscheidungen grundsätzlich nicht abänderbar. Das erwies sich als verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Denn die zahlreichen Änderungen im Versorgungsrecht hatten gezeigt, dass die dem Ausgleich von Anwartschaften zugrunde gelegten Prognosen über die Entwicklung des Werts der Anrechte nicht zutrafen und dass der rechtskräftig gewordene Versorgungsausgleich das Ziel einer Halbteilung des Werts der während der Ehe erworbenen Anrechte verfehlte.¹²³ Deshalb ergänzte der Gesetzgeber das Versorgungsausgleichsrecht mit § 10a VAHRG¹²⁴ um eine Abänderungsmöglichkeit. § 10a VAHRG ermöglicht heute in weitem Umfang, jedoch begrenzt auf für den Versorgungsausgleich typische Abänderungsgründe eine Überprüfung bestandskräftiger Entscheidungen.

Mit der Abänderung wird das materiell richtige Ausgleichsergebnis verwirklicht. § 10a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG erlaubt eine Überprüfung der früheren rechtskräftigen Entscheidung.¹²⁵ Weiter gehend als bei der Rechtskraftdurchbrechung auch bei Dauerschuldverhältnissen lässt § 10a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG nicht nur nachträgliche und unvorhersehbare Veränderungen, sondern auch bloße Fehler der Ausgangsentscheidung wie Rechen- und Methodenfehler, ungenügende Berechnungsgrundlagen, fehlerhafte Bestimmung der Ehezeit und vorhersehbare aber vom Gericht übersehene Entwicklungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft genügen. Darüber hinaus ist – im Interesse des sozialen Schutzes des Berechtigten – eine Abänderung im Hinblick auf einen möglichen oder möglich gewordenen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zulässig.

Die Abänderung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 10a VAHRG setzt aber vor allem voraus, dass der neu ermittelte Ausgleichsbetrag von dem früheren Ausgleichsbetrag wesentlich abweicht. Diese Grenze soll verhindern, dass sich die geschiedenen Eheleute

¹²² Vgl. die Erläuterungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung S. 33ff.

¹²³ Siehe nur BVerfG, FamRZ 1993, 161, 162.

¹²⁴ Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317).

¹²⁵ BGH, FamRZ 1990, 276.

in abermalige gerichtliche Auseinandersetzungen um bloße Bagatellbeträge begeben.¹²⁶ Ob eine Abweichung wesentlich ist, ist anhand individueller und genereller Merkmale zu beurteilen (§ 10a Abs. 2 Satz 2 VAHRG). Als individuelle Komponente setzt die Abänderung im Einklang mit § 323 Abs. 1 ZPO und der dazu entwickelten „Faustregel“ voraus, dass die Abweichung von dem mit der Erstentscheidung festgestellten Ausgleichsbetrag mehr als 10 v. H. beträgt (relative Wesentlichkeitsgrenze).¹²⁷

Diese Grenze kann aber bei hohen Ausgleichsbeträgen zu erheblichen **Verletzungen des Halbteilungsgrundsatzes** führen. Empfindliche Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Vorsorgegüter liegen daher auch dann vor, wenn der Ausgleichsberechtigte in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt oder das ausgeglichene Anrecht einen wesentlichen Teil der Gesamtversorgung ausmacht. Das Bundesverfassungsgericht hat die relative Wesentlichkeitsschwelle für verfassungsgemäß erklärt,¹²⁸ zugleich aber den Gesetzgeber im Sinne einer Appellentscheidung aufgefordert, die Auswirkungen des geltenden Rechts zu überprüfen.

Daneben setzt die Abänderung voraus, dass das Ergebnis einer aktuellen Berechnung von demjenigen der Ausgangsentscheidung um einen Wert abweicht, der 0,5 % der Bezugsgröße (für das Jahr 2004 = 12,08 €) übersteigt.

In der Praxis spielen die Verfahren nach § 10a VAHRG keine Rolle. Nach Angaben des VDR¹²⁹ waren nur 0,2 % (= 503 von 233.833) aller im Jahr 2002 in der gesetzlichen Rentenversicherung erfassten familiengerichtlichen Verfahren zum Versorgungsausgleich Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG.¹³⁰

2. Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt, für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich von Anrechten der **Gruppe 1** wie bisher grundsätzlich eine Abänderungsmöglichkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen für ein Abänderungsverfahren sollten aber auf die allgemeinen Regeln der Rechtskraftdurchbrechung

¹²⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 10/6369, S. 22.

¹²⁷ Vgl. Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 3. Aufl., § 323 ZPO, Rz. 70.

¹²⁸ BVerfG, FamRZ 1993, 161 und 1420; BGH, FamRZ 1993, 796.

¹²⁹ Vgl. Stegmann/Bieber, Tabelle 5.1 im Anhang II.

¹³⁰ Anmerkung: Verfahren nach § 10a VAHRG werden auf den Zählkarten in Familiensachen nicht gesondert erfasst. Dies gilt auch für die Erfassung nach dem 31. Dezember 2003.

besser abgestimmt sein. So ist nicht einzusehen, warum das Gesetz über die Möglichkeit des regulären Rechtsmittelverfahrens hinaus ein gesondertes Abänderungsverfahren für eine bloße Korrektur von Fehlern der Erstentscheidung anbietet. Diese Möglichkeit besteht auch bei anderen rechtskräftigen Entscheidungen nicht.

Eine Abänderung sollte außerdem erst zulässig sein, wenn ein Ehegatte rentenbezugsberechtigt wird. Die heutige Möglichkeit der Eheleute, schon mit Vollendung des 55. Lebensjahres ein Abänderungsverfahren einleiten zu können, sollte abgeschafft werden.

Die Kommission schlägt ferner vor, auf die sog. relative Wesentlichkeitsgrenze des geltenden Rechts ganz zu verzichten und zur Vermeidung von „Bagatellverfahren“ die Grenze zur Korrektur des Übertragungswerts (absolute Wesentlichkeitsgrenze) anzuheben. Sie schlägt vor, dafür den Gegenwert eines Entgeltpunktes (für das Jahr 2004 = 26,13 €) vorzusehen.

Die Kommission empfiehlt darüber hinaus mehrheitlich¹³¹, für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich in **Gruppe 2** überhaupt keine Abänderungsmöglichkeit vorzusehen.

Die Anrechte in dieser Gruppe sollen auf der Grundlage ihres Kapitalwertes zum Zeitpunkt „Ehezeitende“ ausgeglichen werden. Der Kapitalwert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen für die Bewertung von zukünftigen Versorgungsanrechten ermittelt. Die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik verwenden Parameter für ungewisse zukünftige Entwicklungen. Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der Prognose sollen – ebenso wie bei Unterhaltsansprüchen (§ 323 ZPO) und nach der Durchführung des Zugewinnausgleichs -, nicht ausgeglichen werden, weil sie eine Durchbrechung der Rechtskraft nicht rechtfertigen. Die Frage nach der Wahrung des

¹³¹ Abweichendes Votum: Prof. Dr. Ruland (VDR) lehnt diesen Vorschlag ab. Der Ausschluss der Abänderungsmöglichkeit in Gruppe 2 sei angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage nicht durchzuhalten. Die von der Mehrheit der Kommission gesuchte Parallele zum Zugewinnausgleich trage nicht: Vom Zugewinnausgleich würden Vermögenswerte erfasst, für deren Ausgestaltung und Verwaltung zumindest einer der Ehegatten verantwortlich sei oder gemacht werden könne. Bei den Anrechten der Gruppe 2 handele es sich aber insgesamt um Vermögenswerte, die der Disposition der Ehegatten weitgehend entzogen seien. Komme es daher zu Veränderungen im Wert dieser Anrechte, könnten diese nicht dem Verantwortungsbereich der Ehegatten angelastet werden. Deshalb sei auch für diese Gruppe ein Abänderungsverfahren zuzulassen.

Halbteilungsprinzips ist bis zum Stichtag endgültig zu beantworten, und nicht, wie für Anrechte in der Gruppe 1, erneut bei Rentenbezug. Nach Auflösung der Ehe trägt so jeder Ehegatte das individuelle Risiko der weiteren Entwicklung seines gesamten Vorsorgevermögens, also auch, soweit dies auf dem Versorgungsausgleich beruht.

Diese Lösung lehnt sich an die Sichtweise des Gesetzgebers im Zugewinnausgleich an. Die Frage nach der Wahrung des Halbteilungsprinzips stellt das Gesetz hier ausschließlich zum Stichtag ungeachtet der weiteren Entwicklung der Vermögen nach dem Stichtag. Bei der Bewertung des Verkehrswertes einzelner Vermögenswerte bedarf es aber auch im Güterrecht oftmals einer Einschätzung zukünftiger Entwicklungen, die nicht dem Einfluss der Eheleute unterliegen, etwa bei der Bewertung von Unternehmen und Firmen sowie der Praxen Selbstständiger oder bei der Bewertung der Validität zukünftiger Forderungen, bei der Bewertung von Grundvermögen oder von Wohn- und Nießbrauchsrechten. Eine verfassungsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung des Halbteilungsprinzips durch spätere Entwicklungen haben Gesetzgeber und Rechtsprechung nicht ausgemacht.

Unabhängig davon stieße ein Abänderungsverfahren in der Gruppe 2 auch auf kaum überwindliche praktische Schwierigkeiten, wenn der Versorgungsträger von der externen Realteilung Gebrauch macht. Mit der Auszahlung des ausgleichenden Kapitalbetrages an einen externen Träger wird die Entwicklung des neu begründeten Anrechts vom Schicksal der ausgeglichenen Versorgung gänzlich losgelöst. Im Übrigen sind in der Zeit bis zum Rentenbezug die Rechtsverhältnisse des Berechtigten und des Verpflichteten zum jeweiligen Versorgungsträger einer Vielfalt von möglichen Veränderungen ausgesetzt (Kündigung, Insolvenz, Übernahme, Aufgabe des Betriebes), die im Nachhinein entweder gar nicht oder aber nur mit unvertretbarem Aufwand nachvollzogen werden könnten.

Die Kommission hat sich bei ihren Vorschlägen insgesamt von der Erwägung leiten lassen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten einschließlich des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung grundsätzlich abschließend verselbstständigt werden sollen. Nur in ungewöhnlichen Ausnahmefällen beim Ausgleich der Anrechte in Gruppe 1 besteht deshalb noch ein Bedarf für eine

Abänderung der ursprünglichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

VI. Die Möglichkeiten einvernehmlicher Regelungen des Versorgungsausgleichs sollten erweitert werden.

1. Geltendes Recht

a) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Scheidung

§ 1587o BGB ermöglicht den Eheleuten, im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich ihrer Versorgungsansprüche zu schließen. Die Vereinbarung muss notariell beurkundet werden oder in einem gerichtlichen Vergleich enthalten sein. Anders als Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt und über den Ausgleich des güterrechtlichen Zugewinns unterliegen Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nicht der vollen Verfügungs- und Gestaltungsbefugnis der Ehepartner. Sie bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts, § 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB.

Der Genehmigungsvorbehalt stellt einen Kompromiss zwischen Privatautonomie und staatlicher Fürsorge dar.¹³² Er verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen Artikel 2 Abs. 1 GG.¹³³ Die Genehmigung soll sicherstellen, dass der Berechtigte nicht übervorteilt wird.¹³⁴ Sie soll vermeiden, dass er bei Verzicht auf Versorgungsansprüche ohne eine hinreichende eigenständige Alters- und Invaliditätsversorgung ist und deswegen öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen muss.¹³⁵ Schließlich soll der Genehmigungsvorbehalt Manipulationen zu Lasten der Versorgungsträger und damit der Solidargemeinschaft aller Versicherten entgegenwirken.¹³⁶

¹³² Der Umfang der den Ehegatten beim Versorgungsausgleich einzuräumenden Dispositionsbefugnis war im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens umstritten; im Regierungsentwurf war ein Genehmigungsvorbehalt nicht enthalten. Der Gesetz gewordene Kompromiss wurde erst im Vermittlungsausschuss gefunden, vgl. Bundestags-Drucksache 7/4992, S. 6.

¹³³ BVerfGE 60, 329 = NJW 1982, 2365.

¹³⁴ Bundestags-Drucksache 7/4361, S. 49; BVerfGE 60, 329.

¹³⁵ BGH, FamRZ 1982, 471.

¹³⁶ Bundestags-Drucksache 7/4361, S. 20.

Das Familiengericht soll die Genehmigung nach § 1587o Abs. 2 Satz 4 BGB nur verweigern, wenn die vereinbarte Leistung unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich nicht zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Alters geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führt.

b) Sonstige Vereinbarungen

Nach § 1408 Abs. 2 Satz 1 BGB können Eheleute den Versorgungsausgleich durch ausdrückliche Vereinbarung in einem Ehevertrag ausschließen.¹³⁷ Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird, § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die Vorschrift lässt nicht nur den generellen Ausschluss zu, sondern ermöglicht auch Modifikationen im Sinne eines „minus“, die nicht in die Form eines Teilausschlusses gekleidet werden müssen.¹³⁸

Inhaltliche Einschränkungen ergeben sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen: Auch durch Ehevertrag können Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht begründet oder übertragen werden (§ 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine Umgehung zwingender Vorschriften des jeweiligen Leistungsrechts ist ebenfalls nicht möglich. Schließlich sind die allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit nach ihrer Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu beachten (§§ 134, 138 BGB).¹³⁹

Über die Formbestimmung des § 1410 BGB wird der schwächere Vertragspartner durch die notarielle Belehrungspflicht nach § 17 BeurkG geschützt. Ein weiterer Schutz ergibt sich aus der Sperrfrist des § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB, die unabhängig vom Inhalt des Ehevertrages gilt. Die Sperrfrist soll vermeiden, dass ein scheidungswilliger Ehegatte den anderen für

¹³⁷ Vor dem 1. Juli 1977 zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung geschlossene Vereinbarungen können nach Artikel 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 1. EheRG einen Versorgungsausgleich ausschließen, falls diese eine Übertragung von Vermögensgegenständen auf den Ausgleichsberechtigten zum Inhalt oder dem Versorgungsausgleich unterliegende Versorgungsansprüche zum Gegenstand haben.

¹³⁸ BGH, FamRZ 2001, 1444.

¹³⁹ Vgl. zuletzt BGH, FamRZ 2004, 601.

einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich gewinnt, um im Fall der Scheidung keine wirtschaftlichen Einbußen hinnehmen zu müssen.¹⁴⁰

Im Zusammenhang mit Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich ist noch die Vorschrift des § 1414 Satz 2 BGB zu erwähnen. Danach tritt beim Ausschluss des Versorgungsausgleichs automatisch der Güterstand der Gütertrennung ein, es sei denn, die Eheleute vereinbaren etwas anderes.

2. Empfehlung der Kommission

Die Kommission hat eine Erweiterung der Möglichkeiten autonomer Gestaltung des Versorgungsausgleichs durch die Eheleute (und auch des Familiengerichts) außerhalb des starren Systems des geltenden Rechts erwogen. Dessen scheinbare Unflexibilität und Formenstrenge erklären sich jedoch aus der sozialen Schutzfunktion des Versorgungsausgleichs zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten sowie aus den Interessen der betroffenen Versorgungsträger. Über den Versorgungsausgleich soll daher – wie auch sonst über soziale Rechtspositionen – nicht (uneingeschränkt) verfügt werden können. Allerdings haben sich soziale, wirtschaftliche und versorgungsrechtliche Rahmenbedingungen des Versorgungsausgleichs seit 1977 verändert. In der Altersversorgung wird mehr als vordem Privatinitiative und Eigenverantwortung verlangt. Die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen ist gestiegen und gesellschaftlich wichtige Arbeit in der Familie (Kindererziehung und Pflege) wird verstärkt in den eigenständigen Versorgungsschutz einbezogen. Deshalb hat sich die Kommission gefragt, ob den Eheleuten weitergehende Dispositionsbefugnisse als bisher eingeräumt werden sollen.

Bei Vereinbarungen über den vollkommenen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs soll es wegen der Schutzfunktion des Versorgungsausgleichs nach den Vorstellungen der Kommission im Wesentlichen beim bisherigen Rechtszustand bleiben.

Die Kommission hat über die Notwendigkeit der starren Jahresfrist des § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB diskutiert. Dabei wurden insbesondere die mit starren Fristen stets einhergehenden Ungerechtigkeiten in Grenzfällen erörtert. Der

¹⁴⁰ Bundestags-Drucksache 7/4694, S. 13.

Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten gebietet jedoch ein Festhalten an dieser Frist.

Gleiches gilt für die erwogene Genehmigungsfreiheit von entsprechenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Scheidung. Allerdings wird die Regelung des § 1587o Abs. 2 BGB nach Auffassung der Kommission von der Gerichtspraxis mitunter restriktiv und für die beratenden Berufe auch nicht immer hinreichend vorhersehbar gehandhabt, was die anwaltliche und notarielle Beratung erschwert. Das künftige Recht sollte deshalb stärker zum Ausdruck bringen, dass die richterliche Genehmigung nur verweigert werden darf, sofern die Vereinbarung dem Schutz des Ausgleichsberechtigten oder den Belangen eines Versorgungsausgleichs abträglich war.

Einigkeit bestand auch, dass eine privatautonome Gestaltung jedenfalls nicht zu einer Übertragung oder Begründung von Anrechten führen darf. Eine § 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechende – klarstellende - Regelung sollte deshalb auch künftig im Gesetz enthalten und nicht lediglich auf Versorgungsanrechte der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt bleiben.

Bei dem Ausgleich von Anrechten der Gruppe 2, die nicht zu den Regelaltersversorgungen zählen,¹⁴¹ hat die Kommission erwogen, den Ausgleich im Hinblick auf die unterschiedliche Funktion und Bedeutung dieser Anrechte und mit dem Ziel einer Verstärkung der Privatautonomie entweder generell als Antragsverfahren zu gestalten oder aber jedenfalls bei einer Beibehaltung des obligatorischen Verfahrens auf Antrag der Parteien auszuschließen. Wegen der Schutzfunktion des Versorgungsausgleichs und des öffentlichen Interesses votierte die ganz überwiegende Mehrheit dann jedoch auch insoweit für eine Durchführung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien und des Familiengerichts sollen jedoch in Fällen erweitert werden, in denen die Ausgleichsbeträge vergleichsweise gering sind. Der Kommission schwebt hier die Möglichkeit einer zweckgebundenen Abfindung vor. Als weitere Geringfügigkeitsschwelle¹⁴² in diesem Sinn, unterhalb der der Ausgleichsbetrag jeweils zweckgebunden abgefunden werden kann, empfiehlt die Kommission für die Anrechte in Gruppe 1 einen

¹⁴¹ Vgl. hierzu S. 44ff.

¹⁴² Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer und Ausgleichsbeträgen von untergeordneter Bedeutung vgl. S. 35ff.

Wert von zwei Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in Gruppe 2 einen Wert in Höhe des Beitragswerts, der zwei Entgeltpunkten entspricht.

VII. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sollte eingeschränkt und dessen Sicherungswirkung verstärkt werden.

1. Geltendes Recht

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist im Verhältnis zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich subsidiär. Gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Ausgleich hat er den Vorteil, dass er ohne Umrechnung der verschiedenen Anrechte auskommt.

Anders als der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich verschafft der schuldrechtliche Versorgungsausgleich dem Berechtigten kein eigenständiges Anrecht beim jeweiligen Versorgungsträger, sondern lediglich einen Zahlungsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten. Dieser Zahlungsanspruch ist im Grundsatz mit den allgemeinen Risiken aller privatrechtlichen Ansprüche wie z. B. der Leistungsbereitschaft des Schuldners behaftet.

Seine Schwächen liegen darüber hinaus im Folgenden:¹⁴³

- Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich setzt einen Antrag des Berechtigten voraus. Ein solcher Antrag ist in der Vergangenheit häufig unterblieben, weil sich die Berechtigten dieser Ansprüche nicht bewusst waren. Außerdem wird es nicht selten Jahrzehnte nach der Scheidung notwendig, den Aufenthalt des Ausgleichsverpflichteten zu ermitteln. In der Praxis sind aber auch die Fälle nicht ungewöhnlich, in denen der Anspruch nicht geltend gemacht wird, um den Kontakt mit dem ehemaligen Ehepartner zu vermeiden.
- Der Berechtigte kann erst ab dem Zeitpunkt über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Leistungen beanspruchen, zu dem der Verpflichtete selbst eine Rente bezieht – und dies selbst dann, wenn der Berechtigte vor dem Verpflichteten das Rentenalter erreicht. Dagegen spielt das Risiko des

¹⁴³ Vgl. auch Palandt/Brudermüller, 63. Aufl., § 1587f, Rz. 2.

Vorversterbens des Verpflichteten keine Rolle, wenn der Berechtigte im Regelfall über die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente nach § 3a VAHRG gesichert ist. Derzeit schließt noch die Mehrzahl der betrieblichen Versorgungszusagen eine Hinterbliebenenversorgung ein, die eine Voraussetzung für den Bezug der Rente nach § 3a VAHRG ist.¹⁴⁴

- Der Ausgleichsverpflichtete kann sich die dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehaltenen Anrechte nach der Scheidung und vor Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen abfinden lassen, z. B. durch eine Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber oder nach § 3 BetrAVG. Dann bleibt für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich kein Raum mehr.

Nach der Änderung von § 3 BetrAVG durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004¹⁴⁵, mit der ab 1. Januar 2005 die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei laufenden Renten erschwert ist, dürfte dieses Problem künftig in seiner praktischen Bedeutung erheblich an Gewicht verlieren. Es bleibt aber das Risiko einer Abfindung während eines laufenden Arbeitsverhältnisses durch einvernehmliche Regelung mit dem Arbeitgeber.

2. Empfehlung der Kommission

Auch eine Neuregelung des Rechts des Versorgungsausgleichs nach dem Vorschlag der Kommission wird nicht vollständig auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verzichten können.¹⁴⁶

Der **Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs** wird durch das Gruppenmodell allerdings (siehe Empfehlung zu III.¹⁴⁷) deutlich eingeschränkt. Anrechte aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung können nach den Vorschlägen der Kommission in der Gruppe 1 mit ausgeglichen werden. Außerdem trägt die Reduzierung der Unverfallbarkeitsfristen im Betriebsrentenrecht zu einer Verminderung der Zahl der dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zuzuweisenden Anrechte bei.

¹⁴⁴ Vor dem Hintergrund der andauernden Diskussion um eine weitere Einschränkung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Überprüfung des Leistungsumfangs in der betrieblichen Altersversorgung ist es nicht ausgeschlossen, dass die Zusagen für eine Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung zurückgehen werden.

¹⁴⁵ BGBl. I S. 1427.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu S. 43.

Laufende Renten aus Anrechten der Gruppe 2 sollten, wenn irgend rechtlich möglich und praktisch sinnvoll, mit ihrem Kapitalwert in Gruppe 2 ausgeglichen werden. Die Frage, ob und inwieweit sich das umsetzen lässt, konnte die Kommission nicht abschließend erörtern und beantworten.

Danach fallen in den schuldrechtlichen Ausgleich künftig nur noch

- Anrechte, deren Schuldner eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ist und für die sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Kapitalwert nicht bestimmen lässt;
- degressiv ausgestaltete Versorgungsanrechte;
- Anrechte, die nach einer Entscheidung des Familiengerichts gemäß § 1587b Abs. 4 BGB dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten sind;
- Anrechte, die nach bisherigem Recht dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegen und nicht auf das neue Ausgleichssystem übergeleitet werden können/sollen („Altfälle“);
- im Zeitpunkt der Scheidung noch verfallbare und zwischenzeitlich unverfallbare Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und
- möglicherweise auch laufende Renten aus Anrechten der Gruppe 2.¹⁴⁸

Die Kommission hat diskutiert, wie die Schwächen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beseitigt oder zumindest abgemildert werden können.

Vor allem ist sicherzustellen, dass die Berechtigten ihre Ansprüche auf einen schuldrechtlichen Ausgleich häufiger auch tatsächlich durchsetzen. Um diese Ansprüche besser in das Bewusstsein der Eheleute zu rücken, könnte das Gesetz vorschreiben, dass im Scheidungs- und Versorgungsausgleichstenor auf den noch offenen Anspruch auf schuldrechtlichen Ausgleich hingewiesen wird.

Verfügungen des Ausgleichspflichtigen zu Lasten des Berechtigten über noch nicht ausgeglichene Anrechte sollten unstatthaft werden. Dazu könnte in Anlehnung an § 10d VAHRG des geltenden Rechts eine Art Sicherungsvormerkung dienen, die die Möglichkeiten einer Abfindung des betreffenden Anrechts

¹⁴⁷ Siehe S. 43ff.

¹⁴⁸ Soweit möglich, sollen die Anrechte der Gruppe 2 aber auch bei bereits laufendem Rentenbezug öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden, vgl. S. 47.

beschränkt. Dieser Gedanke konnte aber im Detail noch nicht durchgeprüft werden. Die Kommission hält es in jedem Fall für wichtig, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nach effektiven Möglichkeiten zur Stärkung des schuldrechtlichen Ausgleichs gesucht wird.

C. Anregungen

I. Versorgungsausgleich im europäischen Kontext

Vor dem Hintergrund der Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 24. September 2003¹⁴⁹ bittet die Kommission die Bundesregierung, Pläne zu unterstützen, nach denen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung - als Institut des Sozialrechts und/oder des Familienrechts - eingeführt wird. Für den deutschen Versorgungsausgleich wäre es bereits eine nennenswerte Erleichterung, wenn die Einbeziehung ausländischer Anrechte in den deutschen Versorgungsausgleich etwa durch entsprechende Auskunftspflichten von Versorgungsträgern aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber dem deutschen Familiengericht erleichtert werden würde. Gerade in Fällen mit Auslandsberührung ließe sich der öffentlich-rechtliche Ausgleich zugunsten der Betroffenen komplettieren und eine Verweisung auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich weitergehend vermeiden.

II. Flankierende gesetzgeberische Maßnahmen

Die Kommission bittet die Bundesregierung, bei der Umsetzung der Reformvorschläge dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen im Steuerrecht, Betriebsrentenrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht, im Zwangsvollstreckungsrecht und anderen den Versorgungsausgleich berührenden Rechtsgebieten so ausgestaltet werden, dass sie dessen Ziel – die eigenständige Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten für den Fall des Alters und/oder der verminderten Erwerbsfähigkeit – fördern.

III. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen als Zentrales Büro für Familiengerichte

Die Kommission hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) um Prüfung gebeten, inwieweit eine Unterstützung der Familiengerichte beim Versorgungsausgleich durch die zum Geschäftsbereich der BfA gehörende Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) möglich erscheint. Die ZfA hat nach dem Alterseinkünftegesetz die Aufgabe, sämtliche Alterseinkünfte zur Sicherung ihrer Besteuerung zentral zu erfassen. Zu diesem Zweck soll zwischen der ZfA und

¹⁴⁹ Dazu siehe S. 9.

den Versorgungsträgern ein maschinelles Meldeverfahren eingerichtet werden. Dieses könnte – so die Vorstellung der Kommission - künftig auch für das Versorgungsausgleichsverfahren nutzbar gemacht werden.

Die BfA hat dieser Bitte folgend eine Machbarkeitsstudie/Kostenschätzung vorgelegt.¹⁵⁰ Da die Kommission das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu vereinfachen bestrebt ist, sollten auch die verbesserten Möglichkeiten der Datenübermittlung und Datenverarbeitung genutzt werden. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission eine Einschaltung der ZfA als „Zentrales Büro der Familiengerichte“ gleichsam als „Datendrehscheibe“ grundsätzlich für sinnvoll, weil dies aus der Sicht der Gerichtsbarkeit zu einer Vereinfachung der Abläufe, zur Verminderung der Fehleranfälligkeit des Versorgungsausgleichs und damit auch der Rechtsmittelquote, zu einer Entlastung der Familiengerichte und somit insgesamt vermutlich auch zu einer Kostenersparnis führen könnte.

Dieser Effekt könnte und sollte nach mehrheitlicher Meinung¹⁵¹ in der Kommission optimiert werden, wenn die ZfA nicht nur als Datendrehscheibe für die Anrechte der Gruppe 1, sondern darüber hinausgehend auch zur Bündelung der Auskünfte über die Anrechte der Gruppe 2 genutzt werden könnte. Dazu wäre sie organisatorisch in der Lage.

Die Landesjustizverwaltungen werden gebeten, die Wirtschaftlichkeit und die Umsetzbarkeit eines solchen Unterstützungsmodells zu prüfen.

¹⁵⁰ Dazu siehe in Anhang II.

¹⁵¹ Aus der Sicht der Träger der betrieblichen Altersversorgung bestehen dagegen allerdings Bedenken, weil sie ein Mehr an Kosten und Aufwand befürchten. Die Vertreterin der aba (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung) hat sich deshalb vor dem Hintergrund der gegebenenfalls erheblichen Zusatzbelastungen bei kleineren und mittleren Unternehmen und Versorgungsträgern und der Tatsache, dass für die Durchführung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse von der heute noch die meisten Arbeitnehmer erfasst werden, keinerlei Meldepflichten gegenüber der ZfA bestehen, gegen ein Tätigwerden der ZfA im Zusammenhang mit der Einholung von Auskünften über Anrechte der Gruppe 2 ausgesprochen.

Anhang I Zur Kommission

I. Teilnehmer

1. Ordentliche Mitglieder

Dr. Röse Häußermann, Vorsitzende, 1.-7. Sitzung,

Dr. Ulrich Deisenhofer, Deutscher Familiengerichtstag, 1.-3. und 5.-7. Sitzung,

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, 1.-5. und 7. Sitzung,

Eckart Hammermann, Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 1., 2., 5.-7. Sitzung,

Jörn Hauß, Deutscher Anwaltverein, 1.-7. Sitzung,

Sabine Heinke, Deutscher Juristinnenbund, 1., 2., 5.-7. Sitzung,

Dr. Hans-Joachim Heßler, Landesjustizverwaltung Bayern, 2. sowie 6. und 7. Sitzung,

Brigitte Kreuder-Sonnen, Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein, 1., 2., 5.-7. Sitzung,

Winrich Kuhberg, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, 1.-7. Sitzung,

Klaus Michaelis, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 1.-3. und 5.-7. Sitzung,

Dr. Peter Präve, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, 1.- 6. Sitzung,

Prof. Dr. Franz Ruland, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 1.-2. sowie 4. und 7. Sitzung,

Dr. Andrea Schmucker, Bundesnotarkammer, 1.-2. und 5.-7. Sitzung,

Dr. Birgit Uebelhack, Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., 1.-4. sowie 6. und 7. Sitzung,

Ines Uphoff, Bundesrechtsanwaltskammer, 1.-2. und 5.-7. Sitzung.

2. Weitere Sitzungsteilnehmer

Prof. Dr. Klaus Heubeck, 1.-3., 5. und 7. Sitzung,

Hartmut Engbroks, Heubeck-AG, 3. Sitzung,

Bernd Riedel, Heubeck-AG, 3. Sitzung,

Dr. Michael Stegmann, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 2. Sitzung,

Thomas Wiechmann, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 3.-6. Sitzung,

Susanne Schimkus-Morkel, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 1. und 5. Sitzung,

Hermann Freyer, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 3. und 4. Sitzung,

Björn Mühlstädt, Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, 3. Sitzung,

Barbara Kick-Scrimgeour, Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, 4. Sitzung.

3. Sitzungsteilnehmer aus den Bundesministerien

Bundesministerium der Justiz

Gerrit Stein, Ministerialdirektor,

Rosemarie Adlerstein, Ministerialdirigentin,

Dr. Silvia Schumacher, Regierungsdirektorin,

Roland Klattenhoff, Oberamtsrat,

Albrecht Weber, Richter am Oberlandesgericht,

Dr. Thomas Meyer, Ministerialrat,

Dr. Heike Neuhaus, Ministerialrätin,

Norbert Heiter, Richter am Amtsgericht,

Axel Jacobi, Staatsanwalt.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus-Wilhelm Salthammer, Ministerialrat,

Christian Wirth, Ministerialrat,

Peter Görden, Ministerialrat,

Hermann Krauthausen, Ministerialrat.

Bundesministerium des Innern

Dr. Franz Palm, Regierungsdirektor,

Jens Gesatzke, Regierungsamtmann sowie

Dirk Hilbert, Oberamtsrat

4. Sachverständige Begleitung

Heubeck-AG

5. Visualisierende Begleitung durch die knowledgeTools GmbH

Die Kommission hat ihre Arbeit auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz dazu genutzt, die Tauglichkeit der Methode der visuellen Dokumentation von Diskussionsverläufen und daraus entwickelter Ergebnisse für die Gesetzgebungsarbeit zu testen. Alle Sitzungen wurden deshalb von **Tilo Wend** von dem Unternehmen „knowledgeTools“ (www.knowledgetools.de) begleitet.

Herr Wend zeichnete den Diskussionsverlauf und die Entwicklung der Kommissionsvorschläge „live“ mit; mit Hilfe einer Wandprojektion wurden diese unmittelbar für die Kommissionsmitglieder sichtbar gemacht. So bestand jederzeit die Möglichkeit, den Verlauf der Debatte und den Standort der Erörterungen auch visuell nachzuvollziehen. Gerade auch für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen war es sehr hilfreich, dass der jeweilige Diskussionsstand allen Mitgliedern der Kommission unmittelbar nach den Sitzungen in einem geschützten Bereich im Internet zur Verfügung gestellt wurde. Auf das Dokumentationsbeispiel in Anhang II wird hingewiesen.

II. Sitzungen

1. Plenarsitzungen

11. und 12. September 2003

6. und 7. November 2003

3. und 4. März 2004

29. und 30. April 2004 jeweils in Berlin

17. und 18. Juni 2004 in Tübingen

2. Sitzungen der Unterkommission

11. und 12. Dezember 2003 in Bonn

15. und 16. Januar 2004 in Berlin

Anhang II Dokumente

- **Prof. Dr. Klaus Heubeck**
„Versicherungsmathematische Gesichtspunkte bei der Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ - Vorab-Zusammenfassung vom 29. August 2003

- **Dr. Michael Stegmann/Ulrich Bieber**
Empirische Fakten und Trends zum Versorgungsausgleich

- **Klaus Salthammer**
 - Vergleich der alten Barwert-Verordnung mit der teilaktualisierten Barwert-Verordnung aus dem Jahr 2003
 - Untersuchungen zum von der Kommission vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus auf Kapitalwertbasis in Gruppe 2

- **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**
Überlegungen zur Verlagerung von Aufgaben der Familiengerichte auf die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) im Rahmen einer Strukturreform des Versorgungsausgleichs

- **Tilo Wend**
Darstellungsbeispiel „knowledge-tools“